

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESC • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMOT • UNMIBH • UNMOP • MIPONUH •
UNMIK • UNAMSIL • UNTAET • MONUC



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

5'00

VEREINTE NATIONEN

48. Jahrgang

Oktober 2000

Heft 5

Ian Williams

Eine kritische Masse an Staatskunst
Der ›Millenniums-Gipfel‹ der Vereinten Nationen vom September 2000 161

Henning Melber

Musterbeispiel oder Normalfall
Ein Jahrzehnt nachkolonialer politischer Herrschaft in Namibia 168

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen Berichte • Nachrichten • Meinungen

Redaktion Globalisierungsskeptiker 173

Norman Weiß Australien und seine Ureinwohner 175

Anja Papenfuß Mehr Zeit für soziale Rechte 179

Anja Papenfuß Schulung für Vollzugsbeamte 181

Monika Lüke Lob der Quote 184

Monika Lüke Mädchen als Opfer fragwürdiger Traditionen 187

Das Gipelfoto 176

Dokumente der Vereinten Nationen

Millenniums-Erklärungen 189

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldsestr. 3-5,

D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Tono Eitel

Joseph Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Dr. Klaus Kinkel, MdB

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Theodor Waigel, MdB

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Bonn

Gerhart R. Baum, Köln

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Christine Kalb, Berlin

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Dr. Günther Unser, Aachen

Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep

Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

☐ DGVN-Bonn@t-online.de

<http://www.dgvn.de>

Eine kritische Masse an Staatskunst

Der ›Millenniums-Gipfel‹ der Vereinten Nationen vom September 2000

IAN WILLIAMS

Durch die Abhaltung des Millenniums-Gipfels am Beginn der 55. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung – ihrer Millenniums-Tagung – rückten die Vereinten Nationen in bisher kaum dagewesenem Maße ins Rampenlicht der Weltöffentlichkeit. Die Veranstaltung vom 6. bis 8. September 2000 lockte an die 6 000 Medienvertreter und 5 000 Politiker samt ihrem Begleittroß nach New York. Ansprachen hielten 99 Staatsoberhäupter, drei Kronprinzen, 47 Regierungschefs und eine Reihe von Außenministern. Und doch tut man sich schwer, wollte man aus diesem Ereignis – der Ansammlung einer kritischen Masse von Staatsmännern an einem Ort – greifbare Ergebnisse herausfiltern. Und Staatsmänner waren es fast durchweg, fiel doch die Handvoll weiblicher Staats- und Regierungschefs schon allein durch ihre geringe Zahl auf – womit das Erfordernis, all den im Plenum vorgetragenen frommen Sprüchen von der Gleichstellung der Geschlechter noch Taten folgen zu lassen, aufs Schönste illustriert wurde.

UNERKLÄRTER WAHLKAMPF

Das wohl am ehesten faßbare Ergebnis des historischen Gipfels war kein Bestandteil der Tagesordnung und wurde von keinem einzigen Teilnehmer angesprochen, auch wenn es sicherlich in den Köpfen der Veranstalter präsent war. Nach dem ausgedehnten Medienauftritt sowie der eindeutigen Zustimmung seitens der Mehrzahl der Staats- und Regierungschefs gilt es als nahezu sicher, daß man Kofi Annan im Laufe des nächsten Jahres die Kandidatur für eine zweite Amtszeit antragen wird. Diese ›Nicht-Kampagne‹ Annans einige Zeit vor Ablauf seines gegenwärtigen Mandats als Generalsekretär war somit recht erfolgreich. Seit dem Tag seiner Wahl mochte er sich nicht festlegen, ob er sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen würde oder nicht. Zum Teil ist dies dem ihm eigenen zurückhaltenden persönlichen Stil geschuldet, doch läßt sich daran auch die durchaus treffende Einschätzung ablesen, daß jedwede öffentliche Festlegung unweigerlich Gegenkandidaten auf den Plan rufen würde. Sowohl die asiatischen Staaten als auch die Osteuropäer (welche noch nie einen Generalsekretär stellten) glauben an der Reihe zu sein. Doch besäße kein Anwärter aus diesen Regionalgruppen das Charisma oder den Rückhalt, einen derart hochgeachteten Amtsinhaber wie Annan ohne den gegebenen Anlaß einer solchen Nominierung herauszufordern.

Als Präzedenzfall wurde Javier Pérez de Cuéllar angeführt. Gegen Ende seiner ersten Amtszeit legte der Sicherheitsrat dem peruanischen Diplomaten die Fortführung seines Amtes nahe und umging damit die Notwendigkeit einer Wahlkampagne. Der herzliche Empfang, der Annan zuteil wurde, läßt eine Wiederholung jenes Falles wahrscheinlich werden. Redner auf Redner pries Annans Amtsführung, und selbst wenn der eine oder andere einzelnen Aussagen des Millenniums-Berichts des Generalsekretärs¹ nicht zustimmen mochte, so tat dies dem Lob für die Person keinerlei Abbruch.

Auch wenn dies auf den ersten Blick als Marginalie des Gipfelereignisses erscheint, so ist es in Wirklichkeit doch von höchster Bedeutung. Annan hat es mit ungeheurem Erfolg verstanden, die Bestrebungen der Weltorganisation in einer Art und Weise zu personifizieren, die der Institution UN beständiges Prestige sichert. Die Vereinten Nationen mit ihrem allumfassenden und zugleich vielgestaltigen Aufgabenfeld haben naturgemäß mehrere Seiten, ja Erscheinungsformen, die zwar eng miteinander verknüpft sind, deren unterschiedliche Ausprägung aber mancherlei Verwirrung stiftet. Hilfreich ist

es, zwischen der Weltorganisation in ihrer Rolle als ›Institution‹ und der ›Organisation‹ zu unterscheiden.

DOPPELCHARAKTER DER UN

Unter ›Institution‹ verstehe ich die symbolische Seite, die Annan wie kein zweiter zu repräsentieren vermag. Die UN als Institution verkörpern die Weltgemeinschaft, das »Wir, die Völker« im gemeinsamen Streben nach den einst von Franklin D. Roosevelt formulierten vier Freiheiten: der Rede- und Meinungsfreiheit, der Glaubensfreiheit, der Freiheit von Not und der Freiheit von Furcht. Die Übereinkünfte und Vertragswerke, die in dieser Institution entstanden, sind so etwas wie ein Talisman gegen Aggression und Unterdrückung, und zwar für alle Menschen auf dieser Erde. Wie es in der abschließenden Passage der ›Millenniums-Erklärung‹² der Generalversammlung heißt, sind

»die Vereinten Nationen die unverzichtbare Begegnungsstätte der gesamten Menschheitsfamilie«; die Staats- und Regierungschefs versprechen, »daß wir uns durch sie bemühen werden, unseren universellen Bestrebungen nach Frieden, Zusammenarbeit und Entwicklung konkrete Gestalt zu verleihen«.

Auf der anderen Seite hat die Weltorganisation als ›Organisation‹, das heißt eben auch in der Praxis, oftmals weit weniger Erfolge aufzuweisen. Man könnte beinahe von einem zweifach umgekehrten Abstandsgesetz sprechen, wenn man die UN beurteilen will. Nach dem Newtonschen Gesetz ist die Anziehungskraft zweier Körper um so größer, je näher sie sich sind; die Vereinten Nationen indes lassen sich meist besser mit einigem Abstand beurteilen. Je näher man ihnen kommt, um so weniger anziehend wirken sie auf den Betrachter, wenn dieser erkennt, wie sehr ihr Tun von eher schäbigen politischen Kompromissen bestimmt wird und daß sich manche ihrer Mitwirkenden von durchaus nicht hehren Motiven leiten lassen.

Selbst wenn die Absichten wohlmeinend und die Mandate vernünftig ausgearbeitet sind, sind die Akteure, derer sich die Weltorganisation bedienen muß – so etwa die bei Friedensoperationen truppenstellenden Staaten –, nicht immer von den höchsten Idealen durchdrungen. Es ist dies eine geradezu schmerzliche Doppelbödigkeit, daß die UN als Institution uns die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bescherten, als Organisation aber ihren Teil der Verantwortung für die schrecklichen Ereignisse von Kigali und Srebrenica öffentlich eingestehen mußten³.

Diese Quadratur des Kreises ist Kofi Annan insofern gelungen, als er eben jene Doppelrolle der UN nach außen zu vermitteln vermag. Ein Generalsekretär füllt eine einzigartige Position aus: er verkörpert sowohl die Institution als auch die Organisation. Mit dem Eingeständ-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. habil. Henning Melber, geb. 1950, leitete von 1992 bis 2000 das wirtschaftspolitische Forschungsinstitut NEPRU in Windhoek und ist seit Mai 2000 Forschungsdirektor am Nordischen Afrika-Institut in Uppsala/Schweden. Er ist seit 1974 Mitglied der SWAPO.

Ian Williams, geb. 1949, britischer Journalist, berichtet für das in New York erscheinende Wochenmagazin ›The Nation‹ über die Vereinten Nationen. 1995/96 war er Präsident, 1997/98 Vizepräsident der Vereinigung der UN-Korrespondenten (UNCA).



In den Vereinigten Staaten – in San Franzisko – fand am Ende des Zweiten Weltkriegs die »Konferenz der Vereinten Nationen über die Internationale Organisation« statt. 50 Staaten arbeiteten ab dem 25. April 1945 die Charta der neuen Weltorganisation aus, die sie am 26. Juni des gleichen Jahres unterzeichneten. Am 24. Oktober 1945 trat sie in Kraft. Zur Konferenz in San Franzisko hatte der US-Nachrichtendienst OSS (Office of Strategic Services) einen Anstecker für die Teilnehmer entwickelt; daraus ging, nach einigem Ringen um die angemessene geographische Darstellung, das Emblem der Vereinten Nationen – eine von zwei gekreuzten Olivenzweigen eingerahmte Projektion der Erde – hervor. Offiziell wurde es am 7. Dezember 1946 mit Resolution 92(I) der Generalversammlung (Text: VN I/1982 S. 35) beschlossen.

nis auch seines persönlichen Anteils am Fehlverhalten bei den beiden genannten Ereignissen sowie des Versagens der Organisation beim Schutz der Menschen in Rwanda und in Bosnien schuf Annan nicht nur einen Präzedenzfall; vielmehr ging er hieraus sogar mit einem Mehr an Prestige und Autorität hervor. Hier zeigt sich sein außerordentliches Charisma und Talent, welches es ihm gestattet, die Ideale der Institution zu vertreten, ohne die Zahlmeister der Organisation zu verärgern – die Mitgliedstaaten, die die dunklere und eigennützige Seite der Vereinten Nationen darstellen.

Auch wenn dies die Idealisten enttäuschen mag: Einer der Gründe für den Erfolg der UN ist es, daß sie seit 1945 einen tragfähigen Kompromiß zwischen dem idealistischen Streben der Menschheit und der trüben Alltagswirklichkeit der Staaten herzustellen vermochten. Das ist nicht eben wenig. Es ist sogar eine der großen Stärken der Vereinten Nationen, daß sie so eng mit der realen Welt verbunden sind. Dies ist die Grundlage ihrer Glaubwürdigkeit.

So gesehen dürfte die Weltorganisation als *Institution* sehr wohl gestärkt aus der Millenniums-Generalversammlung hervorgehen, die *Organisation* aber wird trotz aller Versprechen sicherlich keine unmittelbare Stärkung erfahren. Das Adjektiv »unmittelbar« ist bewußt gewählt, denn als Teil einer langen Reihe von öffentlichkeitswirksamen – zwar global angelegten, aber in der Hauptsache auf die Vereinigten Staaten und hier insbesondere auf Washington und den Kongreß ausgerichteten – Veranstaltungen der Vereinten Nationen hatte dieses Großereignis durchaus seinen Nutzen.

DRAHTZIEHER UND DRÄHTE

Seit der Amtsübernahme Annans hat sein Beraterstab (im Bewußtsein dessen, was dem Amtsvorgänger Boutros Boutros-Ghali widerfahren war) nicht geringe Mühe darauf verwandt, den Kreis der Befürworter der Weltorganisation in der politischen Klasse der Vereinigten Staaten⁴ zu erweitern. In einem gewissen Maße läßt sich dies am Vorgehen einiger Berater beobachten, so etwa bei John Ruggie, dem ehemaligen Dekan der Fakultät für Internationale Beziehungen der Columbia-Universität in New York; mittlerweile ist er Beigeord-

nete Generalsekretär der UN. Clintons berüchtigter Berater Dick Morris – der Anrufe des Präsidenten von einem Callgirl mithören ließ und daraufhin den Dienst quittieren mußte – berichtet⁵, daß er Ruggie als Informationsquelle für seine Ratschläge an den Präsidenten benutzt hatte. Noch während Ruggies Zeit an der Universität war es etwa auf seine über Morris weitergereichte Empfehlung zurückzuführen, daß die amerikanischen Maßnahmen gegen Kuba nach dem Vorfall mit zwei von den USA aus in Richtung Kuba geflogenen Flugzeugen vom Februar 1996 verschärft wurden.

Neben John Ruggie ist in der Hauptsache Gillian Sorensen als Beigeordnete Generalsekretärin für die Außenbeziehungen dafür verantwortlich, wie die UN in den USA dastehen. Ihr Ehemann Ted Sorensen, einst Redenschreiber für den Präsidenten John F. Kennedy, hatte Kofi Annan bei seiner Wahlkampagne von 1996 unterstützt. Unfreundliche Insider unterstellen, daß die erneute Ernennung Gillian Sorensens (die einige Jahre als Beraterin Boutros-Ghalis im Range einer Untergeneralsekretärin tätig gewesen war) auf unerfüllt gebliebene Versprechungen eines direkten heißen Drahts zum derzeitigen Amtsinhaber im Weißen Haus gegründet war. Die Beigeordnete Generalsekretärin hat sich sicherlich seither bemüht, für die Weltorganisation zu werben; glaubt man zahlreichen Beobachtern, so brachte dies freilich mit sich, daß sie ihren Gesprächspartnern gern das erzählt, was sie hören wollen, nicht das, was sie eigentlich erfahren sollten.

Ein direktes Ergebnis dieser so sehr auf die Vereinigten Staaten ausgerichteten Strategie war denn auch, daß das UN-Sekretariat bei dem sogenannten Helms-Biden-Kompromiß zur Begleichung von Zahlungsrückständen der USA viel zu verhalten Protest einlegte. Leider beinhaltete dieses politische Hinterzimmergeschäft zwischen dem republikanischen Senator und Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses des US-Senats, Jesse Helms, und dem Vormann der Demokraten in diesem Gremium, Senator Joseph Biden, auch einseitige Abschreibungen von Schulden seitens der USA, die ebenfalls einseitige Reduzierung der amerikanischen Veranlagung für Friedensoperationen sowie eine Reihe bizarr, ja fast schon paranoid anmutender Forderungen einiger isolationistisch eingestellter Kongreßabgeordneter, was bestenfalls zur Halbierung der ausstehenden Beitragsrückstände – also zur Begleichung von 900 Mill anstelle von etwa 1,8 Mrd US-Dollar – führen würde. Da das UN-Sekretariat auf diese eigenartige Ausgestaltung des Handels in keiner Weise aufmerksam hingewiesen hatte, machten sich viele angeblich UN-freundliche US-Organisationen den Helms-Biden-Kompromiß zu eigen, indem sie nach Politikerart dafür warben, dies sei das beste, was man habe erreichen können.

Doch auch andere Mitarbeiter aus dem 38. Stockwerk des Sekretariatsgebäudes, die einer US-zentrierten Weltsicht nicht so zugetan sind, sehen es als unerlässlich an, den Vereinigten Staaten gut zuzureden, damit sie ihrer Rolle in der Weltorganisation so umfassend wie möglich gerecht werden. In diesem Zusammenhang ist es von einiger Bedeutung, daß große Firmen einen enormen Einfluß auf den amerikanischen Kongreß ausüben vermögen. Auch wenn in Meinungsumfragen eine »passive« Unterstützung für die Vereinten Nationen durch über 70 vH der amerikanischen Wähler festgestellt wurde, könnte erst die aktive Einflußnahme US-amerikanischer Großunternehmen auf Senat und Repräsentantenhaus eine ansehnliche politische Dividende zugunsten der Weltorganisation einfahren oder doch wenigstens die Feindseligkeit, die so manche Parlamentarier auf dem Kapitol gegenüber den UN zur Schau tragen, abmildern.

Hinzu kommt, daß der Entwicklungsbereich der Vereinten Nationen, allen voran das UNDP, viele seiner ehemaligen sozialdemokratischen und dirigistischen Vorurteile hinter sich gelassen und den Sieg auf dem Schlachtfeld der Ideologien der Weltbank überlassen hat. Auch wenn diese mittlerweile eine Reihe seinerzeit vom UNDP vortragener Argumente gegen die brutalen Folgen der Strukturanpas-

sung und zugunsten der Armutsbekämpfung in ihr Arsenal aufgenommen hat, so hat sie auf jeden Fall die Schlacht um die Einbeziehung des Privatkapitals und der Unternehmerschaft in den Entwicklungsprozeß gewonnen. Solcherlei unterschiedliche Motive spiegeln sich in dem unermüdlichen Einsatz Kofi Annans und seiner Berater um die Einbeziehung der Privatwirtschaft wider, der schließlich in den von ihm initiierten ›Globalen Pakt‹ zwischen Regierungen, Unternehmen, Gewerkschaften und anderen nichtstaatlichen Akteuren mündete⁶.

Nur ein Jahrzehnt zuvor wäre eine derartige ideologische und praktische Offenheit gegenüber dem Kapital noch undenkbar gewesen. Die antiimperialistische Rhetorik der Entwicklungsländer, die akute Ablehnung seitens der kommunistisch regierten Staaten sowie die latente Voreingenommenheit des sozialdemokratischen Europa hätten solche Bemühungen bereits im Keim erstickt. Das heißt natürlich nicht, daß die privatwirtschaftliche Doktrin in die Herzen aller politischen Führer der Dritten Welt Eingang gefunden hätte; während des Millenniums-Gipfels hob ein Redner nach dem anderen die Schattenseiten der Globalisierung und die verzerrten Relationen des Freihandels hervor, bis Annan schließlich zusagte, diese Bedenken zu prüfen. Auch viele nichtstaatliche Organisationen (NGOs) äußerten ähnliche Besorgnis, doch war all dies letztlich kein Hinderungsgrund dafür, sich im Schlußdokument des Millenniums-Gipfels darauf festzulegen, »im Bemühen um Entwicklung und Armutsbeseitigung feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen«.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Millenniums-Gipfel als PR-Ereignis sicherlich einen nachhaltigen Eindruck bei den amerikanischen Medien hinterließ, deren Berichterstattung über das Gipfeltreffen im Vergleich zu derjenigen über die Fünfzigjahrfeier der UN fünf Jahre zuvor insgesamt wesentlich wohlwollender ausfiel. Damals war es Usus, die Berichtersteller mit dem Auftrag an den East River zu entsenden, Geschichten über »Korruption, Verschwendung und Mißmanagement« bei der Weltorganisation nach Hause zu bringen. Im Grunde haben derartige Großveranstaltungen wie die Fünfzigjahrfeier oder der Millenniums-Gipfel – abgesehen von ihren Ritualen und zeremoniellen Gepflogenheiten, die bei einer zahlenmäßig so bedeutsamen Einrichtung natürlich nicht zu vernachlässigen sind – nur als Medienereignisse ihren Sinn.

NOCH MEHR GEWINNER

Die Veranstaltung hatte somit vielfältige Bezüge zu den Vereinigten Staaten – einzig verbliebene Supermacht, Gastland und Hauptschuldner der UN in einem. Darüber hinaus konnte ihr Präsident zweifellos ebenfalls einiges an politischem Kapital aus dem Gipfeltreffen schlagen. Zwar hat er die vollständige Zahlung der US-Schulden an die Vereinten Nationen nicht sichergestellt; dafür aber gelang es ihm, die Position eines seiner Vorgänger, seines Parteifreundes Jimmy Carter, als ideeller Gesamtfriedensstifter im Weltmaßstab zu erklimmen. Außenstehenden mag es einigermaßen belanglos erscheinen, wie er, ganz hinten im Saal stehend, der Rede des iranischen Präsidenten Mohamed Khatami lauschte. Bei den Vereinten Nationen aber, wo selbst bei einem Gipfeltreffen kaum jemand ernsthaft den anderen Rednern zuhört, war dies eine bedeutsame Geste – so wie der Handschlag mit Fidel Castro. Beide Gesten waren höchst typisch für Clinton: man kann sie bei Bedarf auch herunterspielen oder hinwegerklären; und doch tragen sie zweifelsohne zur Erhöhung seines Renommées als Friedensstifter am Ausgang seiner Amtszeit bei. Derartige Gesten illustrieren eine überaus bedeutsame Funktion der Weltorganisation, die nicht ausdrücklich in der Charta festgeschrieben ist: sie bietet ein neutrales Gelände, auf dem selbst den ärgsten Feinden die Aufnahme oder Fortführung diskreter Kontakte möglich ist.

Natürlich verlaufen nicht alle Kontakte so diskret: der Millenniums-Gipfel war auch ein Festival der bilateralen Begegnungen zwischen den verschiedenen Regierungschefs, womit die kritische Masse an Staatskunst, die in New York versammelt war, ein Feld der praktischen Anwendung fand. Während der Dialog zwischen Nord- und Südkorea auf Grund der undiplomatischen Kontrollmaßnahmen einer US-amerikanischen Fluggesellschaft gegenüber der nordkoreanischen Delegation auf dem Frankfurter Flughafen nicht zustande kam, fanden doch zahlreiche andere bilaterale Gespräche statt. Aber das eine Treffen, auf das im Vorfeld die meiste Energie verwandt worden war und das eine Wiederaufnahme der Friedensgespräche zwischen Jassir Arafat und Ehud Barak hätte sein können – dieses Treffen fand nicht statt.

Eben solches verdeutlicht einen anderen, für professionelle Beobachter des Geschehens wichtigen Aspekt der Vereinten Nationen: auf den Laut des Schweigens zu hören. Kein anderes Thema hat im Gefüge der Weltorganisation so viele Beschlüsse hervorgebracht wie der Nahostkonflikt. Nicht ein Jota aus dem Wortlaut oder dem Gehalt dieser Resolutionen fand Eingang in die Millenniums-Erklärung der Generalversammlung. Dies ist kein Versehen und nur scheinbar ein Kuriosum, denn in diesen Entschlüssen erfährt die palästinensische Position Unterstützung, womit die israelischen Ansprüche unterhöhlt werden; und eben deswegen stellten diese UN-Resolutionen in der Sicht der USA ein »Hindernis« für den Friedensprozeß dar.

Außer Politiker und Diplomaten zog das Millenniums-Ereignis eine Unzahl von Organisationen aus aller Welt an, die eigene ›Gipfel‹ abhielten. Vor allem führten NGOs, religiöse Führer und Parlamentarier Parallelveranstaltungen durch, die sämtlich von dem Wunsch beiseelt waren, den Vereinten Nationen nahe zu kommen, ja zu einem Teil von ihnen zu werden.

Nicht jede Veranstaltung dieser Art strahlte Glanz aus. So wurde der unter dem Ehrevorsitz des mit seiner 1-Mrd-Dollar-Schenkung an die Vereinten Nationen⁷ weltweit bekannt gewordenen Ted Turner stehende ›Friedens-Gipfel‹ der Religionen von der hohen Politik überschattet. An der von einer internationalen Koalition religiöser Gruppen ausgerichteten, teils im UN-Gebäude abgehaltenen Tagung nahmen mehr als 1000 religiöse Führer teil. Einer der prominentesten, der Dalai Lama, war nicht darunter; das UN-Sekretariat beugte sich dem Druck Beijings. Zum Glück für Kofi Annan ging dies im Getöse des Großereignisses ziemlich unter, und zum Glück zog es der Dalai Lama vor, nicht persönlich in New York in Erscheinung zu treten. Dennoch waren zahlreiche UN-Bedienstete angesichts dieses Kottaus gegenüber der chinesischen Regierung zutiefst betroffen. Die Religionsführer übrigens diskutierten, aber einigten sich letztlich nicht über einen Vorschlag einer gemeinschaftlichen Vertretung bei den Vereinten Nationen. Der Gedanke der Ökumene erscheint manchem zu substanzlos; andere wiederum empfinden, man solle dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und die Politik den Politikern überlassen.

Recht eng sahen es auch die Amerikaner, freilich auf dem etwas anderen Feld der Pflichten eines Gastgebers. Sie entschieden kurzerhand, daß das Treffen der Parlamentspräsidenten, das die Interparlamentarische Union (IPU) im Vorfeld des Millenniums-Gipfels abhielt, nichts mit der UN-Veranstaltung zu tun habe, und verweigerten dem Sprecher des kubanischen Parlaments, Ricardo Alarcon, die Einreise. In ihren Debatten konnte die IPU freilich keine Einigkeit über den Vorschlag erzielen, eine neue Kammer der UN aus den gewählten Mitgliedern der Legislative aus aller Welt zu bilden.

In gewisser Weise war das Millenniums-Forum der NGOs erfolgreicher, auch wenn sich diese zuweilen wie Shelleys Dichterkreis der Illusion hingeben, sie seien die verkannten Hüter des Gesetzes für die ganze Menschheit. Natürlich sind sie dies nicht; in Tat und Wahrheit sind sie selbsternannte Interessenvertreter. Dies tut der Bedeu-

tung eines Großteils ihrer Arbeit jedoch keinerlei Abbruch. Denn viele wichtige Fortschritte im Wirken der Vereinten Nationen – genannt seien nur die Stichtworte Rio (1992), Kairo (1994), Internationaler Strafgerichtshof oder der Vertrag über das Verbot von Anti-Personen-Minen – wären mit ziemlicher Sicherheit bei weitem nicht so erfolgreich verlaufen, wären da nicht die aktive Beteiligung und der prüfende Blick der NGOs gewesen. Eigentlich war es ein bislang wenig anerkanntes Verdienst des damaligen Generalsekretärs Boutros-Ghali gewesen, die NGOs aktiv in die Arbeit der Vereinten Nationen einzubeziehen.

Ende Mai hatten sich in New York 1 350 Vertreter von NGOs aus aller Welt versammelt, und ihre Botschaft an die politischen Köpfe der Staatengemeinschaft war gewissermaßen eine willkommene Umkehrung des mehr oder minder neoliberalen Tenors, den die Weltorganisation in letzter Zeit angeschlagen hatte. Ihr Sprecher verkündete vor der Generalversammlung, daß das Millenniums-Forum der NGOs die weltweite Armut als »Verletzung der Menschenrechte« ächte, daß man einen sofortigen Schuldenerlaß für die Dritte Welt verlange und »gestärkte, demokratischere Vereinte Nationen« einfordere, was sich vor allem in der Reform des Sicherheitsrats und damit in einer Erweiterung von dessen Mitgliedschaft, einem demokratischeren Verfahren und schließlich in der Abschaffung des Vetorechts niederschlagen solle.

Zweifellos spiegelte das Ergebnis des NGO-Forums die Wünsche vieler Entwicklungsländer wider. In der Tat fanden hier Forderungen ihren Ausdruck, deren Artikulierung manche Regierung doch scheut, wenn sie befürchten muß, daß ein unzureichendes Bekenntnis zum freien Markt finanzielle oder wirtschaftliche Strafmaßnahmen nach sich ziehen könnte.

DIE ANLIEGEN

Die zentralen Themen der Vereinten Nationen sind bekannt: die Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Völker, die Sicherung der Menschenrechte für alle Menschen überall auf der Welt und die Fortbildung des Völkerrechts. Aktuell verdienen zwei Anliegen besondere Beachtung: die Verbesserung der Friedensoperationen und die Reform des Sicherheitsrats.

Die Reform der Friedenssicherung

Die höchste Relevanz für die künftige Organisationsstruktur dürfte der unter Vorsitz Lakhdar Brahimis erstellte Bericht über die UN-Friedensoperationen⁸ haben. Der Generalsekretär hatte im März eine Expertengruppe zu den Friedenssicherungseinsätzen unter der Leitung des früheren algerischen Außenministers⁹ eingesetzt, die dann Ende August ihren Schlußbericht vorstellte. Er lag dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vor.

Die wichtigsten Empfehlungen des Expertenberichts beinhalten die umfassende Neustrukturierung der Hauptabteilung für Friedenssicherungseinsätze im UN-Sekretariat, die Schaffung einer Arbeitseinheit für Information und strategische Analysen, die sämtlichen mit Frieden und Sicherheit befaßten Abteilungen der Vereinten Nationen zuarbeiten soll, die Bildung einer integrierten Arbeitsgruppe am UN-Sitz, die jede Friedensoperation von ihrer Einsetzung an planen und unterstützen soll, und schließlich die systematische Nutzung der Informationstechnologie.

Vor Journalisten bekannte Brahimi, daß das Expertengremium schockiert gewesen sei, als es erfuhr, daß lediglich 32 UN-Bedienstete in New York die Leitungsebene für 28 000 Friedenssoldaten bildeten. Es sei skandalös und inakzeptabel, daß sich die Vereinten Nationen nicht das erforderliche Personal leisten könnten, um ihr Mandat in Sachen Frieden und Sicherheit zu erfüllen – immerhin ihr Hauptaufgabenbereich. Zur Zeit stellt sich jeder Friedenssicherungs-

einsatz als Ad-hoc-Vereinbarung dar, was die Weltorganisation dazu zwingt, bei den Regierungen Klinken zu putzen, um verfügbare und politisch genehme Truppenkontingente aufzuspielen, die Logistik für ihren Einsatz bereitzustellen und dem Sicherheitsrat Budgetierung und Einsatzplan zur Billigung vorzulegen. Zuweilen bleibt der Bericht jedoch sogar hinter früheren Ansätzen zurück. So vermied man – dem Widerstand des amerikanischen Kongresses nachgebend – jedwede Erwähnung eines stehenden Heeres der UN. »Das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen war die zweitbeste Lösung«, so Brahimi; der Expertenbericht bittet daher die Mitgliedstaaten lediglich, die Bereithaltung rasch verfügbarer Kräfte in Erwägung zu ziehen. Der tatsächliche Einsatz dieser Einheiten würde dann, wie auch jetzt schon, von Vereinbarungen mit den betroffenen Regierungen abhängen.

Dessen ungeachtet wurde der Bericht als ein pragmatischer und akzeptabler Verbesserungsvorschlag in Sachen Blauhelm-Einsätze weithin begrüßt. Fraglich ist leider nur, ob die Mitgliedstaaten sich tatsächlich zu den finanziellen Zugeständnissen für seine Umsetzung durchringen können. Alle Welt sieht die dringende Notwendigkeit einer größeren und professioneller arbeitenden Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im UN-Sekretariat; mehr als optimistisch wäre freilich die Annahme, daß sich solches angesichts des Beharens der USA auf einem Nullwachstum des UN-Haushalts bei gleichzeitiger Rückhaltung ihrer Beiträge rasch verwirklichen läßt.

Die Reform des Sicherheitsrats

Allerorten ertönt der Ruf nach einer Reform des Sicherheitsrats, um ihn tatsächlich repräsentativ für die Staatengemeinschaft zu machen. Man wird jedoch das Gefühl nicht los, daß dieser Ruf so wie der des Heiligen Augustinus gemeint ist, der vor der Sünde gerettet werden wollte – nur nicht sofort. Da bekanntlich die Ständigen Mitglieder des Rates ein Vetorecht gegen Reformvorschläge haben, käme niemand auf den Gedanken, etwa Großbritannien oder Frankreich aus dem »P-Club«, dem Kreis der Ständigen, ausschließen zu wollen. Immerhin besteht (mit der bemerkenswerten Ausnahme Italiens) Konsens dahin gehend, daß auch Deutschland und Japan einen Ständigen Sitz erhalten sollten. Das würde das Mächtegleichgewicht im Rat allerdings noch stärker in eine Schräglage zugunsten des industrialisierten Nordens bringen, so daß es weithin akzeptiert ist, daß auch einigen Mitgliedstaaten aus dem Süden dieser Status zuerkannt werden muß. Und hier bricht der Konsens zusammen. Soll Südafrika, Nigeria oder Ägypten Afrika vertreten, soll Indien, Pakistan oder Indonesien für Asien sprechen, Argentinien oder Brasilien für Südamerika? Angesichts des Andrangs an potentiellen Bewerbern kann man getrost annehmen, daß sich Abreden über eine tatsächliche Änderung der Mitgliedschaft noch lange hinziehen werden, erst recht dann, wenn ein Vorschlag die Interessen der Vetomächte tangieren sollte. Auch erscheinen an dieser Stelle die Rufe nach »Demokratie« wenig sinnfällig. Wollte jemand im Ernst behaupten, daß die Einräumung des Vetos an Indonesien in den vergangenen Jahrzehnten die demokratischen Rechte der Osttimorer gefördert hätte? Wie bei so vielem im Gefüge der Vereinten Nationen wird die wahrscheinlichste Lösung für die nächste Zeit sein, sich mit den derzeitigen Gegebenheiten erst einmal durchzuwursteln.

DIE RUNDEN TISCHE

Trotzdem stellen die Vereinten Nationen immer wieder auch ihre Fähigkeit zur Innovation unter Beweis. So war ein anregender Bestandteil der Millenniums-Gipfels die Bildung von vier Runden Tischen aus den Reihen der Staats- und Regierungschefs; beim Vorsitz wurde wie üblich die Verteilung auf die Weltregionen vorgenommen. Es präsierten der singapurische Ministerpräsident Goh Chok Tong sowie die Staatspräsidenten Aleksander Kwasniewski (Polen),

Hugo Rafael Chavez (Venezuela) und Abdel Aziz Bouteflika (Algien). Die Sitzungen fanden hinter verschlossenen Türen statt, um einen unbefangenen Gedankenaustausch zu ermöglichen. Zwar waren die Diskussionen vollständig auf Band aufgenommen worden, doch kurioserweise wurden die Bänder eingesammelt und weggeschlossen. Glaubt man jenen, die bei den Diskussionen dabei waren, so dürfte nur geringe Nachfrage nach einer Veröffentlichung bestehen. Während etwa Präsident Kwasniewski betonte, daß die Gespräche zu den interessantesten Debatten seiner politischen Laufbahn zählten, äußerten sich andere sehr viel skeptischer. Die USA nahmen an den Gesprächsrunden überhaupt nicht teil, was die Wirksamkeit des Ereignisses weiter sinken ließ. Es gab keinerlei Beschlüsse, nur eine summarische Berichterstattung durch die vier Vorsitzenden an die Generalversammlung, und eine überraschende große Zahl derer, die eigentlich offen und themenübergreifend diskutieren sollten, verlas eine vorbereitete Erklärung der Art, die auch aus der sogenannten Generaldebatte der Generalversammlung ein oft so steriles Ereignis macht.

Dennoch konnten Beobachter einige konkrete und originelle Vorschläge aus den Reihen der Staatsoberhäupter ausmachen. So bot zum Beispiel Fidel Castro 3000 kubanische Ärzte an, die in Afrika zum Einsatz gelangen könnten. Die neuseeländische Premierministerin Helen Clark hob hervor, daß der Export ihres Landes – großenteils land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse – eher typisch für den eines Entwicklungslandes sei, obwohl es das Bruttosozialprodukt eines Industriestaates aufweise. Den Entwicklungsländern offerierte sie die Vermittlung von Fachwissen und Beratung im Marketing- und Exportbereich. Es gibt keinen Grund, die Ernsthaftigkeit dieser Angebote anzuzweifeln – doch wie wahrscheinlich ist es, daß sie wirklich in die Tat umgesetzt werden, da sie noch nicht einmal schriftlich festgehalten wurden? Unter therapeutischem Aspekt mag sich die Möglichkeit, daß derart hochgestellte Persönlichkeiten ungehindert mit ihresgleichen plaudern, durchaus segensreich auswirken, doch dürfte es schwierig sein, einen unmittelbaren und meßbaren Erfolg auszumachen.

DIE ERGEBNISSE

Wird der Gesprächsmarathon – offizielle Erklärungen vor dem Plenum, Gespräche am Runden Tisch, bilaterale Begegnungen – von Anfang September nun für die Welt im allgemeinen irgendwelche greifbaren Ergebnisse fördern, oder wird sich die Position der Vereinten Nationen in irgendeiner Weise nachhaltig verbessern? Ein Rückblick auf vergleichbare Ereignisse ist ernüchternd genug.

Ein neues Element der internationalen Konferenzdiplomatie stellten die »Runden Tische« auf dem Millenniums-Gipfel dar. Der Grundgedanke war, den Staats- und Regierungschefs die Gelegenheit zum Gedankenaustausch außerhalb des Scheinwerferlichts der Medienöffentlichkeit zu bieten. Es erfolgte eine Aufteilung auf vier Gesprächsforen, die jeweils unter dem Vorsitz eines Vertreters Afrikas, Amerikas, Asiens und Europas standen. Bundeskanzler Gerhard Schröder nahm am 7. September an dem Rundtischgespräch teil, das vom polnischen Präsidenten Kwasniewski geleitet wurde.

Im Januar 1992 nutzte Englands Premierminister John Major den britischen Vorsitz im Sicherheitsrat für diesen Monat dazu, erstmalig eine Ratssitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einzuberufen. Obwohl deren wahrer Sinn darin bestand, das international wie auch im eigenen Land leicht lädierte Image des noch immer im Schatten seiner Vorgängerin Margaret Thatcher stehenden Major aufzupolieren, schien das Treffen doch recht erfolgversprechend zu werden. Schließlich hatten die Vereinten Nationen soeben – wenn man so will, in dieser Form sogar zum ersten Male – ihre ureigene Aufgabe nach der Charta erfüllt: sie hatten den Einmarsch in einen UN-Mitgliedstaat, nämlich Kuwait, und dessen Annexion durch ein Nachbarland rückgängig machen können. Der Kalte Krieg, der von Beginn an so viele Verheißungen der Weltorganisation in den Hintergrund hatte treten lassen, war vorüber.

Und doch kann sich kaum jemand an das Ergebnis jenes Gipfeltreffens des Sicherheitsrats, das 13 Staats- und Regierungschefs (und zwei Außenminister) an einen Tisch brachte, erinnern. Einer der Gründe für diesen Gedächtnisschwund könnte das kollektive Unbehagen darüber sein, wie wenige der vollmundigen Versprechungen¹⁰ wirklich umgesetzt wurden. In der Tat war die Schlußerklärung folgenlos geblieben, sieht man einmal davon ab, daß sie den Anstoß für Boutros-Ghalis »Agenda für den Frieden«¹¹ gab; deren Schlußfolgerungen jedoch werden bis zum heutigen Tag weitgehend ignoriert.

Wie so häufig, spricht gerade dieses Schweigen über das Ereignis vom Januar 1992 Bände. Ein erster Entwurf dieser Erklärung des Ratspräsidenten namens der Staats- und Regierungschefs hatte eine Passage zur verstärkten Einbeziehung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) bei der Beilegung von internationalen Streitigkeiten enthalten, doch wurde diese auf Drängen der Vereinigten Staaten vom Tisch gewischt.

Um ein ähnliches Ereignis zu nennen: Wer kann sich noch an die »Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen« von 1995¹² erinnern oder zitiert gar aus ihr? Vorsitzender des Jubiläums-Ausschusses war seinerzeit der damalige Ständige Vertreter Australiens, Richard Butler, der später zum Exekutivvorsitzenden der UNSCOM, der Sonderkommission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Abrüstung Iraks, berufen wurde. In seinen Memoiren¹³ erinnert sich Butler, daß es »18 Monate intensiver Arbeit« gekostet habe, den Text der Erklärung für den 50. Jahrestag zu erstellen. Dies war gleichwohl positiv zu vermerken, denn die Uneinigkeit im Vorfeld des 40. Jahrestags war dergestalt tiefgreifend, daß das Jubiläum fast unbemerkt unterging, da man sich nicht hatte eini-



gen können, wie man es begehen solle. In ungewöhnlich selbstkritischer Weise faßt Butler zusammen:

»In der Rückschau ist die Erklärung zum 50. Jahrestag – die so viel Schweiß und Mühen, vor allem für meine persönliche Assistentin, Narelle Grieve, gekostet hat – offenkundig nicht gerade ein Meisterwerk staatsmännischer Eloquenz, sondern lediglich ein Durchschnittstext, der den Grundsätzen oder Politiken der internationalen Gemeinschaft wenig oder gar nichts Neues hinzufügt. Tatsächlich kann sich weder Narelle noch ich mich erinnern, daß auch nur eine Delegation oder ein Diplomat später auf sie Bezug genommen hätte.«

Wird die Millenniums-Erklärung stärker im kollektiven Gedächtnis haften bleiben als jener Text von 1995? Vielleicht nicht der Wortlaut, doch bleibt die Hoffnung, daß die Millenniums-Veranstaltung eine Katalysatorfunktion dabei hatte, die weltweite Herrschaft des Rechts zu fördern.

Die Erklärung des Sicherheitsrats

Das eigentliche Ereignis des Millenniums-Gipfels der Generalversammlung machte sich auch der Sicherheitsrat zunutze und trat – nach dem mit dem Namen John Majors verknüpften Ereignis vom Januar 1992 – am 7. September 2000 zum zweiten Male auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammen. In seiner »Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika«¹⁴ wurde der Brahimi-Bericht ausdrücklich »begrüßt« und fand einen Niederschlag etwa in der Festlegung auf »klar umrissene, glaubwürdige, erfüllbare und angemessene Mandate« für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

Die »P-5«, die fünf Ständigen Mitglieder des Rates, gaben außerdem am gleichen Tag noch eine separate Stellungnahme ab; Präsident Jiang Zemin (China), Präsident Jacques Chirac (Frankreich), Präsident Wladimir Putin (Rußland), Premierminister Tony Blair (Großbritannien) und Präsident William Jefferson Clinton (Vereinigte Staaten) würdigten unter anderem den Brahimi-Bericht, ließen aber nicht zuletzt den auf das Jahr 1973 zurückgehenden Umlagenschlüssel für die Pflichtbeiträge zu den Friedensmaßnahmen – der den »P-5« etwas höhere Lastenanteile als beim regulären Haushalt aufbürdet – als Objekt ihrer spezifischen Reformbestrebungen erscheinen.

Versammelte sich im Sicherheitsrat und erst recht im Kreise der »P-5« die internationale Spitzenprominenz, so nutzte auch der Wirtschafts- und Sozialrat die Gelegenheit, seinen Ruf etwas aufzupolieren: sein Präsidium tagte ebenfalls auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, und zwar zum ersten Male in der Geschichte dieses Hauptorgans. Den Vorsitz führte Indonesiens Präsident Abdurrahman Wahid.

Die Millenniums-Erklärung der Generalversammlung

Die »Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen«¹⁵ wurde am 8. September der Generalversammlung ohne förmliche Abstimmung verabschiedet, doch war es ein über viele Sitzungen mühsam errungener Konsens, der einige Passagen verwässerte, andere hingegen schärfer herausarbeitete. Den Vereinigten Staaten etwa gelang es, den in der Erklärung zum Ausdruck kommenden Enthusiasmus zugunsten der Zeichnung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs etwas herunterzuspielen: die Staaten werden nicht mehr nachdrücklich aufgefordert (urged) zu zeichnen, sondern angehalten, die Zeichnung »in Erwägung zu ziehen« (to consider). Ähnlich wurde bei der Formulierung zum Beitritt zur Anti-Minen-Konvention verfahren. Trotz allem geht die Millenniums-Resolution stellenweise über die Erklärung des Sicherheitsrats-Gipfels von 1992 hinaus, da sie den ausdrücklichen Appell an die Mitgliedstaaten enthält, den Entscheidungen des IGH »in den Fällen, in denen sie Partei sind, Folge zu leisten«; bekanntlich hatten die USA 1985 ihre

Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Gerichtshofs zurückgenommen, als der Fall betreffend ihre militärischen Aktivitäten gegen Nicaragua noch im Haag verhandelt wurde. Andererseits milderte die Phalanx der Atommächte Annans Vorschlag für eine Konferenz über nukleare Gefahren insoweit ab, daß man schließlich nur noch die »Möglichkeit« der Einberufung einer derartigen Konferenz in Erwägung zog.

Zum Thema Entwicklung formuliert die Erklärung zahlreiche Appelle, von denen viele fast schon chiliastischer Natur sind: die Beseitigung von Krieg, Ungerechtigkeit und Armut etwa. Dann wiederum gibt es einige merkwürdig spezifische Aufrufe, wie zum Beispiel den nach freiem Zugang zu den Informationen über das menschliche Genom. Viele Zielsetzungen sind recht präzise, mit bestimmten Zeitvorgaben ausgestattet. Die von vielen Entwicklungsländern gehegten Ängste hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Globalisierung führten etwa zu der Festlegung auf den Mai 2001: bis dahin sollen die Industrieländer sich möglichst »eine Politik des zoll- und quotenfreien Zugangs für praktisch alle Exportgüter aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu eigen« gemacht haben. Ferner werden die Industriestaaten aufgefordert, bereits vereinbarte Programme zur Schuldenerleichterung für die ärmsten Länder

»ohne weitere Verzögerungen« umzusetzen und übereinzukommen, »alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten«.

Gemeinschaftlich bekannten sich die Staats- und Regierungschefs auch zur Umsetzung einiger spezifischer Ziele bis zum Jahre 2015:

- die Halbierung des Anteils der Weltbevölkerung, der mit weniger als einem US-Dollar pro Tag auskommen muß, und des Anteils derjenigen Menschen, die Hunger leiden oder keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben;
- die Reduzierung der Müttersterblichkeit um drei Viertel und die der Sterblichkeit der Kinder unter fünf Jahren um zwei Drittel;
- die Beendigung der weiteren Ausbreitung von HIV/Aids, Malaria und anderen Seuchen sowie ihre Eingrenzung.

Bis 2020 sollen »erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt« werden. Im Umweltbereich nennt die Erklärung als Forderung das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls bis 2002.

Völlig unrealisierbar sind derart spezifische Forderungen nicht; doch bittere Erfahrung lehrt, im besten Falle mit skeptischen, im schlimmsten mit zynischen Erwartungen hier heranzugehen. So mußte zum Beispiel das UNFPA in Afrika in diesem Jahr mehrere Gesundheitsprogramme der Mutter-Kind-Betreuung im Umfang von 26 Mill Dollar stormieren, weil einige Geberländer früher gemachte finanzielle Versprechen nicht einlösten, insbesondere Deutschland und Japan.

Bei der Frage der Durchsetzung von Sanktionen – Maßnahmen, die den guten Namen der Weltorganisation beschädigt hatten und allzuoft ihren Idealen zuwiderzulaufen schienen – fordert die Millenniums-Erklärung dazu auf, »die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken«; die Sanktionsregime seien regelmäßig zu überprüfen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu verhindern. Wenig wahrscheinlich ist es, daß dem irakischen Volk hierdurch in der nächsten Zeit geholfen wird, doch ist hiermit unmißverständlich signalisiert, daß man bereit ist, aus Entscheidungen zu lernen, die selbst viele von Saddam Husseins ärgsten Feinden mittlerweile als Fehler ansehen.

Wie vom Sicherheitsrat wurden auch von der Generalversammlung die vielfältigen Schwierigkeiten des afrikanischen Kontinents besonders angesprochen, wo sich auch anderswo auftretende Probleme wie kriegerische Konflikte, Entwicklungshemmnisse, Krankheiten und Armut potenziert darstellen.

Welche nachhaltigen Ergebnisse sind bei realistischer Betrachtungsweise von der Zusammenführung von soviel Staatskunst an drei Ta-

gen zu erwarten? Ein später Einfall führte zu einem höchst praktischen Vorhaben: Wenn schon so viele hochrangige Personen aufeinander treffen, mag ein findiger UN-Bediensteter gedacht haben, weshalb sollte man sie dann nicht dazu bewegen, einige der über 500 von den UN verwahrten multilateralen Verträge zu unterzeichnen? Als Anreiz wurde ein spezieller Zeichnungsraum eingerichtet, in dem die Staats- und Regierungschefs rund um die Uhr unter den 25 wichtigsten Verträgen zur Unterschriftsleistung auswählen konnten – und dies vor laufenden Fernsehkameras. Mehr als 80 Staaten zeichneten oder ratifizierten Verträge oder andere Völkerrechtsinstrumente. Am populärsten waren die beiden Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention zum Verbot des Einsatzes von Kindersoldaten und dem der Kinderprostitution. Auch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs wurde von einer Reihe von Staaten gezeichnet. Eine Zusammenkunft einer Vielzahl von Würdenträgern mit dem Ziel, einige von ihnen ihren Namen unter ein Stück Papier setzen zu lassen, mag als eine gewaltige Verschwendung von Ressourcen erscheinen. Doch ist es in Wirklichkeit, wie schon eingangs dargelegt, eben dieses Netzwerk aus 514 internationalen Übereinkünften¹⁶, welches das Fundament der UN als weltumspannende Institution bildet. Es sind diese Instrumente des Völkerrechts, die den Triumph des globalen Gemeinschaftsgedankens über die nationale Eigenbrötlei darstellen: sie versinnbildlichen das eigentliche Wesen der Vereinten Nationen.

Einen indirekten Beleg hierfür finden wir unschwer in Washington. Dort hielt der texanische Kongreßabgeordnete Ron Paul zeitgleich mit dem Beginn des Millenniums-Gipfels eine Pressekonferenz zur Propagierung eines Gesetzesentwurfs ab, der auf das Ausscheiden

der USA aus den Vereinten Nationen abzielt. Die Befürworter des Austritts reklamieren, daß eine Weltorganisation, die durch ein Netz von 514 internationalen Verträgen »so viel Machtfülle erhält, daß sie über der amerikanischen Verfassung steht oder sie sogar aushebelt, ... vollkommen unannehmbar« sei. Im Gegenteil – es ist genau diese Orientierung an universellen Werten, die sie für die meisten vernünftigen Menschen auf der Welt akzeptabel werden läßt!

- 1 UN-Dok. A/54/2000 v. 27.3.2000. Siehe auch Friederike Bauer, Digitale Brücken, VN 4/2000 S. 139f.
- 2 Resolution 55/2 der Generalversammlung v. 8.9.2000; Text: S. 190ff. dieser Ausgabe.
- 3 Siehe zur Rolle der UN zur Zeit des Genozids in Rwanda Hildegard Schürings, Versagen im Angesicht des Völkermords. Die unabhängige Untersuchung zur Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft in Rwanda 1994, VN 2/2000 S. 53ff.
- 4 Siehe zum Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und den Vereinten Nationen etwa Ian Williams, Szenen einer Ehe. Die unamerikanischen UN, VN 4/1996 S. 135ff.
- 5 Dick Morris, Behind The Oval Office, New York 1997.
- 6 Hierzu Georg Kell, Weltorganisation und Wirtschaftswelt. Globaler Pakt für das nächste Jahrhundert, VN 5/1999 S. 163ff.
- 7 Vgl. Dirk Growe, Eine hübsche runde Summe, VN 1/1999 S. 23ff.
- 8 A/55/305-S/2000/809 v. 23.8.2000.
- 9 Außer dem Vorsitzenden gehörten ihr an: J. Brian Atwood (Vereinigte Staaten), Colin Granderson (Trinidad und Tobago), Ann Hercus (Neuseeland), Richard Monk (Großbritannien), Klaus Naumann (Deutschland), Hisako Shimura (Japan), Wladimir Schustow (Rußland), Philip Sibanda (Simbabwe) und Cornelio Sommaruga (Schweiz).
- 10 S/23500 v. 31.1.1992; Text: VN 2/1992 S. 66f.
- 11 A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992; deutsch als Nr. 43 der Reihe »Zur Diskussion gestellt« der DGVN erschienen. Fortgeschrieben worden war die »Agenda für den Frieden« in dem Dokument A/50/60-S/1995/1 v. 3.1.1995.
- 12 Resolution 50/6 v. 24.10.1995; Text: VN 1/1996 S. 34ff.
- 13 Richard Butler, The Greatest Threat, New York 2000.
- 14 Resolution 1318 (2000) des Rates; Text: S. 189f. dieser Ausgabe.
- 15 Siehe Anm. 2.
- 16 So der Stand Mitte Mai.

Der Stadt New York drückten die Vereinten Nationen nach Abschluß des Millenniums-Gipfels ihren Dank für die Gastfreundschaft und die Geduld ihrer Bürger angesichts des Großereignisses in der »Hauptstadt der Welt« aus.



Musterbeispiel oder Normalfall

Ein Jahrzehnt nachkolonialer politischer Herrschaft in Namibia

HENNING MELBER

Es hatte hohen Symbolgehalt, daß der Millenniums-Gipfel unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Staatsoberhäupter stand, die Nord und Süd repräsentierten. Den Wandel in der mittlerweile 55-jährigen Geschichte der Vereinten Nationen bringt schon die Tatsache zum Ausdruck, daß ihre beiden Länder nicht zu den Gründungsmitgliedern der Weltorganisation zählten: Finnland wurde erst 1955 aufgenommen, Namibia erlangte 1990 die völkerrechtliche Souveränität¹. Die Aufnahme des Südafrika vom Völkerbund anvertrauten Mandatsgebiets und in der Folgezeit »veruntreuten Pfandes« Südwestafrika in die internationale Staatengemeinschaft erfolgte, nachdem die Vereinten Nationen über Jahrzehnte hinweg dem Thema einen wichtigen Platz auf ihrer Agenda eingeräumt hatten. Unter Federführung der UN vollzog sich auch der Unabhängigkeitsprozeß der einstigen deutschen Kolonie, der mit Hilfe einer großangelegten Friedensoperation – 1989/90 war die »Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit« (UNTAG) vor Ort – gestaltet wurde². Dies hat, nicht ohne kritische Anmerkungen zur Rolle einiger Mitglieder des Sicherheitsrats, der Präsident Namibias in einem Beitrag für diese Zeitschrift gewürdigt³. Sein Land hat mittlerweile einen respektierten Platz in der internationalen Arena eingenommen: 1998 wurde es für die Amtsperiode 1999/2000 in den Sicherheitsrat gewählt, der Außenminister präsidierte der 54. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung (sowie drei Sondergeneralversammlungen), und der Staatspräsident übte nicht nur die prestigeträchtige Funktion beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs in New York Anfang September aus, sondern hat seit August auch den Vorsitz der 14 Mitgliedstaat-

ten umfassenden Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) inne.

Namibia ist somit ein in das internationale Geschehen umfassend einbezogenes Entwicklungsland⁴, das eine für einen Staat mit weniger als zwei Millionen Einwohnern beachtliche Aufmerksamkeit genießt. Was die äußeren Attribute der Staatlichkeit und die Integration in die Völkergemeinschaft angeht, läßt sich Namibia gewiß als Musterfall einer erfolgreichen Umsetzung geltender Normen des internationalen Rechts beschreiben. Aber haben sich auch die Erwartungen im Hinblick auf eine ähnlich vorbildliche demokratische und soziale Entwicklung im Innern erfüllt? Ein renommierter Völkerrechtler schrieb 1990 in dieser Zeitschrift zur gerade verabschiedeten Verfassung des Landes: »Alle Elemente, die den freiheitlich-demokratischen Staat westlicher Prägung kennzeichnen, finden sich auch in der namibischen Verfassung verankert.« Zur »Gewährleistung von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit« hätte man eigentlich nichts besser machen können. Gewisse Zweifel aber blieben, denn die »Errungenschaften von Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit und Freiheitssicherung dürfen nicht den Blick dafür verstellen, daß von dem Verfassungssystem auch viele Leistungen aktiven Handelns erwartet werden.«⁵ Zehn Jahre danach wird man also fragen müssen, welcher Umgang heute mit den konstitutionellen Rechten gepflegt wird, aber auch danach, ob sich die Verhältnisse für die Mehrheit der Bevölkerung verbessert haben. Zu bewerten gilt es auch, daß das Land nicht nur in den Bürgerkrieg im benachbarten Angola verwickelt ist, sondern auch zum Kriegsteilnehmer beim Regionalkonflikt im Kongo wurde, mit dem es keine gemeinsame Grenze hat.

»Es scheint, als ob wir zurückgehen anstatt nach vorne. Wir nehmen all' die negativen Einstellungen und Verhaltensweisen von anderen afrikanischen Führern an und ziehen gleichzeitig eine Schau für die internationale Gemeinschaft ab. Ich bin froh..., daß die internationale Gemeinschaft sehen kann, was hier wirklich passiert. Für die Zukunft erhoffe ich mir eine ernsthafte und wahre Demokratie. Ich wünsche, Namibia würde danach streben, einzigartig zu sein und, um wirklich zu glänzen, die Dinge so zu tun, wie andere Länder nicht den Mut hatten es zu machen.«

»Die Unabhängigkeit brachte Meinungs- und Bewegungsfreiheit in mein Leben, die Freiheit, die wir in der Kolonialzeit nicht hatten. Ein Mehrparteiensystem ist das beste für Namibia. Jetzt können wir frei reden.«

»Manchmal denke ich, das Leben war vor der Unabhängigkeit besser, weil es nicht so viel Kriminalität, Hunger oder Armut gab und die Leute sich gegenseitig mehr unterstützten. Heutzutage wetteifert jeder mit jedem, und die Menschen werden inhuman. Namibia war ein friedliches, gelassenes Land. Die Leute waren mit sich selber im reinen. Das ist nicht mehr so. Geld ist alles, und hier gehst du unter oder schwimmst.«

»Ich denke, die Unabhängigkeit ist großartig. Jetzt gibt es keine Diskriminierung, und alle leben glücklich miteinander. Für die Zukunft hoffe ich, daß wir in unserem Land Frieden und Stabilität haben.«

Diese vier willkürlich ausgewählten (>schwarzen<) Stimmen von der Straße erschienen zusammen mit ähnlichen Meinungen anlässlich des zehnten Jahrestags der Unabhängigkeit Namibias, der am 21. März 2000 gefeiert wurde, in der Sonderbeilage einer lokalen Tageszeitung⁶. Sie spiegeln die unterschiedliche Wahrnehmung wider, die nach einem Jahrzehnt Republik Namibia unter den Menschen des Landes herrscht. Sie sind damit repräsentativ für das weite Meinungsspektrum und die im Rückblick auf die ersten Jahre völkerrechtlicher Souveränität so unterschiedlichen Sichtweisen. Daß dieses für die Regierenden nicht nur schmeichelhafte Fazit in dieser Form erscheinen kann und frei zugänglich ist (wobei die Befragten

keineswegs anonym bleiben), ist ebenfalls ein Merkmal der widersprüchlichen Situation im heutigen Namibia.

Angesichts dieser Meinungsvielfalt läßt sich die klassische Frage stellen, ob nach den zehn Jahren das Glas nun halb leer oder halb voll ist. Fest steht jedenfalls, daß nach dem mit vielen Vorschußlorbeeren bedachten Start in die Unabhängigkeit der Alltag längst eingeehrt ist. Eine Bestandsaufnahme muß sich an dieser Stelle auf eine Darstellung und Bewertung der politischen Entwicklung beschränken. Die noch immer auf dem Land lastende sozio-ökonomische Hypothek der ererbten Strukturen eines Jahrhunderts kolonialer Fremdherrschaft und die darauf gründende nachkoloniale Wirtschaftsentwicklung darf bei einer Gesamtbewertung aber nicht aus dem Blick geraten⁷.

Entwicklung zum faktischen Ein-Partei-Staat

Der wichtigste einzelne Aspekt der politischen Entwicklung der Republik Namibia im ersten Jahrzehnt besteht in der Konsolidierung der Macht und der Etablierung einer Monopolstellung (sowie umfassenden Kontrolle des Staatsapparats) durch die frühere Befreiungsbewegung und jetzige führende Partei, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO). Gestützt auf den Zugang zu den materiellen Ressourcen unter der Verfügungsgewalt der staatlichen Verwaltung vermochte die SWAPO ihre dominante Position kontinuierlich zu festigen. Das war weniger eigenen Errungenschaften einer entwicklungsorientierten Regierungspolitik geschuldet als vielmehr dem Mangel an nennenswerten gesellschaftspolitischen Alternativen. Eine genauere Betrachtung legt nämlich die Vermutung nahe, daß der Durchbruch der SWAPO von 1994 – die Erringung der Zweidrit-

telmehrheit im Abgeordnetenhaus – vor allem einem signifikanten Rückgang der Wahlbeteiligung zu verdanken ist. Bisher haben drei landesweite allgemeine Wahlen stattgefunden: 1989 (unter UN-Aufsicht) zur Verfassungsgebenden Versammlung, 1994 und 1999 zum Parlament für dessen zweite beziehungsweise dritte Legislaturperiode.

Ergebnisse der Parlamentswahlen von 1989 bis 1999

Jahr	Wahlbeteiligung	gültige Stimmen	SWAPO	DTA	CoD
1989	98,05 vH	675 830	384 567/56,90 vH	191 532/28,34 vH	–
1994	76,05 vH	489 636	361 800/73,89 vH	101 748/20,78 vH	–
1998	61,53 vH	535 715	408 174/76,19 vH	50 824/ 9,49 vH	53 289/9,95 vH

DTA: Demokratische Turnhallen-Allianz

CoD: Demokraten-Kongreß

Trotz eigener Verluste an Wählerstimmen gelang es der SWAPO 1994, eine vorhandene solide absolute Mehrheit von knapp 57 vH in eine Zweidrittelmehrheit mit einem Anteil von fast drei Vierteln der Stimmen umzuwandeln; diesen Stimmenanteil konnte sie weitere fünf Jahre später noch ausbauen.

In der Rückschau läßt sich festhalten, daß die Erlangung der Zweidrittelmehrheit eine bedeutende Zäsur hinsichtlich der weiteren sozio-politischen und politisch-kulturellen Entwicklung des Landes darstellte. Hatten noch die Verhandlungen um die Verfassung in überraschend starkem Maße von der Kompromißbereitschaft insbesondere der SWAPO profitiert, so war Mitte der neunziger Jahre ein Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit in den Reihen der politischen Führung der SWAPO immer weniger erkennbar. Gab es im Vorfeld der Wahlen von 1994 noch Äußerungen hochrangiger Parteivertreter (einschließlich des Premierministers), eine Zweidrittelmehrheit sei im Sinne einer demokratischen Entwicklung durchaus nicht wünschenswert, wandelte sich die Haltung im Laufe der zweiten Legislaturperiode dramatisch. Eine auf die vorhandene (überwältigende und demokratisch legitimierte) Dominanz gestützte Gelassenheit war Ende der neunziger Jahre in den Führungsetagen nicht mehr auszumachen. Stimmen, die mehr Pluralismus vorgezogen hätten, waren nicht mehr zu vernehmen.

Besonders markant läßt sich der Mangel an demokratischen Grundeinstellungen an den Reaktionen auf die Gründung des Demokraten-Kongresses (Congress of Democrats, CoD) ablesen, die eine an Verfolgungswahn grenzende Irrationalität erkennen lassen. So verstieg sich die SWAPO zu der Behauptung, die Rettung der Demokratie respektive der Erhalt der Opposition sei die jüngste Version von der Bürde Europas, die Eingeborenen zu zivilisieren⁸. Dabei stützt dieselbe Partei ihre eigene Machtposition – zu Recht – auf ihre Legitimierung in freien und allgemeinen Wahlen, also auf jene demokratischen Prinzipien, die sie gleichzeitig in der Auseinandersetzung mit mißliebigen politischen Gruppierungen zu diskreditieren trachtet. Die nervösen Reaktionen erklären sich nicht zuletzt daraus, daß der Initiator und weitere Gründungsmitglieder des CoD aus den Reihen der SWAPO hervorgegangen sind.

Während sich die SWAPO im Entkolonialisierungsprozeß mit der im ersten Jahrzehnt der Unabhängigkeit stärksten Oppositionspartei DTA (Demokratische Turnhallen-Allianz) zu arrangieren vermochte und in der Folge – auch angesichts der Unfähigkeit der DTA, sich des Makels als einstiger Handlanger Pretorias zu entledigen und eigenes Profil zu gewinnen – die Herausbildung einer politische Streitkultur ausblieb, setzt sich gegenüber der neuartigen parteipolitischen Herausforderung die Tendenz zu undemokratischen Umgangsformen in verstärktem Maße fort. Obwohl sich trotz der Wahlteilnahme des CoD in den Wahlen vom 30. November und 1. Dezember 1999 die Machtbasis der SWAPO weiter konsolidierte, bewirkte dies kei-

ne flexiblere Haltung gegenüber den als Abtrünnigen stigmatisierten CoD-Politikern. Ganz im Gegenteil setzten sich die Ausgrenzungsversuche massiv fort und nahmen nachgerade bizarre Formen an, die wenig Gutes für die Ende März 2000 begonnene fünfjährige Legislaturperiode verheißen.

Entgegen den Prognosen zahlreicher Beobachter vermochte der CoD keine Stärkung der Opposition insgesamt zu bewirken; im Ergebnis konnte er sich – bei Aufsplitterung der für die Opposition abgegebenen Stimmen – nur auf Kosten der DTA als stärkste Oppositionspartei mit knapp 10 Prozent etablieren. Inwieweit beim schlechten Abschneiden des CoD der aggressive Wahlkampf der SWAPO (in Einzelfällen bis hin zu handgreiflichen Einschüchterungen und massiver Störung von CoD-Veranstaltungen) dabei eine ausschlaggebende Rolle spielte, entzieht sich letztlich einer genauen Einschätzung. Fest steht aber, daß die Atmosphäre der Wahl eher von einem Klima der Angst geprägt war als noch vor fünf Jahren; auch fiel den Beobachtern die Beurteilung, ob es sich um ›freie und faire‹ Wahlen gehandelt habe, schwerer⁹.

Dennoch hat der politische Diskurs im nachkolonialen Namibia eine neue Dimension erhalten, was die gereizte Reaktion der SWAPO teilweise erklärt. Die bislang bestehende, historisch abgeleitete Dichotomie von ›Befreiern vom Kolonialjoch‹ (SWAPO) und ›Erfüllungsgehilfen der Apartheid‹ (DTA) wird nämlich abgelöst von einer politischen Auseinandersetzung um Sachfragen. Allerdings wird die Existenz einer neuen – aus den inneren Widersprüchen der SWAPO geborenen – Partei als Provokation verstanden, der es entschieden Einhalt zu bieten gilt. So scheute die SWAPO nicht davor zurück, dem CoD die bis dahin von der DTA eingenommene Rolle der ›offiziellen Opposition‹ vorzuenthalten. Durch eine Reihe von Taschenspielertricks, an denen sich die DTA letztlich zur Erlangung eigener Vorteile beteiligte, wurde dieser der britischen parlamentarischen Tradition zu verdankende Status abgeschafft, um dem CoD einen Prestigege Gewinn zu verwehren.

Demokratischer Anspruch und gesellschaftliche Wirklichkeit

Gestützt auf die Ende 1994 erstmals errungene Zweidrittelmehrheit, begann die SWAPO in der Folgezeit die Grenzen zwischen Partei, Regierung und Staat immer mehr zu verwischen. Der wesentliche Unterschied zwischen politisch-formaler und moralisch-ethisch begründeter Legitimität geriet dabei völlig aus dem Blickfeld. So wurde im Rahmen einer Kabinettsumbildung der Generalsekretär der Partei (der bis dahin das Fischereiressort versah) als Minister ohne Geschäftsbereich dazu ermächtigt, auf Kosten der Steuerzahler die Parteigeschäfte zu führen. Der Vorsitzende des SWAPO-Ältestenrats avancierte als Berater des Präsidenten zum Kabinettsmitglied im Ministerrang, ein ausgemusterter Minister wurde zum Wirtschaftsberater des Präsidenten im Ministerrang. Wenngleich diese Maßnahmen bei der Neubildung des Kabinetts im März 2000 wieder rückgängig gemacht wurden, ließen sie doch die dominante Haltung der Parteipolitiker gegenüber dem Gemeinwohl erkennen, das sie als gewählte Volksvertreter mit dem Wohl der Partei gleichsetzten.

Ebenso führte die Zweidrittelmehrheit dazu, daß Parteibeschlüsse sozusagen im parlamentarischen Hauruck-Verfahren Gesetzeskraft erlangten. Daß dabei der Mangel an innerparteilicher Demokratie fragwürdige Entscheidungsfindungsprozesse begünstigte und die Machtausübung des Partei- und Staatspräsidenten zunehmend Formen autokratischer Herrschaft annahm, verdeutlichen mehrere markante Ereignisse während der zweiten Legislaturperiode des Parlaments, die von 1995 bis 2000 dauerte.

So beschloß die Partei in einem umstrittenen internen Beratungs- und Abstimmungsprozeß, daß zugunsten einer dritten Amtszeit des Präsidenten die Verfassung Namibias erstmals geändert werden sol-

le. Während das parteiinterne Entscheidungsverfahren recht undurchsichtig war, vollzog sich auf der parlamentarischen Ebene die formale Umsetzung des Beschlusses auf der Grundlage der SWAPO-Mehrheit in Windeseile. Ende 1998 wurde mit der Änderung des Artikels 134 die verfassungsmäßige Sonderklausel geschaffen, daß der erste Präsident Namibias drei Amtszeiten ausüben darf (was er nunmehr auch tut¹⁰). Die namibische Demokratie erweist sich als personengebunden, wie eine Reihe weiterer aktueller Beispiele verdeutlicht; die Person des Präsidenten ist offenkundig die alleinige Entscheidungsinstanz gerade bei Fragen von nationalem Belang. Namibias Intervention in den kriegerischen Konflikt innerhalb der Demokratischen Republik Kongo im August 1998 war die persönliche Entscheidung des Staatsoberhauptes, der keinerlei Konsultationen im Kabinett vorausgingen, geschweige denn eine parlamentarische Beschlußfassung oder auch nur Beratung. Zwar halten selbst kritische Juristen ein solches Verfahren für durchaus verfassungskonform; dem Präsidenten stehe – auch in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Streitkräfte – die Befugnis zu, zum Schutze der nationalen Interessen selbst derart weitreichende Maßnahmen zu beschließen. Trotzdem bleibt die Frage, ob die formale Legitimation ausreicht, um im Alleingang über Angelegenheiten von solcher Bedeutung ohne vorherige Beratung mit den Vertretern der demokratisch gewählten Instanzen zu befinden. Die moralisch-ethische Dimension von Legitimität bleibt davon jedenfalls unberührt.

Die Verwicklung Namibias in den Kongo-Konflikt produziert seither eine ganze Reihe von Widersprüchen und Spannungen auf dem außenpolitischen Terrain. Auf Grund der namibischen nichtständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurde die gemeinsam mit Rußland und China erfolgte Verurteilung der NATO-Bombenangriffe auf Jugoslawien im vergangenen Jahr weltweit zur Kenntnis genommen¹¹. Dieses Bekenntnis zum Nichteinmischungsgebot stand indes in deutlichem Gegensatz zum eigenen Eingreifen im Kongo, das weder auf einer gemeinsamen Auffassung der regionalen Staatengemeinschaft SADC noch auf einem Mandat der UN beruht.

Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Haltung in der Jugoslawien-Frage von der SWAPO später ausdrücklich in ihrem Grundsatzdokument für den Wahlkampf gerechtfertigt. Auch künftig werde sich die Partei nicht um die Artikulierung ihrer Grundsatztreue drücken, selbst wenn dies die Großmächte verärgere; die eigene Geschichte und Erfahrung lasse die SWAPO fest auf der Seite der Gerechtigkeit stehen¹². Man mag dies als ehrenwerte ideologische Standfestigkeit – die an dieser Stelle auch verklärende Reminiszenzen an ein den eigenen Befreiungskampf unterstützendes Jugoslawien vergangener Zeiten enthält – werten; das Spannungsverhältnis zum eigenen Handeln tritt um so deutlicher zutage.

Die Rolle Namibias im Kongo bescherte der Regierung auch ungewöhnlich offene Kritik seitens der diplomatischen Vertreter eines Staates mit engen historischen Bindungen zu Namibia: Finnland äußerte als erstes Land anläßlich der Regierungsverhandlungen über die weitere Entwicklungszusammenarbeit Ende März 1999 in Windhoek öffentlich Bedenken hinsichtlich des militärischen Engagements im Kongo und verwies auf das Legitimationsproblem, das sich daraus für die weitere materielle Unterstützung des Landes gegenüber den finnischen Steuerzahlern ergebe. Dies zeigte zwar keine unmittelbaren finanziellen Folgen, da die finnische Regierung für den Zeitraum 1999 bis 2001 neue Zuwendungen bewilligte. Es war aber mehr als ein symbolisches Warnsignal, daß der Bonus als Liebling der Staatengemeinschaft aufgebraucht ist. Während in der Folgezeit auch der Vertreter Großbritanniens kritische Töne anschlug, kündigte Finnland an, daß es seine Entwicklungshilfe für Namibia bis 2007 auslaufen lassen werde. Mitte 2000 wurde schließlich bekannt, daß der im Urlaub befindliche finnische Botschafter auf Ersuchen der namibischen Regierung nicht mehr nach Namibia zurückkehrt. Wenn-

Willkommen: Geschenke

Wenig vertrauenerweckend ist der Umgang mit Streitfragen, die Zweifel an der Integrität hochrangiger politischer Amtsinhaber schürten. So feierte der Minister für Fischerei 1999 seine zur »Hochzeit des Jahrtausends« stilisierte Eheschließung. Der festliche Pomp wurde teilweise durch eine »private« Spendenkampagne unter den Fischereibetrieben finanziert, für deren vertrauliche Durchführung die Frau des Außenministers verantwortlich zeichnete. Das Fischereiministerium ist für die Beschlußvorlage im Kabinett zuständig, die über die Zuteilung von Fischfangquoten entscheidet. So war eine gewisse Resonanz der Spendenaktion wenig verwunderlich; kaum erstaunlich ist aber auch, daß Teile der Öffentlichkeit mit Benurteilung reagierten, als diese Hochzeitsgeschenke trotz ihres vertraulichen Charakters (den Spendern war ausdrücklich Diskretion zugesichert worden) publik wurden. Der in den Verdacht eines Interessenkonflikts geratene Fischereiminister trat den Vorwürfen mit klassischer Vorwärtsverteidigung entgegen, bezichtigte bar jeglichen Unrechtsbewußtseins die Kritiker in einer Pressekonferenz des Neides und beschuldigte sie des unterschweligen Rassismus.

Während die Opposition eine Untersuchung durch das Büro des Ombudsmann forderte, trat wenige Tage später der Präsident an die Öffentlichkeit, um seinen Minister ausdrücklich von allen Vorwürfen freizusprechen und ihm integeres Verhalten zu bescheinigen. Nicht nur, daß er damit den Ergebnissen der laufenden Untersuchungen vorgriff; er hat auch das Büro des Ombudsmann – immerhin eine verfassungsmäßig verankerte Kontrollinstitution mit staatlichem Handlungsauftrag – praktisch zur Bedeutungslosigkeit degradiert.

Als die Untersuchungskommission dem Präsidenten ihren Bericht vorlegte, kam sie darin zu dem Ergebnis, daß es sich im vorliegenden Falle tatsächlich um einen Interessenkonflikt gehandelt habe. Der vor Ablauf des Jahres 1999 dem Präsidenten ausgehändigte Bericht ist bisher vom Präsidialamt unkommentiert geblieben, und der Fischereiminister wurde auch ins neue Kabinett berufen (er gilt als einer der aussichtsreichsten Anwärter für die Nachfolge des Präsidenten).

gleich Helsinki offiziell erklärte, daß dies den guten Beziehungen beider Staaten keinerlei Abbruch tue, muß ein solcher Schritt Namibias angesichts der ohnehin schwindenden Unterstützung durch die nordischen Länder – der bisher engsten Partner unter den westlichen Staaten – verwundern. Norwegen hatte schon 1998 sowohl mit der Schließung seiner Botschaft wie auch mit der Planung zur mittelfristigen Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit begonnen. Auch die Botschaft Schwedens dürfte im nächsten Jahr in ein Nachbarland verlagert werden.

Ähnlich negativ wie das Abenteuer im Kongo könnte sich auch die ebenso einseitig vollzogene Verwicklung in den Krieg im benachbarten Angola auswirken, an dem seit Dezember 1999 Namibia auf seiten der angolanischen Regierung zumindest indirekt beteiligt ist. Die Auswirkungen dieses Engagements haben dazu geführt, daß seit Beginn dieses Jahres die Bevölkerung der Kavango-Region im Norden unter kriegsähnlichen Bedingungen lebt. Über Ausmaß und Art der Beteiligung an dem Konflikt liegen nur unvollständige Informationen vor. Eine Rechenschaftspflicht der Regierung beziehungsweise des Präsidenten gegenüber den parlamentarischen Kontrollinstanzen oder der Öffentlichkeit scheint aus Sicht der SWAPO nicht gegeben zu sein. Kritische Fragen werden statt dessen als unpatriotisch oder gar staatsfeindlich und als den nationalen Interessen abträglich qualifiziert.

Nur spärliche und unvollständige Informationen waren anfangs auch bei der erstmaligen Verhängung des Ausnahmezustandes durch den Präsidenten im August 1999 vorhanden, als einzelne den absurden – aber reale Unzufriedenheit mit der parteipolitisch motivierten Haltung der Regierung in Sachen regionale Entwicklung zum Ausdruck bringenden – Sezessionsbestrebungen eines Teils der Bevölkerung der Caprivi-Region mit gewaltsamen Mitteln Ausdruck verleihen wollten. Während der Versuch eines bewaffneten Aufstands von den Sicherheitsbehörden im Keim erstickt wurde, war das Vorgehen der Armee und einer Spezialeinheit der Polizei gegen Teile der Bevölkerung derart rabiat, daß es in einem Bericht von Amnesty Internatio-

Nicht willkommen: Homosexuelle und Ausländer

Als ein Indiz für das zweifelhafte Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien unter den politisch Verantwortlichen kann das Beispiel jenes Gewerkschaftsführers gelten, der anlässlich des Maifeiertages 1998 in seiner Rede die Rechtsgültigkeit der Verfassung Namibias anzweifelte. Sie stelle einen nicht hinnehmbaren Schutz der aus der Kolonialzeit ererbten Strukturen in Form der bestehenden Eigentumsverhältnisse dar. Er behauptete, die Gründer der Republik hätten keinerlei Legitimation besessen, irgend etwas in der Verfassung festzuschreiben, ohne das Volk vorher konsultiert zu haben. Damit hätten sie ihr Mandat überschritten; die Erarbeitung und Verabschiedung der Verfassung sei ein illegaler Akt gewesen. Er forderte die Aufhebung des Grundrechtkapitels der Verfassung (dieses dient der Garantie der Menschenrechte, unter anderem schützt es vor entschädigungsloser Enteignung). In einer weiteren Rede anlässlich eines Gewerkschaftskongresses forderte er die Aufhebung eines verfassungsrechtlichen Schutzes für Minderheiten, um mit drastischen Mitteln gegen die Homosexualität vorgehen zu können. Für die laufende Legislaturperiode wurde er für die SWAPO ins Parlament gewählt. Angesichts der schwelenden Konflikte in der Landfrage und einer wachsenden Intoleranz gegenüber Minoritäten tragen Stimmen wie diese nicht zur Vertrauensbildung gegenüber den Großlandwirten oder anderen »Randgruppen« bei.

Gleiches gilt für eine Reihe weiterer aktueller Symptome politischer (Un-)Kultur. Darunter sind die Eskapaden des Innenministers, die alles andere als der Wiederherstellung des durch die Vorgänge im benachbarten Simbabwe erschütterten Vertrauens in die Rechtsgrundlagen des politischen und wirtschaftlichen Systems dienlich sind. Verärgert über die Entscheidung eines aus Sambia stammenden Oberrichters erklärte er in einer Rede Ende Juli öffentlich, daß ihn eine sein Ministerium betreffende Verfügung des Obergerichts nicht kümmere. Statt dessen würden solch reaktionäre Richter, so der erzürnte Minister weiter, zum Kofferpacken gezwungen. Er werde ihre Arbeiterlaubnis überdenken. Oberrichter, so seine Begründung, stünden nicht über dem Gesetz. Er werde seine Polizei instruieren, sich von insbesondere solchen ausländischen Richtern nicht mehr benutzen zu lassen.

Besorgnisregender noch als das zweifelhafte Rechtsempfinden ausgerechnet des Innenministers war die Tatsache, daß sich trotz hartnäckiger Nachfragen in Regierungskreisen niemand bereit fand, eine Korrektur dieser Erklärung vorzunehmen. Statt dessen ließ der amtierende Außenminister verlauten, daß der Innenminister nur von seinem Recht auf Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht und die Frustrationen zum Ausdruck gebracht habe, die eine Mehrheit der Bevölkerung über Entscheidungen der Justiz empfinde.

Drei Wochen später beschwor der Innenminister in einer weiteren öffentlichen Auslassung die Unterwanderung Namibias durch (notabene zuvörderst afrikanische) Ausländer, die sich durch Heirat mit einheimischen Frauen das Aufenthaltsrecht erschlichen. Da diese »Tag und Nacht arbeiten, um Frieden und Stabilität im Lande zu untergraben«, habe dies Auswirkungen auf die Sicherheit. Falls die namibischen Frauen ihre Einstellung nicht änderten, könne Namibia in 20 Jahren eine Bevölkerung von sechs Millionen Menschen haben, von denen vier Millionen als Ausländer durch Heirat ihre Staatsbürgerschaft erworben hätten. Statt diesen Rechenkunststücken mit der gebotenen Ironie zu begegnen, fühlte sich die Jugendliga der SWAPO dazu berufen, den prominenten Amtsträger aktiv zu unterstützen. Sie forderte dazu auf, alle Aufenthaltsgenehmigungen von gegen die Regierung agierenden ausländischen Richtern, Ausländern in strategischen Positionen, in die Politik verwickelten Ausländern sowie Ausländern, die gegen die kulturellen Normen verstoßende Gepflogenheiten wie zum Beispiel Homosexualität praktizieren, zu überprüfen. Ausländische Richter wurden abverlangt, den Interessen der namibischen Regierung zu dienen. Tags zuvor hatte in einer Pressekonferenz der Sekretär der SWAPO-Jugendliga damit gedroht, daß bei einer Freilassung der des (im Prozeß um die Sezessionsbestrebungen im Caprivi-Zipfel) Verrats Angeklagten auf Kautions diese umgebracht würden.

nal als Menschenrechtsverletzung angeprangert wurde. Auch wurden die als Sezessionisten verdächtigten, verhafteten und unter Anklage gestellten Personen im Sicherheitsgewahrsam einer Behandlung ausgesetzt, die rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügt. Vertrauen in die staatliche Autorität konnte damit nicht erweckt werden. Schon die ersten staatlichen Reaktionen auf die sezessionistische Agitation hatten Ende 1998 – lange vor Ausbruch der Rebellion – dazu geführt, daß erstmals in der Geschichte des unabhängigen Namibia weit über 1000 Menschen in das benachbarte Botswana flo-

hen und viele von ihnen anderswo als politische Flüchtlinge Asyl fanden.

Das Separatisten-Problem trug zu erhöhter Nervosität bei und führte sogar zu einer öffentlich vorgebrachten Morddrohung seitens des Sekretärs der SWAPO-Jugendliga. Sie fand ebensowenig eine korrigierende Stellungnahme aus Regierungskreisen wie die xenophoben Ressentiments, die vom Innenminister zum Ausdruck gebracht worden waren. Vielmehr gehörte das namibische Staatsoberhaupt während des SADC-Gipfeltreffens im August in Windhoek zu den aktiven Verfechtern einer kontroversen Solidaritätserklärung der Mitgliedstaaten mit Simbawes umstrittenem Staatsoberhaupt¹³. Als anlässlich der abschließenden Pressekonferenz ein (»weißer«) südafrikanischer Journalist das SADC-Testat, es habe sich in Simbabwe um freie und faire Wahlen gehandelt, hinterfragte, ließ er sich unter Anspielung auf dessen Herkunft und Hautfarbe zu der Bemerkung verleiten, es sei müßig, den Fragesteller davon zu überzeugen. Schließlich sei er unter dem Apartheidregime aufgewachsen und verstehe die Demokratie nicht.

Dies freilich mag eine tiefgründigere Reflexion gewesen sein, als es dem Präsidenten selbst im Augenblick seiner spontanen Äußerung bewußt war. Immerhin wurde auch er unter der Apartheid sozialisiert. Der relevante Sinngehalt seiner Bemerkung könnte tatsächlich darin liegen, daß ein auf institutionalisierter Diskriminierung aufgebautes System wie das der Apartheid sowohl für die Täter wie auch für die Opfer kein sonderlich gutes Übungsfeld für die Internalisierung demokratischer Tugenden darstellt.

Von »kontrolliertem Wandel« zum »Wandel in der Kontrolle«

Angesichts solcher Beispiele sind auch für Beobachter von außen »die Anzeichen einer systematischen Patronagepolitik, die die Staatsführung und ihre Klientel in ostentativer Weise privilegiert« unverkennbar. Letztlich ist der Diagnose zuzustimmen, daß es sich in der nachkolonialen Phase der neunziger Jahre um eine Entwicklung hin zu »zunehmender Machtkonzentration und ungeschminkter Bereicherung für einige wenige« gehandelt habe¹⁴, so ernüchternd dies als Fazit für alle die klingen mag, die Namibias Start in die Unabhängigkeit mit großen Hoffnungen und Erwartungen begleitet hatten.

So mehren sich die besorgten Stimmen jener, die – trotz vorbehaltloser Unterstützung des maßgeblich von der SWAPO vorangetriebenen Entkolonialisierungsprozesses – mit zunehmender Skepsis die Demokratiefähigkeit dieser »Befreiungsbewegung an der Macht« beurteilen. Ein Analytiker gelangt hinsichtlich der SWAPO im regionalen Vergleich zu dem am stärksten ernüchternden Ergebnis; für ihn schneidet Namibia unter den Fallbeispielen von Befreiungsbewegungen, die im Südlichen Afrika die politische Macht errangen, am schlechtesten ab. Er diagnostiziert von der frühen Exilzeit an einen »Präsidentalismus« und eine Haltung der SWAPO-Führung, die keinerlei Fragen duldet und alle ausgrenzt, die ernsthaft über die von oben vorgegebene Marschrichtung diskutieren wollten. Die von der SWAPO schon im Exil unternommenen Versuche, Widersprüche durch die Anwendung schierer Gewalt zu lösen, verringerten weder die Schwächen der Bewegung noch verbesserten sie die Qualität ihrer Führung, sondern trugen im Gegenteil zu einer weiteren Degeneration in eine autoritäre Richtung bei. Dies begrenzte auch die Erfahrungen innerhalb der SWAPO und erleichterte es ihr nicht, einen Ansatz für eine Politik unter demokratischen Vorzeichen in der nachkolonialen Ära zu finden¹⁵. Auch eine andere Untersuchung dokumentiert und diagnostiziert ausführlich den Mangel an demokratischer Überzeugung innerhalb einer Befreiungsbewegung, die – ganz im Sinne der bereits in den Anfangszeiten des antikolonialen Widerstands mit beeindruckender Klarheit und Weitsicht for-

mulierten Einsicht Frantz Fanons – letztlich in erster Linie die Erlangung und Ausübung von Macht erstrebte¹⁶.

Ganz überraschend kann eine solche Schlußfolgerung allerdings nicht sein: Spätestens seit den Studien der Frankfurter Schule der Soziologie über den autoritären Charakter und der Kritischen Theorie sollten die Grundzüge dieses speziellen Dilemmas eigentlich auch über den konkreten Einzelfall hinaus als Strukturproblem nachvollziehbar sein. Der Widerstand gegen totalitäre Regime wie das der Apartheid kann nur mit der Aussicht auf Erfolg geführt werden – insbesondere dann, wenn er den bewaffneten Kampf einschließt –, wenn in den Unterdrückten auch die Bereitschaft zur Unterdrückung schlummert.

So besehen ist das Wortspiel, daß es sich auch im Falle der Entkolonialisierung Namibias um einen Übergangsprozeß von kontrolliertem Wandel zum Wandel in der Kontrolle handelt, mehr als nur semantische Spitzfindigkeit. Daß es sich dabei gleichermaßen um einen gesellschaftlichen Transformationsprozeß handeln soll, der Namibia vom Musterbeispiel auf den Boden der Realität eines Normalfalles holt, ist hingegen schwer zu akzeptieren. Denn eine solche Schlußfolgerung impliziert letztlich, daß es sich bei der zu beobachtenden Erosion demokratischer Verhältnisse um nichts weiter handelt als die profane Anpassung an eine afrikanische Alltagswirklichkeit. Dies hinzunehmen wäre gleichbedeutend mit der Leugnung der Tatsache, daß es unter den Menschen Afrikas wie anderswo auch einen ausgeprägten Willen zur Verwirklichung demokratischer und humaner gesellschaftlicher Verhältnisse gibt.

Insofern erweist sich die vermeintliche Entwicklung Namibias zum ›Normalfall‹ genaugenommen als ein Abstieg in die Niederungen einer politischen Herrschaft, die dem immer wieder vorgetragenen demokratischen Anspruch und dem Wohl des Gemeinwesens nicht mehr gerecht wird. Es ist das ›Musterbeispiel‹, das eigentlich den ›Normalfall‹ darstellen sollte.

¹ Beide Länder verbindet darüber hinaus eine langjährige Beziehung, die der internationalen Öffentlichkeit jenseits der Rolle des UN-Sonderbeauftragten und späteren finnischen Präsidenten Martti Ahtisaari wenig bekannt ist: Finnland hatte wie die anderen nordischen Länder die SWAPO während des Befreiungskampfes massiv unterstützt (siehe dazu Iina Soiri / Pekka Peltola, Finland and National Liberation in Southern Africa, Uppsala 1999) und gehört seit einigen Jahren zu den wichtigsten bilateralen ›Gebern‹ Namibias. Der jetzige Präsident des Landes besuchte von 1937 bis 1945 die Schule der Finnischen Mission in Okahao; die finnischen Lutheraner entfalteten im nördlichen Namibia (Ovamboland) bereits Ende des 19. Jahrhunderts eine systematische Missionstätigkeit und hatten nachhaltigen Einfluß auf die dortige Bevölkerung. So hinterließen finnische Sprachelemente bis heute erkennbare Spuren in der Namensgebung der Ovambo, und Studienaufenthalte in Finnland gehören zum Erfahrungsschatz zahlreicher ehemaliger politischer Flüchtlinge.

- 2 Dazu Henning Melber, Ein Modell mit Schönheitsfehlern. Die Umsetzung des Lösungsplans für Namibia durch die Vereinten Nationen, VN 3/1990 S. 89ff.
- 3 Sam Nujoma, Wirklich ein Erfolg? Namibia und die Vereinten Nationen, VN 5-6/1995 S. 183ff.
- 4 Hierzu schon vor mehreren Jahren Henning Melber, Hilfe, Entwicklung, Zwiespältigkeiten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit am Beispiel eines ›Empfängerlandes‹, VN 5/1994 S. 172ff.
- 5 Christian Tomuschat, Die Verfassung Namibias, VN 3/1990 S. 95ff. (95, 100).
- 6 10 Years – The People Have Their Say, in: Namibia At Ten! Supplement to The Namibian v. 16.3.2000. – Übersetzung hier und in der Folge vom Verfasser.
- 7 Die sozio-ökonomischen Aspekte werden mitbehandelt bei Henning Melber (ed.), Namibia. A Decade of Independence, 1990-2000, Windhoek 2000, und Axel J. Halbach, Namibia. Wirtschaft, Politik, Gesellschaft nach zehn Jahren Unabhängigkeit, Windhoek – München 2000. Eine Bilanz der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung fiel im übrigen ähnlich ambivalent aus wie die Bewertung der politischen Entwicklung.
- 8 SWAPO (SWAPO Party Department of Information and Publicity), SWAPO – The Driving Force for Change, Windhoek 1999, S. 24: ›...saving democracy, or more appropriately saving the opposition, is the latest version of Europe's burden to civilise the natives‹.
- 9 So unterzogen sich die Wahlbeobachter der EU einer intensiven internen Debatte, bevor sie sich schließlich dazu entschlossen, Verlauf und Ergebnis der Wahlen als ›frei und fair‹ zu qualifizieren – ergänzt um mehrere Relativierungen, mit denen zwar das Ergebnis nicht grundsätzlich angezweifelt wurde, aber zahlreiche dubiose Praktiken der Einflußnahme und Versuche der Manipulation in kleinerem Maßstab kritisiert wurden.
- 10 Ein kompetenter ausländischer Beobachter kommentiert den Vorgang treffend so: ›Für den führungsstarken Präsidenten war es relativ leicht, trotz lautstarker Einwände der Opposition und einiger Intellektueller, eine Verfassungsänderung durchzusetzen. Der SWAPO-Apparat, schon seit den Zeiten des Exils völlig hierarchisch auf die Person Nujomas ausgerichtet, folgte willig und sicherte sich mit dieser Fortschreibung existierender Strukturen den ungeschmählerten Beibehalt der bestehenden politischen und wirtschaftlichen Pfründe.‹ Heribert Weiland, Namibias Demokratie auf dem Prüfstand: Ist das Experiment gescheitert?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. B27/99 v. 2.7.1999, S. 21-29 (23).
- 11 Namibia stimmte mit China und Rußland für den Entschließungsantrag S/1999/328 v. 26.3.1999, mit dem ›die Anwendung von Gewalt gegen die Bundesrepublik Jugoslawien durch die NATO‹ verurteilt werden sollte; er verfiel der Ablehnung, weil alle anderen Mitglieder des Sicherheitsrats dagegen waren.
- 12 ›We will not shy away from stating our principled position on issues, such as, the bombing of small countries like Yugoslavia back to the stone-age by the powerful North Atlantic Treaty Organisation (NATO). We will state this position even if, in so doing, we annoy the world's great powers. Our own history and experience enjoin us to stand firm on the side of justice and to express solidarity with those who find themselves in difficult plight.‹ SWAPO (Anm. 8), S. 25.
- 13 Die seriöse Johannesburgener Wochenzeitung ›Mail & Guardian‹ empörte sich über diesen Schulterschuß derart, daß sie ihr Editorial in der Ausgabe v. 11.-17.8.2000 drastisch mit ›Old farts' club damages us all‹ überschrieb und auch im Kommentar selber wenig zimperlich mit den Akteuren umsprang.
- 14 Weiland (Anm. 10), S. 21.
- 15 John Saul, Liberation Without Democracy? Rethinking the Experiences of the Southern African Liberation Movements, in: Jonathan Hyslop (ed.), African democracy in the era of globalisation, Johannesburg 1999, S. 167-178 (168, 169, 172). Siehe auch Colin Leys / John Saul, Namibia's Liberation Struggle: The Two-Edged Sword, London 1994. Diese Studie dokumentiert detailliert die Ambivalenzen von Befreiungs- und Unterdrückungsprozessen bereits innerhalb des anticolonialen Widerstands der (Exil-)SWAPO.
- 16 Lauren Dobell, SWAPO's Struggle for Namibia, 1960-1991: War By Other Means, Basel 1998. Frantz Fanon zeigte bereits in seinem bahnbrechenden Werk ›Die Verdammten dieser Erde‹ (Frankfurt am Main 1966; Original: 1961) anhand seiner Einblicke in den algerischen Widerstand Ende der fünfziger Jahre auf, daß es den Kolonisierten meist um den von den Kolonisatoren okkupierten Platz geht und nicht etwa um die grundsätzliche Abschaffung ungleicher Machtverhältnisse.



Die finnische Präsidentin Tarja Halonen und der namibische Präsident Sam Nujoma hatten gemeinsam den Vorsitz des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen inne. Diese Kombination ergab sich daraus, daß ihre beiden Länder die beiden Präsidenten der 54. und der 55. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung stellten beziehungsweise stellen. Zum Abschluß des Treffens wurde die ›Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen‹ verabschiedet (Text: S. 190ff. dieser Ausgabe).

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Globalisierungsskeptiker

REDAKTION

54. Generalversammlung: Mitgliederzuwachs – Israel jetzt in der WEOG – Rednerrekord zur Reform des Sicherheitsrats – Neue Vertragswerke – Wenig Enthusiasmus für ›humanitäre Intervention‹ und ›globalen Pakt‹ – Kampf gegen Aids

(Dieser Beitrag setzt den Bericht der Redaktion, Lange Bank, VN 5/1999 S. 171ff., fort. Siehe zur Verabschiedung des Haushalts für 2000/01 Lothar Koch, Bezugsgröße Nullwachstum, VN 1/2000 S. 26f., und zu den Verhandlungen um eine neue Beitragsskala Wilfried Koschorreck, Noch mehr Rabatt für den Reichsten?, VN 4/2000 S. 142ff.)

Neuaufnahmen

Fast fünf Jahre hatten die Vereinten Nationen auf dem Mitgliederstand von 185 verharret, der mit der Aufnahme Palau am 15. Dezember 1994 erreicht worden war. Am 14. September 1999, dem ersten Tag der 54. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, wurden drei weitere Inselstaaten des Pazifik aufgenommen: Kiribati, Nauru und Tonga. Außerhalb der Weltorganisation standen damit noch die Schweiz, Tuvalu und der Staat der Vatikanstadt. Letzterer stellt ohnehin einen Fall sui generis dar, Tuvalu sollte dann ein Jahr später – bei Eröffnung der 55. Tagung – 189. Mitglied werden, und die Eidgenossenschaft beabsichtigt, 2002 eine neuerliche Volksabstimmung über einen UN-Beitritt abzuhalten. Vorläufig bleibt die Schweiz – wie die hinter dem Namensschild ›Palästina‹ plazierte Delegation der Palästinensischen Befreiungsorganisation, die Vertretung der nicht-staatlichen souveränen Macht Heiliger Stuhl und eine Vielzahl internationaler Einrichtungen – Beobachter des Geschehens in New York.

Die Mitgliedschaft eines Staates in den Vereinten Nationen eröffnet ihm nach dem Ein-Staat-eine-Stimme-Prinzip die gleichberechtigte Mitwirkung im Plenum der Generalversammlung. Will er sich aber in einem Organ mit begrenzter Mitgliederzahl engagieren, bedarf er der Unterstützung anderer Staaten. Hier kommen die fünf Regionalgruppen (bisherige Zusammensetzung: VN 1/2000 S.47) ins Spiel; sie spielen als solche zwar schon längst keine nennenswerte Rolle im Willensbildungsprozeß der Weltorganisation mehr, sind aber für die Vergabe der Wahlämter, die dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung folgen soll, weiterhin von Bedeutung. So gehören die Vereinigten Staaten zwar der Gruppe der ›westeuropäischen und anderen Staaten‹ (WEOG) nicht an, werden aber bei Wahlen dieser Regionalgruppe zugerech-

net; Israel hingegen konnte – Folge seiner Gründungsgeschichte und seiner Politik in der Region – weder auf eine derartige Regelung seitens der eigentlich zuständigen asiatischen Regionalgruppe noch auf die Mitgliedschaft in derselben rechnen. In letzter Zeit wurde von den USA immer wieder vielfältiger Druck ausgeübt, um die Stellung Israels in den Vereinten Nationen zu verbessern. Ende Mai 2000 fiel nun eine im Hinblick auf die Gruppenstruktur der Generalversammlung interessante Entscheidung: die vorläufige und mit Auflagen versehene Aufnahme Israels in die WEOG, die mit bis dahin 26 Mitgliedern viertgrößte Regionalgruppe. Der Vorsitzende der WEOG für den Monat Mai, der niederländische UN-Botschafter Peter van Walsum, teilte mit, Israel werde in dieser Regionalgruppe mitwirken können, solle sich aber weiterhin um die Mitgliedschaft in der Gruppe der asiatischen Staaten bemühen; eine Kandidatur Israels für der WEOG zustehende Sitze in UN-Gremien komme erst nach zwei Jahren in Betracht.

Außer den Regionalgruppen sind auch andere Gruppierungen von Mitgliedstaaten aus dem Geschehen in der Generalversammlung kaum wegzudenken. Sie mögen nicht mehr das gleiche Gewicht und dieselbe Bindungskraft wie früher haben, doch ist mit der Bewegung der Blockfreien als der politischen und der ›Gruppe der 77‹ als der wirtschaftspolitischen Stimme der Staaten des Südens noch zu rechnen. Die Mitglieder der Europäischen Union (EU) vertreten weithin gemeinsame Positionen; die Präsidenschaft hatte im Herbst 1999 turnusgemäß Finnland inne. Darüber hinaus gibt es lockere Koalitionen, die sich bei Einzelthemen oder auf bestimmten Sachgebieten zusammenfinden. Als Beispiel sei die ›JUSCANZ‹-Gruppe genannt, die sich im Menschenrechtsbereich engagiert. Ihr gehören seit 1995 neben den Namensgebern Japan, USA, Kanada, Australien und Neuseeland auch Island und Liechtenstein (sowie im Rahmen des Beobachterstatus noch die Schweiz) an. Neuzugänge in dieser informellen Gruppe sind die Republik Korea und San Marino.

Neue Normen

Der Großteil der Arbeiten der 54. Ordentlichen Tagung wurde wie üblich erst kurz vor Weihnachten abgeschlossen. Vorgesehen war eigentlich der Abschluß am 14. Dezember, der dann auf den 22. verschoben wurde; tatsächliches Datum der Vertagung war schließlich der 23. Dezember 1999. An mehreren Tagen des Jahres 2000 wurde die Tagung wieder aufgenommen und schließlich am Vormittag des 5. September mit ihrer hundertsten Plenarsitzung förmlich beendet.

Während des Hauptteils der 54. Tagung waren 253 Entschlüsse (von denen nicht wenige aus mehreren Teilresolutionen bestanden) ver-

abschiedet worden; im Herbst 1998 waren es 203 gewesen. Präsident Theo-Ben Gurirab hob hervor, daß rund 180 der 253 Resolutionen ohne förmliche Abstimmung angenommen wurden, also gut 70 v.H. Am Ende der Tagung sollte sich die Gesamtzahl der angenommenen Resolutionen schließlich auf 283 belaufen.

Dem als Präsident der 54. Generalversammlung amtierenden namibischen Außenminister standen wie üblich 21 Vizepräsidenten zur Seite; zeitweilig übten diese Funktion keine Geringeren als der algerische Präsident Abdel Aziz Bouteflika und Prinz Albert von Monaco aus. Gleichwohl hatte Gurirab die Abwertung, ja ›Marginalisierung‹ dieses Hauptorgans zu beklagen, was freilich keine ganz neue Kritik ist.

Wenig überraschend ist auch, daß sich bis zum 5. September 2000 noch keine konkrete Perspektive zur Reform des Sicherheitsrats ergeben hatte; die zu dem Thema eingesetzte, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe hatte 32 Sitzungen abgehalten, aber keine Einigung erzielt. Sie soll ihre Arbeit während der 55. Generalversammlung fortführen. Daß diese Frage gleichwohl die Vertreter der Mitgliedstaaten umtreibt, belegt die Rekordzahl von 85 Rednern, die sich im Herbst 1999 zu diesem Tagesordnungspunkt geäußert hatten.

Trotzdem gibt es Erfolge bei der Fortbildung des Völkerrechts zu verzeichnen. Schon am 6. Oktober 1999 hatte die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/4 ein wichtiges Vertragswerk auf dem Gebiet der Menschenrechte angenommen: das Fakultativprotokoll zum Frauenrechts-Übereinkommen (vgl. S. 187 dieser Ausgabe; Text: VN 4/2000 S.145f.). Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/Res/54/109) wurde am 9. Dezember 1999 gebilligt. Erst außerhalb des Hauptteils der 54. Tagung, am 25. Mai 2000, wurden zwei Zusatzprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet – mit dem Ziel des Schutzes der Kinder in bewaffneten Konflikten respektive der Unterbindung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (A/Res/54/263; Text: VN 4/2000 S. 146ff.).

Der Konkretisierung auf der 20. Sondertagung der Generalversammlung getroffener Beschlüsse dient der Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage (A/Res/54/132).

Daß der Beobachterstatus begehrt ist (wenn auch längst nicht mehr bei den Staaten), belegt die Zuerkennung desselben an die ›Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion‹ (A/Res/54/5), die ›Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder‹ (A/Res/54/10) und die ›Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen‹ (A/Res/54/195); angemahnt wurde die Einhaltung eines ordnungsgemäßen

Verfahrens bei neuen Anträgen auf Einräumung des Beobachterstatus.

Neue Akzente

Ungeachtet des von Gurirab hervorgehobenen hohen Maßes an Einvernehmen bleibt stets auch Raum für Kontroversen. In der traditionsgemäß zu Beginn jeder Ordentlichen Tagung der Generalversammlung abgehaltenen sogenannten Generaldebatte – in der die Vertreter der Mitgliedsstaaten (oft die Regierungschefs oder Außenminister) ihre Einschätzung der Weltlage abgeben, ohne aber in eine Diskussion miteinander einzutreten – dominierte diesmal das Thema der ›humanitären Intervention‹. Vor dem Hintergrund der Ereignisse nicht zuletzt im Kosovo hatte eingangs der Generaldebatte Generalsekretär Kofi Annan Signale ausgesandt, die keineswegs überall auf Empfangsbereitschaft trafen. Nicht nur China war unter den Kritikern; in den etwa 80 Reden, die hierauf Bezug nahmen, überwog die Ablehnung des Konzepts. Der Argwohn bei vielen Staaten der Dritten Welt gegenüber dem, was sie als Bevormundung ansehen, ist gewachsen. Forderungen nach ›guter Regierungsführung‹ (good governance) oder Menschenrechtskonditionalitäten werden mit noch größerem Mißtrauen als zuvor betrachtet.

Letztlich fiel auch die von der EU betriebene Initiative gegen die Todesstrafe dieser Skepsis zum Opfer; ob sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen wird, muß sich zeigen. Denn von vielen Ländern wird das Menschenrechtsargument des Westens nur als Vorwand für Einmischung und Auflagen betrachtet; im Gegensatz werden einseitige Zwangsmaßnahmen »als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung« verworfen (A/Res/54/172; +109; -48; =7). Eine ähnliche Resolution gegen einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/Res/54/200) fand die Zustimmung von 107 Staaten; den Nein-Stimmen der Marshallinseln und der USA hatte sich irrtümlich Deutschland zugesellt, das 1997 beim gleichen Thema Enthaltung geübt hatte (1999: +107; -3; =46. 1997: +109; -1; =50). Die deutsche Delegation teilte dem UN-Sekretariat dann mit, daß sie Stimmenthaltung beabsichtigt hatte.

Eindeutig ist die Forderung nach einem Ende des von den USA verhängten Embargos gegen Kuba (A/Res/54/21); praktisch gleich geblieben ist die Zahl derer, die in dieser Frage eindeutig Position gegen Washington beziehen (1999: +155; -2; Israel, Vereinigte Staaten; =8. 1998: +157; -2; =12). Die EU-Mitglieder blieben bei ihrer Unterstützung dieser Entschließung.

Der Globalisierung wurde erstmals ein eigener Tagesordnungspunkt gewidmet; sie wird weiterhin skeptisch bewertet. In der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Entschließung 54/231 wird in der Präambel die Notwendigkeit unterstrichen, ihre negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer abzufedern. Beim *Recht auf Entwicklung* führte eine von den Blockfreien betriebene Textänderung zu vermehrten Ge-

genstimmen aus den Industrieländern (A/Res/54/175; +119; -10; =38); im Vorjahr hatten allein die USA die Resolution zu diesem Thema abgelehnt. Mit *Privatwirtschaft und Entwicklung* befaßt sich eine Entschließung (A/Res/54/204), die den vom Generalsekretär betriebenen, von vielen Entwicklungsländern aber kritisch gesehenen ›globalen Pakt‹ mit der Wirtschaft durch Nichterwähnung straft. Auf nigerianische Initiative geht eine separate Entschließung gegen die *Korruption* (A/Res/54/205) zurück.

Dem nunmehr eröffneten *Entwicklungskonto* (A/Res/54/15) zugunsten zusätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung sollen Einsparungen aus organisationsinternen Reformen zugute kommen.

Neuer Generalinspekteur

Traditionell umstritten sind viele Entschließungen zum Nahen Osten. Die Unterstützung der Staatenmehrheit für die Sache der Palästinenser fällt nicht mehr ganz so deutlich aus wie in früheren Jahren. Bezüglich *Jerusalems* machten sich zwar 139 Staaten gegen die Stimme Israels – bei drei Enthaltungen (Swasiland, Usbekistan, Vereinigte Staaten) – die Beurteilung zu eigen, die Auferlegung der israelischen Jurisdiktion sei »null und nichtig«, und bedauerten die Verletzung der Botschaften einiger Länder in die Heilige Stadt (A/Res/54/37); 1998 indes war das Abstimmungsergebnis eindrucksvoller (+149; -1; =7). Die israelischen Maßnahmen auf dem *syrischen Golan* (A/Res/54/38) wurden gleichermaßen für ungültig erklärt (+92; -2; Israel, Vereinigte Staaten; =53); im Vorjahr gab es einige Ja-Stimmen mehr (+97; -2; =58).

Nimmt man das Abstimmungsergebnis zu den damit befaßten Entschließungen als Maßstab, so liegen die Menschenrechte in *Iran* (A/Res/54/177; +61; -47; =51) nicht so im argen wie in *Irak* (A/Res/54/178; +100; -3; =53). Zur Sorge Anlaß gibt die Menschenrechtslage beispielsweise auch in der *Demokratischen Republik Kongo* (A/Res/54/179; +91; -10; =54), die 1998 erstmals thematisiert worden war.

Kann die Generalversammlung ihre Resolutionen auf den von ihr behandelten Gebieten des internationalen Lebens letztlich nur zur allgemeinen Beachtung empfehlen, so fungiert sie organisationsintern als Gesetzgeber. Dies betrifft den Haushalt der Vereinten Nationen und auch viele Einzelfragen. Klage wird noch immer über die mangelhafte Auslastung des *Büros der Vereinten Nationen in Nairobi* geführt; es soll nun mit einem festen Übersetzungsdienst ausgestattet werden (A/Res/54/248B). Ausgeweitet werden soll das Angebot der *Dag-Hammarskjöld-Bibliothek* in New York; mit Wohlgefallen wird der vom Generalsekretär gewiesene Weg zur »virtuellen Bücherei« betrachtet (A/Res/54/82B). Reformen gibt es auch im *Beschaffungswesen*; unter anderem soll vermehrt in Entwicklungs- und Übergangsländern eingekauft werden (A/Res/54/14). Der Umgang mit den Amts- und Arbeitssprachen scheint noch nicht alle zufriedenzustellen; im Sekretariat ist ein Beauftragter zum Thema *Mehrsprachigkeit* einzusetzen (A/Res/54/64). Der *Exekutivausschuß des Programms des UNHCR* wird um drei Sitze

auf 57 vergrößert (A/Res/54/143); die bereits erfolgte Erweiterung der *Genfer Abrüstungskonferenz* um fünf Mitglieder auf 66 wurde begrüßt (A/Res/54/56B).

Die *Personalakademie* (Staff College) in Turin befindet sich noch in dem auf fünf Jahre bemessenen Probelauf (A/Res/54/228); das UNITAR, das seit Mitte der sechziger Jahre bestehende Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, ist trotz Neugliederung finanziell noch nicht über dem Berg (A/Res/54/229).

Einen besonderen Blick auf das Innenleben der Organisation wirft der Leiter des *Amtes für interne Aufsichtsdienste*. Die Berufung des Singapurers Dileep Nair zum Nachfolger des bereits im November 1999 ausgeschiedenen ersten ›Generalinspektors‹ der Vereinten Nationen, des Deutschen Karl Theodor Paschke, wurde am 2. März 2000 gebilligt.

Neue Termine

Die *Sondergeneralversammlung* im Gefolge des *Weltkindergipfels* vom 29./30. September 1990 soll im September 2001 stattfinden (A/Res/54/93). Angestrebt wird ein Teilnehmerkreis »auf höchstmöglicher Ebene«; zur »Teilnahme von Staats- und Regierungschefs« wird ausdrücklich eingeladen. Vor dem Ende der 56. Ordentlichen Tagung – also bis spätestens September 2002, nach Möglichkeit aber schon im Mai 2001 – soll sich eine Sondergeneralversammlung mit *HIV/Aids*, insbesondere der Koordinierung und Intensivierung der Bekämpfung der Pandemie, befassen (A/Res/54/283). Weniger Beachtung wird die angestrebte vierte Sondertagung der Generalversammlung zur *Abrüstung* finden; de facto befindet sie sich das Vorhaben weiter auf der langen Bank, denn ihre Einberufung steht noch immer unter dem ausdrücklichen Vorbehalt »des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung« (A/Res/54/54U).

Konkreter wird es bei den *Kleinwaffen*; die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit derartigen Waffen soll Mitte 2001 in Genf abgehalten werden (A/Res/54/54V). Für zwei andere im Jahre 2001 stattfindende Tagungen wurde der Ort beziehungsweise das Land festgelegt: die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Lage der am wenigsten entwickelten Länder – der *LDC* – wird in Brüssel zusammengetreten (A/Res/54/235), die Weltkonferenz gegen *Rassismus* in Südafrika (A/Res/54/154II). Ebenfalls 2001 soll die Zusammenkunft ›auf hoher Ebene‹ zur *Entwicklungsfinanzierung* (A/Res/54/196) stattfinden (vgl. Jens Martens, Globale Entwicklungspartnerschaft: Zielvorgabe für 2001. Der lange Weg zur UN-Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, VN 3/2000 S. 99ff.). Das Angebot der deutschen Regierung, eine Ministerkonferenz der ECE zum Thema *alternder Bevölkerungen* im Jahre 2002 auszurichten, wurde aufgegriffen (A/Res/54/24). Im August/September des gleichen Jahres soll in der deutschen Hauptstadt die *Achte Konferenz der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen* stattfinden.

Die ›Erklärung von Wien zu Weltraumnutzung und menschlicher Entwicklung‹ der Weltraum-

konferenz UNISPACE III (vgl. VN 6/1999 S. 205ff.) wurde gutgeheißen und der Zeitraum vom 4. bis 10. Oktober eines jeden Jahres als *Internationale Weltraumwoche* festgelegt (A/Res/54/68). Die Daten erinnern an den Start des ersten ›Sputnik‹ am 4. Oktober 1957 und das Inkrafttreten des Weltraumvertrags am 10. Oktober 1967. Zum *Internationalen Tag der Jugend* wurde der 12. August ausgerufen (A/Res/54/120); damit wird einer Empfehlung der Weltkonferenz der Jugendminister gefolgt, die am 12. August 1998 in Lissabon zu Ende ging. Der *Internationale Tag zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen* soll jährlich am 25. November begangen werden (A/Res/54/134); die Frauenbewegung hat ihn seit 1981 in ihrem Kalender. Er erinnert an die brutale Ermordung von drei politischen Aktivistinnen, der Mirabal-Schwestern, im Jahre 1961 in der Dominikanischen Republik auf Anordnung von Diktator Rafael Trujillo. Ein bisher auf die Dauer der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung beschränkter Tag – der *Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung* – soll auch künftig an jedem zweiten Mittwoch im Oktober begangen werden (A/Res/54/219). Der noch bestehende ›Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹, ein Nebenorgan der Generalversammlung, wird gebeten, die einstige ›Woche der Solidarität mit den Kolonialvölkern des Südlichen Afrika, Guinea-Bissaus und Kap Verdes‹ als *Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung* fortzuführen (A/Res/54/91); sie soll jeweils am 25. Mai – dem an die Gründung der Organisation der Afrikanischen Einheit im Jahre 1963 erinnernden ›Afrika-Befreiungstag‹ – beginnen.

»Ohne Kosten für die Vereinten Nationen« kann künftig der ›Tag des Vesak‹ – der Tag des Vollmonds im Mai, an dem der Geburt, der Erleuchtung und des Todes Buddhas gedacht wird – in New York und an anderen UN-Dienstorten begangen werden (A/Res/54/115); Arbeitsbefreiung ist offensichtlich nicht vorgesehen. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Australien und seine Ureinwohner

NORMAN WEISS

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 54. und 55. Tagung des CERD – Selektiver Minderheitenschutz in Österreich und Syrien – Aufhebung der Irak-Sanktionen gefordert – Kreditvergabe dänischer Banken – Menschenrechte des kurdischen Volkes anerkannt

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christiane Philipp und Anja Seibert-Fohr, Frühe Warnungen in Sachen Kosovo, VN 1/2000 S. 20ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Hatte das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1998 nur einen Neuzugang unter den Vertragsstaaten zu verzeichnen, so trat es 1999 gleich für vier Staaten (Georgien, Indonesien, Litauen und Südafrika) in Kraft. Die Zahl der Vertragsparteien belief sich damit bei Abschluß der 55. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) auf 155. Dieses zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigen-gremium trat 1999 zu zwei Tagungen in Genf zusammen; erstmals wurde die Tagungsdauer der zweiten Sitzungsrunde auf vier Wochen verlängert (1.-19.3. und 2.-27.8.1999).

Staatenberichte

● 54. Tagung

Während seiner Tagung im März 1999 befaßte sich der CERD mit den periodischen Berichten von insgesamt elf Staaten, nämlich *Costa Rica, Finnland, Italien, Kongo (Republik), Korea (Republik), Kuwait, Mongolei, Österreich, Peru, Portugal* und *Syrien*.

Dabei zeigte sich ein relativ einheitliches Bild. So lobte der Ausschuß die Qualität der Berichte und des konstruktiven Dialogs bei neun dieser Staaten. Während sechs davon regelmäßig ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommen, hatten drei den Dialog erst nach mehrjährigen Pausen wieder aufgenommen: *Costa Rica* (nach sieben Jahren), *Portugal* und *Syrien* (nach jeweils acht Jahren). Der österreichische Bericht wurde bemängelt, weil er nicht auf die vorangegangenen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses einging (dies galt auch für *Syrien*) und in seiner Kürze die praktischen Auswirkungen des Übereinkommens gänzlich außer acht ließ (ebenso: *Mongolei*). Mehreren Vertragsparteien wurde bescheinigt, daß ihre Berichte zu selektiv angelegt seien (*Südkorea, Mongolei, Peru*).

Gute Noten für ihre Gesetz- und Verfassungsgebung erhielten zehn Staaten, die Umsetzungsmaßnahmen wurden in acht von ihnen gelobt; positiv wertete der Ausschuß Ausbildungsmaßnahmen für Polizei- und Justizbeamte in *Südkorea* und *Österreich* sowie ein Programm zur Bewußtseinsbildung über rassistische Diskriminierung in der *Mongolei*.

Die Kritikpunkte lassen keinen eindeutigen Schwerpunkt erkennen. Am häufigsten wurden fremdenfeindliche oder rassistisch motivierte Gewalttaten beklagt; *Costa Rica, Finnland, Italien, Österreich* und *Portugal* fanden hier Erwähnung. *Italien* und *Österreich* mußten sich auch fortdauernde Fälle von Polizeigewalt gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten vorbehalten lassen. Zu den häufig diskriminierten Gruppen zählen *Sinti* und *Roma* (*Finnland, Italien, Österreich*) und *Einwanderer* (*Kuwait, Österreich*) sowie *Ureinwohner*, denen vor allem ihre Landrechte verwehrt bleiben (*Costa Rica, Finnland, Peru*).

Trotz der Anerkennung für die gesetzgeberischen Maßnahmen vieler Vertragsparteien mußte der Ausschuß feststellen, daß in *Costa Rica, Finnland, der Mongolei* und *Österreich* die strafrechtlichen Antidiskriminierungs-Bestimmungen hinter den Vorgaben des Übereinkom-

mens zurückbleiben. Hier empfahl der CERD konkrete Ergänzungen, um das Niveau der vertraglichen Bestimmungen zu erreichen. Beklagt wurde ferner der selektive Minderheitenschutz in *Österreich* und *Syrien*. Problematisch ist für Angehörige ethnischer Minderheiten auch der Zugang zu Gericht und ihre Stellung im Prozeß in *Costa Rica, Peru* und *Portugal*.

Eine Sonderstellung nahm die Republik Kongo ein; die Regierung in *Brassaville* hat seit 1989 noch immer keinen Erstbericht vorgelegt und jede Aufforderung zum Dialog mißachtet. Der CERD nahm während der 54. Tagung eine Beratung der Situation auf Grund anderer ihm zugänglicher Informationen vor. Bewaffnete Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes seien oftmals ethnisch motiviert, die Verantwortlichen genössen Straffreiheit und staatliche Alimentierung, während die Opfer keine Beachtung fänden. Fortgesetzter ethnischer Diskriminierung seien die *Pygmäen* ausgesetzt. Der Ausschuß forderte die Vertragspartei zur Berichterstattung auf und appellierte an sie, technische Unterstützung der Hochkommissarin für Menschenrechte anzunehmen.

● 55. Tagung

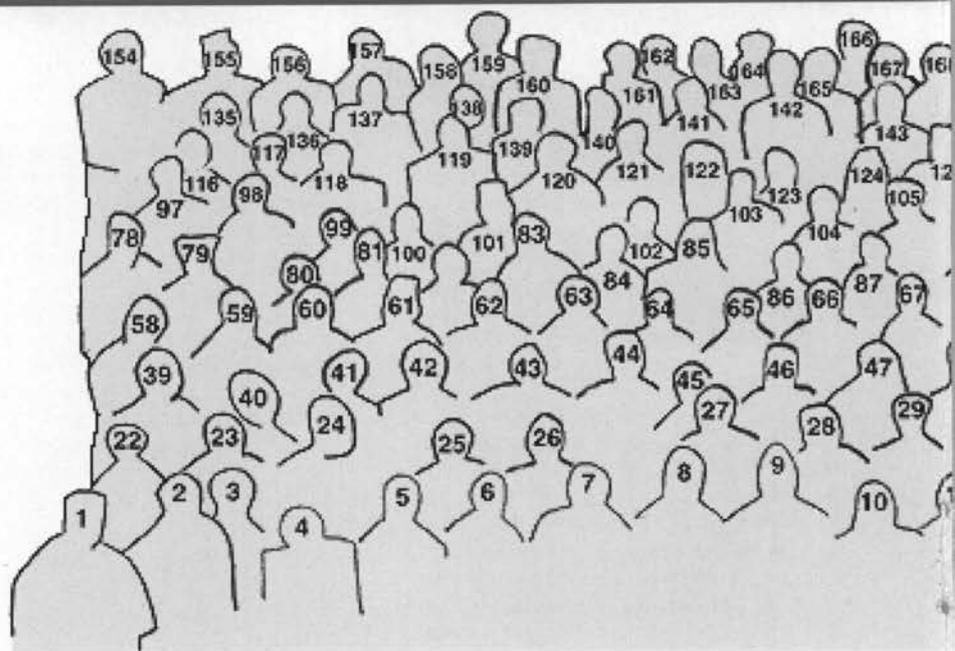
Im August 1999 beschäftigte sich der Ausschuß mit 17 Staatenberichten, die von den Vertragsparteien *Antigua und Barbuda, Aserbajdschan, Chile, der Dominikanischen Republik, Guinea, Haiti, Irak, Iran, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, den Malediven, Mauretanien, Mosambik, Rumänien, Uruguay* und der *Zentralafrikanischen Republik* vorlegt worden waren.

Bei diesen 17 Staaten war das Bild uneinheitlicher als bei den elf der vorangegangenen Sitzungsrunde. Mit *Antigua* und *Barbuda, Mosambik* und der *Zentralafrikanischen Republik* hatten gleich drei Vertragsparteien weder einen Bericht vorgelegt noch eine Delegation entsandt. Für die *Malediven* wurde ein alter Bericht zur Begutachtung herangezogen, der aber gleichfalls ohne Diskussion mit Vertretern des Vertragsstaats behandelt wurde. Der CERD forderte diese vier Staaten dringend auf, wieder in den Dialog einzutreten. Mit *Uruguay* und *Guinea* hatten zwei Vertragsparteien nach längerer Pause das Gespräch mit dem Ausschuß wieder aufgenommen.

Die Qualität der Berichte war uneinheitlich: so wurden die Richtlinien nur von wenigen Staaten befolgt (*Chile, Lettland, Rumänien*); gegenüber der *Dominikanischen Republik* und *Haiti* mahnte der CERD diesen Punkt ausdrücklich an. Einige Berichte waren erneut zu knapp gehalten (*Haiti, Irak, Mauretanien*) oder enthielten nur selektive Informationen (*Uruguay*). Immerhin zehn Vertragsparteien wurden für ihren konstruktiven Dialog mit dem CERD belobt (*Aserbajdschan, Chile, Haiti, Iran, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, Mauretanien, Rumänien* und *Uruguay*); *Irak, Iran* und *Rumänien* arbeiten regelmäßig mit dem CERD zusammen.

Zu den positiven Feststellungen des Ausschusses gehörte einmal mehr, daß die Mehrzahl der untersuchten Staaten gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens getroffen und verfassunggebend oder verfassungsändernd dessen Vorgaben berücksichtigt hatte.

- 1 Präsident Olusegun Obasanjo, Nigeria
- 2 Präsident Aleksandr Lukaschenka, Belarus
- 3 Ministerpräsident Ali Abul Ragheb, Jordanien
- 4 König Abdullah II. Bin Al Hussein, Jordanien
- 5 Präsident Hejdar A. Alijew, Aserbaidschan
- 6 Präsident Robert S. Kocharian, Armenien
- 7 Premierminister Tony Blair, Großbritannien
- 8 Präsident Jacques Chirac, Frankreich
- 9 Präsident William J. Clinton, Vereinigte Staaten
- 10 Präsidentin Tarja Halonen, Finnland;
Ko-Vorsitzende des Millenniums-Gipfels
- 11 UN-Generalsekretär Kofi Annan
- 12 Präsident Sam Nujoma, Namibia;
Ko-Vorsitzender des Millenniums-Gipfels
- 13 Präsident Jiang Zemin, China
- 14 Präsident Wladimir Putin, Rußland
- 15 Präsident Fernando de la Rúa, Argentinien
- 16 Präsident Thomas Klestil, Österreich
- 17 Generalgouverneur Sir Orville Turnquest, Bahamas
- 18 König Harald V., Norwegen
- 19 Ministerpräsident Jens Stoltenberg, Norwegen
- 20 Präsident Kim Dae-jung, Korea (Republik)
- 21 Präsident Abdurrahman Wahid, Indonesien
- 22 Präsident Denis Sassou Nguesso, Kongo (Republik)
- 23 Präsident Andrés Pastrana Arango, Kolumbien
- 24 Präsident Antonio Mascarenhas Monteiro, Kap Verde
- 25 Sultan Hassan al-Bolkiah, Brunei
- 26 Präsident Festus G. Mogae, Botswana
- 27 Präsident Jerry John Rawlings, Ghana
- 28 Bundeskanzler Gerhard Schröder, Deutschland
- 29 Präsident der 55. Tagung der Generalversammlung
Harri Holkeri
- 30 Stellvertretende UN-Generalsekretärin
Louise Fréchette
- 31 Präsident der 54. Tagung der Generalversammlung
Theo-Ben Gurirab
- 32 Ministerpräsident Yoshiro Mori, Japan
- 33 Präsident Fidel Castro Ruz, Kuba
- 34 Präsidentschaftsvorsitzender Alija Izetbegovic,
Bosnien-Herzegowina
- 35 Präsident Petar Stojanow, Bulgarien
- 36 Präsident Thabo Mbeki, Südafrika
- 37 Präsident Ricardo Lagos Escobar, Chile
- 38 Präsident Azali Assoumani, Komoren
- 39 Präsident Eduard Schewardnadse, Georgien
- 40 Präsident El Hadj Omar Bongo, Gabun
- 41 Präsident Teodoro Obiang Nguema Mbasogo,
Äquatorialguinea
- 42 Präsident Gustavo Noboa Bejarano, Ecuador
- 43 Präsident Ismail Omar Guelleh, Dschibuti
- 44 Ministerpräsident Jean Chrétien, Kanada
- 45 Präsident Glafkos Klerides, Zypern
- 46 Präsident Miguel Angel Rodriguez Echeverría,
Costa Rica
- 47 Kronprinz Abdullah Bin Abdul Aziz Al-Saud,
Saudi-Arabien
- 48 Prinz Moulay Rachid, Marokko
- 49 Vizepräsident Marco Antonio de Oliveira Maciel,
Brasilien
- 50 Präsident Stjepan Mesic, Kroatien
- 51 Präsident Václav Havel, Tschechien
- 52 Ministerpräsident Giuliano Amato, Italien
- 53 Präsident Hipólito Mejía Domínguez,
Dominikanische Republik
- 54 Präsident Francisco Guillermo Flores Pérez,
El Salvador
- 55 Präsident Isaias Afewerki, Eritrea
- 56 Präsident Yahya A.J.J. Jammeh, Gambia
- 57 Präsident Alfonso Portillo Cabrera, Guatemala
- 58 Präsident Joaquim Alberto Chissano, Mosambik
- 59 Präsident Leo A. Falcam, Mikronesien
- 60 Ministerpräsident Scheich El Avia Ould Mohamed
Khouna, Mauretanien
- 61 Präsident Alpha Oumar Konaré, Mali
- 62 Präsident Bakili Muluzi, Malawi
- 63 Präsident Valdas Adamkus, Litauen
- 64 Präsident Teburoro Tito, Kiribati
- 65 Präsident Nursultan A. Nasarbajew, Kasachstan
- 66 Präsident Carlos Roberto Flores Facussé, Honduras
- 67 Präsident Bharrat Jagdeo, Guyana
- 68 Präsident Bernard Dowiyogo, Nauru
- 69 Präsident René Préval, Haiti
- 70 Präsident Ferenc Mádl, Ungarn
- 71 Präsident Daniel Toroitich arap Moi, Kenia
- 72 Präsidentin Vaira Vike-Freiberga, Lettland
- 73 Präsident Didier Ratsiraka, Madagaskar
- 74 Präsident Maumoon Abdul Gayoom, Malediven
- 75 Präsident Kessai H. Note, Marshallinseln
- 76 Präsident Ernesto Zedillo, Mexiko
- 77 Präsident Natsagiin Bagabandi, Mongolei
- 78 Präsident Boris Trajkowski, Mazedonien
- 79 Präsident Omer Hassan Ahmed Al-Bashir, Sudan
- 80 Präsident Milan Kucan, Slowenien
- 81 Präsident Abdoulaye Wade, Senegal
- 82 Präsident Miguel dos Anjos da Cunha Lisboa
Trovoada, São Tomé und Príncipe
- 83 Ministerpräsident Sir James Fitz-Allen Mitchell,
St. Vincent und die Grenadinen
- 84 Präsident Emil Constantinescu, Rumänien

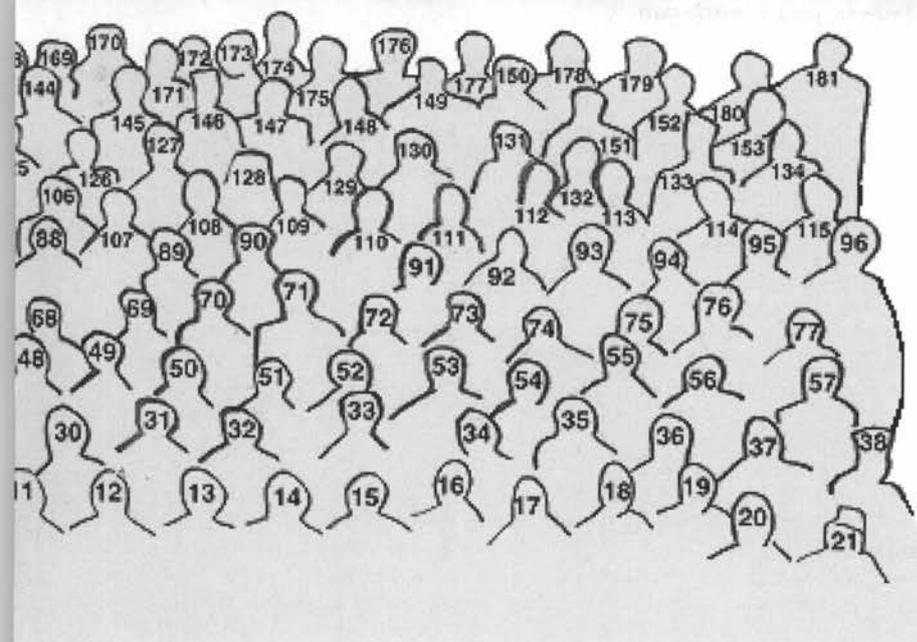


- 85 Emir Scheich Hamad bin Khalifa Al-Thani, Katar
- 86 Präsident Joseph E. Estrada, Philippinen
- 87 Präsident Arnoldo Alemán Lacayo, Nicaragua
- 88 König Mswati III., Swasiland
- 89 Präsident Aleksander Kwasniewski, Polen
- 90 Präsident Petru Lucinschi, Moldau
- 91 Regierende Kapitänin Maria Domenica Michelotti,
San Marino
- 92 Regierender Kapitän Gian Marco Marcucci,
San Marino
- 93 Präsident Alhaji Ahmad Tejan Kabbah, Sierra Leone
- 94 Präsident Abdikassim Salad Hassan, Somalia
- 95 Präsident Imamali Rachmonow, Tadschikistan
- 96 Präsident Gnassingbé Eyadéma, Togo
- 97 Ministerpräsident Lester B. Bird,
Antigua und Barbuda
- 98 Vizepräsident Julio César Franco, Paraguay

Das Gipf

»Ein paar »schlimme Finger« sind, wie die
Presse-Agentur bei den Vereinten Nationen
Bericht vom Millenniums-Treffen eine
der Superlative dabei gewesen (und hat
Digitalkamera des Fotografen Terry L.
der Staatenwelt – und doch sind die V.
Summe ihrer Teile, also der mittlerweile
nur »Organisation«, sondern auch »In
kritische Masse an Staatskunst. Der
Nationen vom September 2000, S. 161f.





Gruppenfoto

Das Gruppenfoto der Teilnehmer des Millenniumsgipfels der Vereinten Nationen, Thomas Burmeister, in einem Interview mit den Diplomaten zitierte, beim Gipfel haben auch am 6. September in die Welt geschaut). So ist die Realität der Vereinten Nationen mehr als nur die 189 Mitgliedstaaten; sie sind nicht nur eine Institution« (vgl. Ian Williams, Eine Welt im Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen, diese Ausgabe).

- 99 Kulturminister Sayyid Faisal bin Ali bin Faisal Al-Said, Oman
- 100 Präsident Abdel Aziz Bouteflika, Algerien
- 101 Präsident Burhanuddin Rabbani, Afghanistan
- 102 Präsident Tran Duc Luong, Vietnam
- 103 Präsident Jorge Batlle Ibáñez, Uruguay
- 104 Ministerpräsident John Howard, Australien
- 105 Präsident Zine El Abidine Ben Ali, Tunesien
- 106 Vizepräsident Scheich Hamad Bin Mohammed Al-Sharqi, Vereinigte Arabische Emirate
- 107 Präsident Ahmet Necdet Sezer, Türkei
- 108 Präsident Leonid D. Kutschma, Ukraine
- 109 Präsident Hugo Chávez Frías, Venezuela
- 110 Präsident Ali Abdullah Saleh, Jemen
- 111 Präsident Robert G. Mugabe, Simbabwe
- 112 Präsident Rexhep Meidani, Albanien
- 113 Kronprinz Albert, Monaco

- 114 Erster Vizepräsident Arturo Vallarino, Panama
- 115 Vizepräsident Jules Rattankoemar Ajoedhia, Suriname
- 116 Ministerpräsident David Oddsson, Island
- 117 Ministerpräsident Keith C. Mitchell, Grenada
- 118 Ministerpräsident Meles Zenawi, Äthiopien
- 119 Ministerpräsident Nagoum Yamassoum, Tschad
- 120 Regierungsvorsteher Yeshey Zimba, Bhutan
- 121 Ministerpräsident Guy Verhofstadt, Belgien
- 122 Außenminister Scheich Mohammed Bin Mubarak Al-Khalifa, Bahrain
- 123 Ministerpräsident Edward Fenech Adami, Malta
- 124 Präsident der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde Yassir Arafat
- 125 Ministerpräsident Percival James Patterson, Jamaika
- 126 Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano, Heiliger Stuhl
- 127 Ministerpräsident Ehud Barak, Israel
- 128 Ministerpräsidentin Sheikh Hasina, Bangladesch
- 129 Ministerpräsident Said Musa, Belize
- 130 Außenminister Amre Moussa, Ägypten
- 131 Ministerpräsident Mart Laar, Estland
- 132 Ministerpräsident Costas Simitis, Griechenland
- 133 Ministerpräsident Lamine Sidimé, Guinea
- 134 Ministerpräsident Bertie Ahern, Irland
- 135 Ministerpräsident Barak T. Sope Maautamate, Vanuatu
- 136 Ministerpräsident Basdeo Panday, Trinidad und Tobago
- 137 Ministerpräsident Göran Persson, Schweden
- 138 Ministerpräsident Mikuláš Dzurinda, Slowakei
- 139 Ministerpräsident Denzil Douglas, St. Kitts und Nevis
- 140 Ministerpräsident António Guterres, Portugal
- 141 Inhaber der Vollzugsgewalt General Pervez Musharraf, Pakistan
- 142 Ministerpräsident Wim Kok, Niederlande
- 143 Ministerpräsident Bethuel Pakalitha Mosisili, Lesotho
- 144 Ministerpräsident Marc Forné Molné, Andorra
- 145 Ministerpräsident Mario Frick, Liechtenstein
- 146 Ministerpräsident Girija Prasad Koirala, Nepal
- 147 Ministerpräsidentin Helen Clark, Neuseeland
- 148 Ministerpräsident Sir Mekere Morauta, Papua-Neuguinea
- 149 Ministerpräsident Kenny D. Anthony, St. Lucia
- 150 Ministerpräsident Goh Chok Tong, Singapur
- 151 Ministerpräsident José María Aznar, Spanien
- 152 Ministerpräsident Prinz Ulukalala Lavaka Ata, Tonga
- 153 Ministerpräsident Ionatana Ionatana, Tuvalu
- 154 Graf Carlo Marullo di Condojanni, Großkanzler des Souveränen Malteser-Ritterordens
- 155 Außenminister Sabo Nassirou, Niger
- 156 Außenminister Datuk Seri Syed Hamid Albar, Malaysia
- 157 Außenminister Monie R. Captan, Liberia
- 158 Erster Stellvertretender Ministerpräsident Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, Kuwait
- 159 Ständiger Vertreter Claude Morel, Seychellen
- 160 Staatsminister für Auswärtiges Yerodia Abdoulaye Ndombasi, Kongo (Demokratische Republik)
- 161 Außenminister Marcel Metefara, Zentralafrikanische Republik
- 162 Ständiger Vertreter Sélim Tadmoury, Libanon
- 163 Außenminister João Bernardo de Miranda, Angola
- 164 Außenminister Jakaya Mrisho Kikwete, Tansania
- 165 Stellvertretender Ministerpräsident Somsavat Lengsavad, Laos
- 166 Außenminister Surin Pitsuwan, Thailand
- 167 Stellvertretende Ministerpräsidentin Billie Miller, Barbados
- 168 Außenminister Farouk Al-Shara', Syrien
- 169 Außenminister Iain Djaló, Guinea-Bissau
- 170 Ständiger Vertreter Michel Kafando, Burkina Faso
- 171 Stellvertretender Ministerpräsident Tarik Aziz, Irak
- 172 Ständiger Vertreter Anund P. Neevoo, Mauritius
- 173 Ministerpräsident Jean-Claude Juncker, Luxemburg
- 174 Ständiger Vertreter Tuiloma Neroni Slade, Samoa
- 175 Außenminister Séverin Ntahomvukiye, Burundi
- 176 Außenminister Charles Providence Gomis, Côte d'Ivoire
- 177 Geschäftsträger Jeremiah Manele, Salomonen
- 178 Außenminister Muratbek S. Imanalijew, Kirgisistan
- 179 Außenminister Abdurrahman Mohamed Shalghem, Libyen
- 180 Außenminister Win Aung, Myanmar
- 181 Außenminister Batyr Berdjew, Turkmenistan

Nicht auf dem Gruppenfoto sind die folgenden Gipfelteilnehmer:

Präsident Mathieu Kérékou, Benin; Präsident Hugo Banzer Suárez, Bolivien; Ministerpräsident Poul Nyrup Rasmussen, Dänemark; Ministerpräsident Roosevelt Douglas, Dominica; Ministerpräsident Atal Behari Vajpayee, Indien; Präsident Seyed Mohamed Khatami, Iran; Ministerpräsident Samdech Hun Sen, Kambodscha; Präsident Paul Biya, Kamerun; Botschafter Hersey Kyota, Palau; Präsident Alberto Fujimori, Peru; Präsident Paul Kagame, Rwanda; Präsident Frederick J.T. Chiluba, Sambia; Bundespräsident Adolf Ogi, Schweiz; Außenminister Lakshman Kadirgamar, Sri Lanka; Stellvertretender Ministerpräsident Eriya Kategaya, Uganda; Präsident Islam A. Karimow, Usbekistan.

Lobend erwähnt wurde auch die zunehmende Beteiligung an den internationalen Menschenrechtsübereinkommen insgesamt. Dies wurde in immerhin neun Staaten (Aserbaidschan, Chile, Irak, Iran, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, Mauretanien und Rumänien) durch die unterschiedlichsten Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung ergänzt. Hierzu zählen vor allem Bemühungen, durch entsprechenden Schulunterricht zum Aufbau einer Menschenrechtskultur beizutragen, und eine verstärkte Kooperation mit zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen vor Ort.

Guinea, Kolumbien und Rumänien wurden wegen ihrer Schulungsmaßnahmen für Polizei- und Justizvollzugsbedienstete gelobt. Positive Erwähnung fand ferner die Minderheitenpolitik Irans, Lettlands und Rumäniens. Ausdrücklich begrüßte der CERD die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen durch Guinea, Irak und Iran. Die vom Ausschuß bemängelten Punkte decken ein weites Spektrum ab. Am häufigsten kritisierte der CERD, daß die strafrechtlichen Antidiskriminierungs-Bestimmungen trotz vielfältiger Bemühungen aller untersuchten Vertragsparteien in bestimmten Bereichen hinter den Vorgaben des Übereinkommens zurückbleiben. Hier empfahl der CERD konkrete Ergänzungen, um das Niveau der vertraglichen Bestimmungen zu erreichen. Trotz einzelner Fortschritte wurde die Situation von Minderheiten in Aserbaidschan, Haiti, Kirgisistan und Lettland bemängelt.

Die übrigen Kritikpunkte betrafen meist nur einen Staat. Benachteiligungen erfuhren Ureinwohner (Kolumbien) oder die Bevölkerungsgruppe der Roma (Rumänien); zu gewaltsamen Übergriffen kam es in beiden Ländern. Gegenüber Chile drückte der Ausschuß seine Besorgnis über die intolerante und rassistische Einstellung großer Teile der Bevölkerung aus. Anlaß zur Sorge gaben der fortdauernde Konflikt um Berg-Karabach in Aserbaidschan, die noch nicht vollständig zufriedenstellende Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage in Lettland und die Tendenz Kolumbiens, unter die Vergangenheit einen Schlußstrich zu ziehen. Gegenüber Chile wies der CERD auf die Probleme bezüglich der Landrechte der Indianer und der Lage der Wanderarbeiter hin. In Sachen Irak forderte der CERD die Aufhebung der Sanktionen, die die humanitäre Lage der Bevölkerung beeinträchtigen.

Individualbeschwerdeverfahren

Der CERD ist seit 1984 mit der Prüfung von »Mitteilungen« gemäß Artikel 14 des Übereinkommens befaßt, mit denen Einzelpersonen eine Verletzung des Vertragswerks durch diejenigen Vertragsstaaten rügen können, die diese Prüfungskompetenz des CERD anerkannt haben. Deren Zahl betrug am Schluß der 55. Tagung 28. Bis zum März 1994 hatte der Ausschuß sachlich über vier Mitteilungen entschieden. Bis zum August 1998 erklärte der Ausschuß drei weitere Mitteilungen für unzulässig.

Während der 54. Tagung entschied der Ausschuß über eine 1996 eingereichte Beschwerde gegen Australien (»Mitteilung« Nr. 8). Diese betraf einen Arzt indischer Herkunft, der sich da-

gegen wandte, eine Prüfung abzulegen, die von im Ausland ausgebildeten Ärzten verlangt wird, um sich in Australien als Arzt niederlassen zu können. Die Fragestellung, mit der sich der CERD primär beschäftigte, war diejenige, ob die Prüfung und das Quotensystem für im Ausland ausgebildete Ärzte das Recht des Beschwerdeführers nach Art. 5e(i) des Übereinkommens – Recht auf Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes – respektiert. Der CERD hielt in diesem Zusammenhang fest, daß sämtliche im Ausland ausgebildeten Ärzte dem gleichen Quotensystem unterworfen sind und die gleichen schriftlichen und praktischen Prüfungen ablegen müssen, ohne daß nach ihrer Rasse oder nationalen Herkunft unterschieden wird. Nach den vom Beschwerdeführer beigebrachten Informationen konnte der Ausschuß auch nicht feststellen, daß das System Personen einer bestimmten Rasse oder nationalen Herkunft gezielt benachteilige. Der Ausschuß kam deshalb zu dem Ergebnis, daß die unterbreiteten Tatsachen nicht den Schluß auf eine Verletzung des Übereinkommens zulassen.

Ebenfalls auf der 54. Tagung entschied der Ausschuß über eine Beschwerde von 1997 gegen Dänemark (Nr. 10). Gegenstand war die unzureichende Aufklärung einer Diskriminierungsrüge in Dänemark, mit der sich ein tunesischer Staatsangehöriger gegen die Verweigerung eines Bankkredits wegen seiner nicht-dänischen Staatsangehörigkeit gewandt hatte. Da der Ausschuß der Auffassung war, daß die Staatsangehörigkeit eines Kreditnehmers nicht das allein entscheidende Kriterium für die Kreditwürdigkeit und Rückzahlungsfähigkeit eines potentiellen Darlehnsnehmers darstelle, sei es angemessen, eine nationale Untersuchung über die tatsächlichen Hintergründe der Darlehnspraxis der betroffenen Bank gegenüber Ausländern durchzuführen. Dies solle sicherstellen, daß keine Kriterien, die eine rassistische Diskriminierung bedeuten könnten, angewandt werden. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß dem Beschwerdeführer effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1d des Übereinkommens verweigert worden sei. Im Nachgang zu der Beschwerde Nr. 10 teilte Dänemark dem CERD später mit, daß das Justizministerium die Erwägungen des Ausschusses zur Kenntnis genommen habe und diese der Polizei und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gegeben habe. Außerdem sei die Weitergabe der Äußerungen des Ausschusses an Einrichtungen des Finanzsektors eingeleitet worden. Die Vertragspartei unterrichtete den CERD ferner darüber, daß sie dem Beschwerdeführer die Kosten der Rechtsverfolgung ersetzen werde.

Über eine weitere Beschwerde (Nr. 6/1995) gegen Australien entschied der Ausschuß während seiner 55. Tagung. Diese war von einem australischen Staatsbürger pakistanischer Herkunft eingelegt worden, der sich aus rassistischen Gründen bei seiner Einstellung, seinen Beschäftigungsbedingungen und seiner Entlassung von der Feuerwehr des Bundesstaates Neusüdwales diskriminiert sah. Er brachte außerdem vor, daß seine diesbezügliche Beschwerde von den nationalen Behörden nicht sachgerecht behandelt worden sei. Der CERD stellte zunächst fest, daß grundsätzlich die Gerichte der Vertragsstaaten

für die Feststellung und Bewertung von Tatsachen und Beweisen im Einzelfall zuständig seien. Eine Prüfung der vorgelegten Informationen durch den Ausschuß ergab, daß eine nationale Prüfungsinstanz (Equal Opportunities Tribunal) den Fall in gründlicher und ausgewogener Art und Weise untersucht hatte; eine Verletzung des Übereinkommens lag somit nicht vor.

Frühwarnverfahren

In »einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen« ist die »Frühwarnfunktion« (des Expertengremiums) höchst wichtig« geworden (VN 6/1992 S. 211). 1992 hatte der Ausschuß die Prävention rassistischer Diskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch sogenannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Tagesordnung gemacht.

Auf beiden Tagungen des Jahres 1999 ergingen Entscheidungen zu *Jugoslawien*: Zunächst wurde die Einseitigkeit und Uneinsichtigkeit der Regierung in Belgrad beklagt und ein vertrauensbildender Dialog zwischen den Konfliktparteien mit dem Ziel eines autonomen Status für das Kosovo angemahnt (Beschluß 1(54) v. 16.3.1999). »Ethnische Säuberungen« wurden als Verstoß gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht gewertet, das Rückkehrrecht und die Möglichkeit der politischen Mitwirkung für die Vertriebenen gefordert und schließlich verlangt, diejenigen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, die für diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Kriegsverbrechen verantwortlich sind; hinsichtlich der zwischenzeitlich eingetretenen Menschenrechtsverletzungen an Serben und Roma im Kosovo wurde Besorgnis zum Ausdruck gebracht (Beschluß 1(55) v. 9.8.1999).

Von *Australien* hatte der Ausschuß unter dem Frühwarnsystem Informationen zu geplanten Änderungen des Gesetzes über die Landrechte der Ureinwohner von 1993 (Native Title Act) sowie generell der Politik in dieser Frage erbeten, ebenso zu Veränderungen in Position und Funktion des für die Ureinwohner und die Einwohner der Inseln in der Torresstraße eingesetzten Beauftragten (Aboriginal and Torres Strait Islander Social Justice Commissioner) der australischen Menschenrechtskommission. Der CERD stellte fest, daß mehrere Änderungen des »Native Title Act« der ursprünglichen Intention dieses Gesetzes zuwiderliefen, und äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Artikeln 2 und 5 des Übereinkommens. Er betonte zudem die Notwendigkeit einer starken und kontinuierlichen institutionellen Interessenvertretung für die Ureinwohner. Diese Punkte sollte Australien als Gegenstand von höchster Dringlichkeit behandeln, erneut im Lichte des Übereinkommens erwägen und an diesen Überlegungen die betroffenen Bevölkerungsgruppen angemessen beteiligen (Beschlüsse 2(54) und 2(55)).

Nachdem sich *Rwanda* im Jahre 1998 einer Zusammenarbeit mit dem CERD verweigert hatte, vermochte der Ausschuß auf seiner 54. Tagung die Bereitschaft der Vertragspartei zur Wiederaufnahme des Dialogs zu loben. Der CERD gab zum wiederholten Male seiner Sorge über die ethnisch motivierte Gewalt Ausdruck und beklagte den ungebrochenen Zustrom von Waffen

in die gesamte Region. Gleichzeitig begrüßte der CERD die Anstrengungen der Regierung, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, und appellierte an die Regierung wie an die Vereinten Nationen, an Stelle der beendeten Menschenrechtsfeldmission die Grundlagen für eine neuerliche internationale Beobachtung der Menschenrechtslage im Lande zu schaffen (Beschluß 3(54)).

Gegenüber Kongo (*Demokratische Republik*) entschied der Ausschuß zunächst, die Beobachtung unter dem Frühwarnsystem fortzusetzen (Beschluß 4(54)), nachdem die Vertragspartei erneut jede Zusammenarbeit verweigert hatte. Der CERD forderte alle Konfliktparteien zur sofortigen Beendigung der Feindseligkeiten auf und mahnte einmal mehr die Zusammenarbeit der Regierung mit der Vertretung des UNHCR in Kinshasa und anderen internationalen Beobachtern an. Zugleich bat er den Sicherheitsrat, entschlossen gegen die Beteiligung fremder Regierungen an den Auseinandersetzungen im Lande und gegen illegale Waffenlieferungen dorthin vorzugehen. Die kongolesische Regierung verweigerte den Dialog mit dem Ausschuß weiterhin, der daraufhin auf der 55. Tagung die vorangegangene Entscheidung bekräftigte und beschloß, die Beobachtung fortzusetzen (Beschluß 3(55)).

Unter dem Frühwarnsystem beschäftigte sich der CERD auch mit der Lage in Sudan, wo der seit 1983 andauernde Bürgerkrieg bisher 1,9 Millionen Menschenleben gekostet habe. Er verurteilte besonders die Erstreckung der militärischen Auseinandersetzung auf Zivilisten, die Bombardierung nicht-militärische Ziele und die gezielte Vertreibung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Der CERD begrüßte den von der Regierung verkündeten Waffenstillstand und die in Aussicht gestellte Untersuchung der insbesondere vom UNICEF berichteten Fälle von Versklavung Tausender von Menschen. Bedauerlicherweise seien bei der Volksabstimmung von 1998 über die an sich begrüßenswerte Verfassungsänderung große Teile der Bevölkerung im Südsudan ausgeschlossen und kritische Stimmen durch Verhaftungen mundtot gemacht worden. Nicht nur insoweit würden die Grundrechte in der Praxis nicht gewährleistet. Der CERD richtete deshalb konkrete Empfehlungen an die Vertragspartei, so die, die Genfer Konventionen zu achten (Beschluß 5(54)).

Erklärungen des CERD

Eine »Erklärung über die Menschenrechte des kurdischen Volkes« gab der Ausschuß am 10. März 1999 ab, in der er das Recht des kurdischen Volkes auf ein Leben in Würde, auf Bewahrung seiner Kultur und weitgehende Autonomie bekräftigte.

Am 20. August 1999 erging seine »Erklärung über Afrika«. Darin nahm er zu den zunehmenden ethnischen Konflikten insbesondere im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet Stellung. Dabei würdigte er die von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), vom UN-Generalsekretär und vom UNHCR unternommenen Anstrengungen zur Beendigung der »tragischen Situation«. Der CERD gab seinem Erschrecken über die massiven Menschenrechtsverletzungen in der Mitte Afrikas Ausdruck. Er

forderte die Vereinten Nationen zu sofortigen und wirksamen Maßnahmen auf, um den Konflikten ein Ende zu setzen, »die Massaker und den Völkermord« zu beenden und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu ermöglichen. Die Staatengemeinschaft und die Vereinten Nationen sollten die Initiativen der OAU zur Lösung der Krise unterstützen.

Allgemeine Empfehlung

Um die gleichmäßige Anwendung des Vertragswerks auf alle in Frage kommenden Gruppen in den Vertragsstaaten sicherzustellen, betonte der CERD in seiner am 27. August 1999 abgegebenen Allgemeinen Empfehlung zu Art. 1 des Übereinkommens, daß die Staatenberichte Informationen über das Vorhandensein verschiedener rassischer, ethnischer und nationaler Gruppen oder von Ureinwohnern enthalten sollen.

Die Staaten sollten bei der Anerkennung solcher Gruppen und der Zuordnung des einzelnen zu ihnen gleiche Kriterien anwenden. Obwohl manche Staaten keine Statistik über die ethnische und nationale Zugehörigkeit ihrer Bevölkerung führten, entschieden sie über die Zugehörigkeit von Bevölkerungsteilen zu solchen Gruppen oder zur indigenen Bevölkerung. Da sämtliche betroffenen Gruppen den gleichen Schutz durch das Übereinkommen und andere Bestimmungen des Völkerrechts genießen sollen, dürfe in der Zuordnung oder Nichtzuordnung zu denselben keine Diskriminierung liegen. □

Mehr Zeit für soziale Rechte

ANJA PAPPENFUSS

Sozialpakt: 20. und 21. Tagung des Sachverständigenausschusses – Längere Dauer der Treffen angestrebt – Drei neue Allgemeine Bemerkungen – Prüfung der Menschenrechtslage auch ohne Staatenbericht – Folgen der Strukturanpassung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Pappenuß, Soziale Menschenrechte im wiedervereinigten Deutschland, VN 5/1999 S. 176ff., fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Auch 1999 hielt der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) wieder zwei jeweils dreiwöchige Zusammenkünfte in Genf ab, auf denen die Lage in insgesamt zehn Staaten behandelt wurde. Vom 26. April bis zum 14. Mai fand die 20. und vom 15. November bis zum 3. Dezember die 21. Tagung des Gremiums (Zusammensetzung 1999 wie in VN 4/2000 S.160) statt. Die 18 Sachverständigen sind damit beauftragt, die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) anhand von Berichten der Vertragsstaaten zu überwachen. In diesen Berichten müssen die Staaten die rechtlichen oder politischen Maßnahmen aufzuführen, die sie zur Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte ergriffen haben. En-

de 1999 hatten 143 Staaten den Pakt ratifiziert, sechs mehr als im Vorjahr.

Künftig will der CESCR jährlich drei Tagungen abhalten, davon eine in New York. Begründet wurde dies mit einer zunehmenden Arbeitslast und der Gleichbehandlung mit dem Menschenrechtsausschuß (CCPR), der seit einiger Zeit drei Tagungen im Jahr abhält. Hingewiesen wurde auch darauf, daß trotz eines ursprünglich beabsichtigten ständigen Wechsels zwischen den Tagungsorten Genf und New York der CESCR noch nie am Sitz der Vereinten Nationen zusammengetreten ist.

1999 wurden drei *Allgemeine Bemerkungen* verabschiedet. Diese sollen den Vertragsstaaten die Auslegung der einzelnen Artikel des Paktes erleichtern. Allgemeine Bemerkung Nr. 11 bezieht sich auf Art. 14 des Paktes (jeder Staat soll spätestens zwei Jahre nach Ratifizierung einen Plan vorlegen, der die schrittweise Einführung »der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht« vorsieht). Art. 11 des Paktes (Recht auf ausreichende Ernährung) ist Gegenstand der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, in der eine Verbindung von Ernährungssicherheit und Menschenwürde hergestellt wird; Nahrungsmittelembargos oder ähnliche Sanktionen werden abgelehnt. Allgemeine Bemerkung Nr. 13 nimmt auf Art. 13 des Paktes (Recht auf Bildung) Bezug; insbesondere müßten die Einrichtungen des Bildungswesens allgemein zugänglich sein.

Die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Mary Robinson, bat den CESCR um dessen aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung der für 2001 angesetzten Weltkonferenz gegen Rassismus. Von Mitgliedern des Ausschusses wurde beim Treffen mit der Hohen Kommissarin der Vorschlag ins Gespräch gebracht, CESCR und CCPR sollten zusammengelegt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Unteilbarkeit der Menschenrechte zu demonstrieren. Angeregt wurde auch, daß das Büro der Hochkommissarin jährlich einen Weltmenschensrechtsbericht veröffentlicht.

Die schon traditionelle Diskussionsrunde mit Vertretern der UN-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft erörterte 1999 das Recht auf Bildung. Der WTO schrieben die Experten im Vorfeld der Ministertagung von Seattle mittels einer förmlichen Erklärung ins Stammbuch, sie solle die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die sozial Schwachen bedenken.

20. Tagung

Am zweiten periodischen Bericht Islands hoben die Experten positiv die Einrichtung des Isländischen Menschenrechtszentrums, die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes und die von der Regierung durchgeführten Anti-Alkohol-, Anti-Drogen- und Anti-Nikotin-Kampagnen hervor. Island habe jedoch entgegen früheren Ankündigungen den Sozialpakt noch immer nicht in die nationale Gesetzgebung übernommen; auch seien die Rechte aus dem Pakt noch nie vor Gericht angerufen worden. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über die Zunahme der Gewalt Jugendlicher gegen Kinder und sah einen Zusammenhang zwischen der allgemeinen Zunahme an Jugendgewalt und dem erhöhten Alkohol- und Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen. Der CESCR empfahl Island, die Verpflichtungen aus dem So-

zialpakt ins nationale Recht zu übernehmen; im nächsten Bericht sollten konkrete Fälle der Anwendung des Paktes aufgeführt werden. Des Weiteren solle das Land seine Ausgaben für die Sozialhilfe erhöhen, um die Situation der Gesundheits- und Fürsorgezentren zu verbessern.

Die Ausschußmitglieder sprachen *Dänemark* ihre Anerkennung wegen des hohen Grades der Umsetzung der Paktrechte und der langen Tradition des Menschenrechtsschutzes aus. Im Hinblick auf Grönland wurde das hohe Maß an Autonomie der Inselbewohner durch ein gewähltes Parlament und durch die Anerkennung der heimischen Sprache positiv hervorgehoben. Zu den weiteren günstigen Entwicklungen und Maßnahmen der dänischen Regierung zählten die Experten die Verabschiedung des Gesetzes über gleiche Bezahlung von Männern und Frauen, die Programme zur Senkung der Arbeitslosenrate und die vorbildliche Teilnahme an bi- und multilateralen Entwicklungshilfeprogrammen. Der Ausschuß äußerte seine Besorgnis, daß Richter und Rechtsanwälte nicht ausreichend darüber informiert seien, wie sie sich auf die Rechte des Sozialpakts berufen können. Trotz Gesetzen und Maßnahmen würden Männer und Frauen nicht gleich bezahlt und die Arbeitslosenrate besonders bei jungen Menschen, Ausländern, Einwanderern und Flüchtlingen sei immer noch zu hoch. Der CESCR forderte die Regierung auf, diese Probleme verstärkt anzugehen. Ebenso solle Dänemark der zunehmenden Tendenz zu Schulabbruch und Selbstmord unter Jugendlichen sowie zur Gewalt gegen Minderheiten entgegenwirken.

Anhand von *Irlands* erstem Bericht bewerteten die Experten die Annahme von zwei Gleichstellungsgesetzen positiv, die darauf abzielen, in mehreren Bereichen Diskriminierungen abzuschaffen. Zufrieden waren die Experten auch mit der Verabschiedung eines Flüchtlings- und eines Bildungsgesetzes sowie einer Strategie gegen die Armut. Trotz dieses Planes herrsche aber Armut im benachteiligten Teil der Bevölkerung, besonders unter Behinderten, Kindern, älteren Frauen und alleinerziehenden Müttern. Im nächsten Bericht soll Irland mehr Informationen über das Problem der Armut vorlegen. Die Regierung solle den Anwendungsbereich der Strategie erweitern und eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen vornehmen. Vorangetrieben werden sollte auch die Verabschiedung von Gesetzen, die die Rechte körperlich und geistig Behinderter definieren.

Die Experten zeigten sich erfreut über einige positive Entwicklungen in *Tunesien* seit der Vorlage des letzten Berichts. Besonders bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten der Frau seien Fortschritte erzielt worden: so können Frauen Besitz erwerben, öffentliche Ämter ausüben und wirtschaftliche Transaktionen vornehmen. Die Abschaffung der Polygamie und die strafrechtliche Ahndung der sogenannten Ehrenmorde hätten eine Angleichung der Geschlechter gefördert. Der Ausschuß lobte auch die Fortschritte bei Armutsbekämpfung und Schulbildung. Derzeit besuchen 99 vH der Kinder in Tunesien die Grundschule. Allerdings sei immer noch rund ein Drittel der Bevölkerung Analphabeten, und die

Unterschiede der Alphabetisierung zwischen Jungen und Mädchen sowie zwischen Stadt- und Landbevölkerung seien erheblich. Trotz der fortwährenden Bemühungen der Regierung beständen noch Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, besonders im Hinblick auf den Zugang zu verantwortungsvollen Positionen, auf Bezahlung und Erbrecht. Frauen könnten immer noch nur die Hälfte dessen erben, was die Männer erhielten. Der Ausschuß äußerte Besorgnis über die Tatsache, daß es in Tunesien nur eine Gewerkschaft gibt und daß alle Streiks von dieser genehmigt werden müssen. Der CESCR empfahl dem Vertragsstaat, das Erbrecht von Frauen und Kindern dem der Männer anzugleichen, das Problem der häuslichen Gewalt näher zu untersuchen und seine Bemühungen, die Entwicklungsunterschiede zwischen Stadt und Land auszugleichen, zu verstärken. Tunesien solle im nächsten Bericht Informationen über das Justizsystem, das Problem der Arbeitslosigkeit und des Schulabbruchs vorlegen.

Ohne einen von der Regierung der Vertragspartei vorgelegten Bericht wurde der Stand der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf den *Salomonen* bewertet. Diese Vorgehensweise hatte der CESCR auf seiner 7. Tagung beschlossen, um auch Länder, die keinen Bericht unterbreiten, bewerten zu können. Der Inselstaat im Südpazifik ist seit 1982 Vertragspartei und hat seitdem keinen Bericht abgeliefert. Der Ausschuß versuchte, sich anhand von statistischem Material, wissenschaftlicher Literatur und Berichten von nicht-staatlichen Organisationen ein Bild von der Lage zu machen. Zu den positiven Aspekten zählten die Experten die Bemühungen der Regierung im Gesundheitsbereich, das Recht auf die Bildung von Gewerkschaften und das Verbot der Zwangsarbeit. Während der Ausschuß bestimmte kulturelle Traditionen, die auf einem ausgeprägten Sinn für soziale Verantwortung aufbauen, würdigte, zeigte er sich zugleich besorgt über die patriarchalischen Strukturen auf den Inseln. Die Rolle der Frau sei gesellschaftlich zwar anerkannt, aber dennoch der der Männer untergeordnet. Frauen bekleiden keine Regierungämter; unter den 47 Mitgliedern des Parlaments gibt es nur eine Frau. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über die hohe Kindersterblichkeit und über die fehlende Grundschulpflicht. Nur 60 vH der Kinder hätten Zugang zu Grundschulbildung. Der CESCR forderte die Regierung auf, die Beratungsdienste des Hochkommissariats für Menschenrechte in Anspruch zu nehmen, um so bald wie möglich einen umfassenden Bericht über die Umsetzung des Sozialpakts vorzulegen. – Als Folgemaßnahme wurde die Lage in dem Inselstaat während der 21. Tagung erneut angesprochen; ein Vertreter der Vertragspartei sicherte vor dem Ausschuß die Kooperationsbereitschaft seiner Regierung zu.

21. Tagung

Bulgarien sieht sich einer Anzahl von Schwierigkeiten gegenüber, die die Umsetzung des Sozialpakts beeinträchtigen. Angeführt wurden die Folgen des bewaffneten Konflikts auf dem Balkan, insbesondere die Zerstörung von Straßen und Einschränkungen der Schifffahrt auf der Do-

nau, sowie finanzielle Engpässe durch Strukturanpassungsmaßnahmen im Sinne der internationalen Finanzinstitutionen. Trotz dieser Umstände kam der CESCR zu dem Ergebnis, daß Bulgarien umfangreiche Bemühungen unternommen habe, um den Verpflichtungen aus dem Sozialpakt nachzukommen. Die Ausschußmitglieder begrüßten es, daß trotz der Privatisierung der Gesundheitsdienste weiterhin Medizin kostenlos an Bedürftige abgegeben werde. Die von der Regierung geplante Berufung eines Ombudsmann wurde ebenfalls mit Lob bedacht. Ungeachtet der Bemühungen der Regierung herrsche jedoch in Bulgarien ein alarmierend hohes Ausmaß an Armut. Der Ausschuß bedauerte die Diskriminierung der Roma-Minderheit in vielen Lebensbereichen. Generell seien die Maßnahmen der Regierung zur Senkung der Erwerbslosenrate noch unzureichend, und die Arbeitslosenunterstützung genüge nicht für einen angemessenen Lebensstandard. Auch im Hinblick auf ältere Menschen seien von der Regierung keine nennenswerten Maßnahmen ergriffen worden, um ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Bulgarien solle gezielte Maßnahmen zu deren Besserstellung ergreifen; die Strukturanpassungsprogramme seien daraufhin zu untersuchen, inwiefern sie die besonders benachteiligten Teile der Gesellschaft trafen. Im nächsten Bericht solle der Vertragsstaat Informationen zu Kinderarbeit, Straßenkindern und häuslicher Gewalt gegen Frauen vorlegen.

Auch *Argentinien* hat die Folgen von Strukturanpassungsmaßnahmen zu tragen. Die Regierung konnte zwar mit Erfolg die Währung stabilisieren; dennoch wurde in den letzten vier Jahren die Wirtschaft geschwächt. Der Ausschuß begrüßte die Verabschiedung eines Notplans für diejenigen, die unter der Armutsgrenze leben, die Unterzeichnung von Einwanderungsabkommen mit Bolivien und Peru, die den Status dieser Einwanderergruppen regeln, und die Ermöglichung der Rückerstattung von Land an die Ureinwohner. Besorgt zeigten sich die Experten allerdings über die Lage einiger indigener Gemeinschaften, die zwar für Teile ihres Landes die Rechte übertragen bekommen haben, aber keine Eigentumsurkunden erhielten. Auch angesichts der mit 15 vH sehr hohen Arbeitslosenrate in Argentinien und dem mit 37 vH ebenfalls sehr hohen Anteil der Bevölkerung, der im informellen Sektor arbeitet, war der CESCR besorgt. Nicht zufriedenstellend sei auch die Situation der Frauen, die unterschiedlichen De-facto-Diskriminierungen besonders bei der Bezahlung und Beschäftigung ausgesetzt seien. Hinzu komme die Zunahme an häuslicher Gewalt gegen Frauen. Argentinien solle das Übereinkommen Nr. 169 der ILO über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989 ratifizieren. Weiterhin solle die Regierung dafür Sorge tragen, daß die Sozialversicherungssysteme eine angemessene Mindestrente garantieren, unabhängig von wirtschaftlichen Engpässen.

Der Ausschuß erkannte die schwierige Situation *Armeniens* an, das ein Jahrzehnt lang unter Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten zu leiden hatte. Trotz dieser Schwierigkeiten fahre das Land mit der Förderung der kulturellen Rechte fort. Positiv bewertet wurde die Gleichbehandlung von Flüchtlingen und ar-

menischen Bürgern hinsichtlich der im Pakt anerkannten Rechte. Unklar sei der Status des Sozialpakts im armenischen Recht, den auch die Vertreter des Vertragsstaats nicht klären konnten. Bei der Gleichstellung der Geschlechter sei man zwar auf gesetzlicher Ebene erfolgreich, aber in der Praxis gebe es Unterschiede beim Genuß der Rechte. So sei die Arbeitslosenquote bei Frauen sehr hoch, und es gebe nur sehr wenige Frauen in verantwortungsvoller Position. In bezug auf die Rechte auf Ernährung, Wohnung, Gesundheit und Bildung konnte der Ausschuß sich kein abschließendes Bild machen, da nicht genügend statistisches Material vorgelegt worden war. Alarmierend sei die Tatsache, daß Abtreibung die am meisten gebräuchliche Methode der Familienplanung ist, da Verhütungsmittel zu teuer und Bildungsmaßnahmen unzureichend seien. Der CESCR forderte Armenien auf, die fehlenden Informationen über die Wohnungs-, Ernährungs-, Gesundheits- und Bildungssituation nachzureichen. Im nächsten Bericht solle der Vertragsstaat genau darlegen, welchen Status der Sozialpakt im nationalen Recht hat. Schließlich wurde dem Land empfohlen, ein Familienplanungsprogramm aufzulegen, um die Zahl der Abtreibungen zu reduzieren, und die Krebsvorsorge einzuführen.

Kameruns erster Bericht enthielt nicht genügend konkrete Informationen, so daß die Bewertung der aktuellen Lage erschwert wurde. Zu den positiven Entwicklungen in dem westafrikanischen Land zählten die Experten die Schaffung eines Ministeriums für Frauenbelange, das die Aufgabe hat, die Gleichberechtigung von Frauen zu fördern und alle Formen der Diskriminierung der Frau zu beseitigen. Der Ausschuß begrüßte die Erhöhung der Gehälter für Staatsbedienstete um 30 vH und erkannte zugleich an, daß die enorme Schuldenlast des Staates, die ungefähr zwei Drittel der Exporterlöse absorbiere, die Umsetzung des Paktes behindere. Es wurde ebenfalls festgestellt, daß in Kamerun gewisse Traditionen, Gebräuche und kulturelle Praktiken vorherrschten, die die Rechte der Frau beschränkten. Auch nach dem Gesetz werden in Kamerun Frauen benachteiligt, so beim Recht auf Besitz, bei der Kreditvergabe und im Konkursverfahren. Dies stehe eindeutig im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz sowohl des Paktes als auch der Verfassung. In Kamerun werden noch immer die Polygamie, die Zwangsverheiratung minderjähriger Frauen und in einigen Gebieten die Genitalverstümmelung bei Mädchen praktiziert. Häusliche Gewalt werde von Teilen der Bevölkerung als kulturell akzeptabel angesehen und von der Regierung nicht bekämpft. Auch das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz sei nicht strafrechtlich verankert. Der CESCR monierte, daß der Mindestlohn nicht ausreiche, um oberhalb der Armutsgrenze zu leben, geschweige denn einen angemessenen Lebensstandard zu halten. Insgesamt sei die Situation großer Teile der Bevölkerung besorgniserregend, da die Hälfte unter der Armutsgrenze lebe. Der Ausschuß bedauerte die hohe Analphabetenrate insgesamt, aber besonders die Unterschiede zwischen den Geschlechtern: 50 vH bei den Frauen und 30 vH bei den Männern. Der CESCR forderte Kamerun auf, Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau

sowohl auf gesetzlicher als auch auf praktischer Ebene zu ergreifen. Besonders die Benachteiligungen im Zivil- und Wirtschaftsrecht und bei der Bildung müßten aufgehoben werden. Kamerun müsse eine Strategie zur Bekämpfung der akuten Armut entwickeln und dafür Sorge tragen, daß seine gesamte Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser bekomme sowie die Grundschulbildung kostenlos zur Verfügung stehe.

Der Ausschuß begrüßte die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in Mexiko, besonders den Abbau der Auslandsverschuldung, die Senkung der Inflationsrate und den Exportzuwachs. Er begrüßte ebenfalls die Einrichtung eines interministeriellen Ausschusses zur Nachbearbeitung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane. Positiv sei auch die Durchführung verschiedener Programme für Bildung, Gesundheit und Ernährung bei den besonders benachteiligten Gruppen der Bevölkerung. Der Ausschuß erkannte in den immer noch spürbaren Folgen der Finanzkrise von 1995 ein Hindernis bei der Verwirklichung der Rechte des Paktes. Die Maßnahmen, die dem Land bei der Prüfung des letzten Berichts empfohlen worden waren, wurden nach Ansicht des Ausschusses nur unzureichend umgesetzt. Besonders im Hinblick auf die Verringerung der Armut seien keine nennenswerten Fortschritte erreicht worden. Der Ausschuß war besorgt über das fortwährende Elend der indigenen Bevölkerungsgruppen, die nur einen begrenzten Zugang zu Gesundheitsdiensten, Bildung, Arbeit und Wohnraum hätten. Mexiko habe versäumt, die Mindestlöhne in Anbetracht der fortschreitenden Inflation anzupassen. Der CESCR zeigte sich unzufrieden über die Antworten der Delegation zum Problem der Zwangsräumungen; er bleibe besorgt über den Wohnungsmangel und den hohen Anteil an Wohnungen ohne Elektrizität und Abwasserentsorgung. Der Ausschuß empfahl, Zielvorgaben festzulegen, an denen der Fortschritt bei der Bekämpfung der Armut festgestellt werden kann. Mexiko solle effektive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und zum Schutz der Frauen im Beruf ergreifen. Die Praxis, bei Bewerbungen von Frauen den medizinischen Nachweis zu verlangen, daß sie nicht schwanger sind, müsse verboten und unter Strafe gestellt werden. Die Regierung solle verstärkte Maßnahmen ergreifen, die den Zugang zu Basisgesundheitsdiensten besonders für Kinder ermöglichen und die die hohe Todesrate durch illegale Abtreibungen reduzieren. □

Schulung für Vollzugsbeamte

ANJA PAPANFUSS

Anti-Folter-Ausschuß: 22. und 23. Tagung – Intensive Befassung mit Individualbeschwerden – Menschenrechte als Bestandteil polizeilicher Ausbildung – Besorgnis über die Behandlung von Asylbewerbern

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papanfuß, Freude über Festsetzung Pinochets, VN 5/1999 S. 178ff., fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)

Die Einhaltung der »Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe« überwacht der Ausschuß gegen Folter (CAT), der im Jahre 1999 wieder zweimal in Genf zusammentrat (22. Tagung: 26.4.-14.5.; 23. Tagung: 8.-19.11.). Das Gremium setzt sich aus zehn Sachverständigen zusammen und prüft die Berichte der Vertragsstaaten über die Umsetzung dieses Übereinkommens. 1999 wurden insgesamt 17 Staatenberichte behandelt. Die Lage der überfälligen Berichte hatte sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verbessert: Im Oktober 1999 standen noch 31 Erstberichte (1998: 35), 34 Zweitberichte (1998: 34) und 28 Drittberichte (1998: 30) aus. Der seit 1995 fällige Erstbericht der Vereinigten Staaten war 1999 eingegangen. Erfreulich ist, daß seit der 21. Tagung 1998 elf Staaten die Konvention ratifizierten und sich somit der Überwachung durch den Ausschuß unterworfen haben. Bei Ende der 23. Tagung belief sich die Zahl der Vertragsstaaten auf 118; sie liegt damit immer noch weit hinter der anderer Menschenrechtsverträge. 43 Staaten akzeptieren die – bisher nicht in Anspruch genommene – Staatenbeschwerde nach Artikel 21 der Konvention. 40 Staaten haben die Erklärung nach Art. 22 abgegeben, wodurch sie die Zuständigkeit des CAT anerkennen. »Mitteilungen« von Einzelpersonen entgegenzunehmen.

Bis Mitte 1999 waren insgesamt 133 derartige Individualbeschwerden beim Ausschuß eingegangen, die 19 Staaten betrafen. Bei 38 Beschwerden war die Behandlung abgebrochen worden, und 28 waren für unzulässig erklärt worden. Der Ausschuß hatte seine Auffassungen (views) bezüglich 34 Beschwerden verabschiedet und in 16 Fällen Verletzungen der Konvention festgestellt. 33 Beschwerden standen zu diesem Zeitpunkt noch zur Prüfung an. Die Sitzungen, auf denen Individualbeschwerden behandelt werden, sind nicht öffentlich. Die Auffassungen des CAT werden aber in seinem jährlichen Bericht an die Generalversammlung publiziert. Zumeist handelte es sich um Vertragsverletzungen bezüglich Art. 3 (Verbot der Ausweisung, Abschiebung, Auslieferung bei Verdacht auf Folter im Heimatland). Beschwerdeführer mehrerer der auf der 22. Tagung des CAT behandelten Fälle waren Kurden türkischer Staatsangehörigkeit.

Hinter verschlossenen Türen erfolgt auch das vertrauliche Verfahren gemäß Art. 20 zur Prüfung von Informationen, die nach Auffassung des CAT »wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, daß im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden«; während der 22. Tagung befaßte er sich auf immerhin acht Sitzungen mit solchen Nachrichten. Ein Dutzend Staaten – darunter China, Israel und Kuba – akzeptiert die Befugnisse des CAT unter Art. 20 nicht.

22. Tagung

Mazedoniens Erstbericht wurde von den Experten überwiegend positiv bewertet; er sei in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Ausschusses erstellt worden. In der mazedonischen Verfassung sei zwar das Menschenrecht auf physische und moralische Würde als unwiderruflich festgeschrieben und jede Form von Folter ver-

boten. Der Ausschuß monierte aber, daß darin Folter als spezifisches Verbrechen, wie es in der Konvention definiert ist, nicht verankert ist. Positiv bewertet wurde die Einrichtung einer staatlichen Kommission zur Überwachung der Gefängnisse, die Teilnahme von Staatsbediensteten an vom Europarat organisierten Seminaren über das Verbot der Mißhandlung und Folter sowie die intensive Schulung von Polizisten und medizinischem Personal. Der CAT empfahl Mazedonien, die Folter als spezifischen Tatbestand mit den entsprechenden Strafen in das nationale Strafrecht aufzunehmen. Auch angesichts der massiven Flüchtlingswellen aus dem Kosovo sollte Mazedonien Art. 3 der Konvention einhalten, der festlegt, daß Personen nicht abgewiesen werden sollen, wenn ihnen in ihrem Land Folter droht.

Der zweite Bericht von *Mauritius* war fristgerecht eingereicht worden. Der Ausschuß hob hervor, daß viele Empfehlungen, die der CAT beim Erstbericht gemacht hatte, umgesetzt worden seien, so zum Beispiel die Abschaffung der Todesstrafe, die Ergänzung der Verfassung im Blick auf das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und Schulungen von Polizisten im Menschenrechtsbereich. Er monierte aber zugleich, daß einige der Empfehlungen vier Jahre nach dem ersten Bericht immer noch nicht umgesetzt worden seien. *Mauritius* solle, so die Experten, Gesetze verabschieden, in denen Folter in Übereinstimmung mit

Art. 1 der Konvention definiert ist und die ausschließen, daß Folter durch übergeordnete Befehle gerechtfertigt werden kann. Alle Vorkommnisse, bei denen Folter im Spiel war – besonders die, die zum Tod des Gefolterten führten –, sollten von einem unabhängigen Gremium untersucht und die Täter umgehend vor Gericht gestellt werden.

Mit einigen Jahren Verspätung reichte *Venezuela* seinen Erstbericht ein, der nach Ansicht des CAT nicht genügend Informationen über die praktische Umsetzung der Konvention enthielt. Dieser Mangel konnte jedoch zum Teil durch einen konstruktiven Dialog mit der großen und qualifizierten Delegation des Vertragsstaats ausgeglichen werden. Die Experten waren besorgt über die hohe Zahl an Fällen von Folterungen und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die von allen Sicherheitsorganen des Staates begangen wurden. Auch das Versagen der staatlichen Organe, den Anschuldigungen nachzugehen und die Verantwortlichen zu bestrafen, wurde mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Hinzu kommt, daß die Gefängnisse in Venezuela überfüllt sind und es keine wirksame Überwachungsmethoden gibt, um die physische Unversehrtheit der Häftlinge zu gewährleisten. Der Ausschuß empfahl der Regierung, das geplante Gesetz über Folter umgehend zu verabschieden und nichtstaatlichen Organisationen in den Beratungsprozeß einzubeziehen. Beim Entwurf einer neuen Verfas-

sung sollten Bestimmungen aufgenommen werden, die allen von Venezuela ratifizierten Menschenrechtsverträgen Verfassungsrang einräumen.

An dem sieben Jahre zu spät eingereichten Berichts *Bulgariens* hoben die Experten die Abschaffung der Todesstrafe, die Ratifizierung der Europäischen Anti-Folter-Konvention, die fortwährende Reform der Gesetze zum Schutz der Menschenrechte und die kontinuierliche menschenrechtliche Schulung der Polizei hervor. Die wirtschaftlichen Probleme des ehemaligen Ostblockstaats wurden anerkannt; sie könnten jedoch nicht als Entschuldigung für die Nichteinhaltung von Bestimmungen der Konvention herangezogen werden. Zu den Negativpunkten zählten die Experten den Mangel an Maßnahmen, die die universelle Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Folterungen sicherstellt, die Berichte aus verlässlichen Quellen über Mißhandlungen seitens Staatsbediensteter, besonders gegenüber ethnischen Minderheiten, und die Mängel bei der umgehenden und unparteiischen Untersuchung von Foltervorwürfen. Bulgarien sollte nach Ansicht des CAT Vorkehrungen treffen, um die Bestimmungen der Artikel 1 bis 6 der Konvention zu erfüllen. Weiterhin sei sicherzustellen, daß die immer noch vorkommenden Mißhandlungen von seiten der Polizei verhindert werden.

Italien sieht sich angesichts einer hohen Zahl von Ausländern vor eine besondere Herausfor-

Zu den Ritualen der Generalversammlung gehört die Übergabe des Hammers, mit dem sich der Präsident Aufmerksamkeit verschafft. Der Stabwechsel vom Präsidenten der 54. Tagung an den der 55. erfolgte am 5. September; im Bild v.l.n.r.: UN-Generalsekretär Kofi Annan, Untergeneralsekretär Jin Jongjian (mit dem Rücken zur Kamera), Harri Holkeri und Theo-Ben Gurirab – neuer und scheidender Präsident – sowie Protokollchefin Nadia Younes. – Der konservative finnische Politiker Holkeri hatte die Vereinten Nationen schon in der ersten Hälfte der sechziger Jahre kennengelernt, als er der Delegation seines Landes zur UN-Generalversammlung angehörte. Ministerpräsident Finnlands war er von 1987 bis 1991; später gehörte er zu den unabhängigen Vermittlern im nordirischen Friedensprozeß. Holkeri wurde am 6. Januar 1937 geboren und wuchs in der kleinen Landstadt Toijala südlich von Tampere auf. Harri Holkeri ist verheiratet und hat zwei Kinder.



derung gestellt. Die Experten gingen davon aus, daß das 1998 verabschiedete Einwanderungsgesetz, welches vor allem Ausländer, die legal in Italien leben, rechtlich mit den Italienern gleichstellt, die Situation verbessern werde. Zur Lage in den Haftanstalten bemerkte der Ausschuß, daß diese immer noch überfüllt seien und es an Mechanismen mangle, die zur Vermeidung von Folter und unmenschlicher Behandlung beitragen. Weniger gut sei der Menschenrechtsunterricht in Italien. Besonders den Truppen, die an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen, sei das Verbot der Folter noch nicht genügend vermittelt worden. Dies und die ungenügende Beteiligung von militärpolizeilichem Personal an Friedenseinsätzen waren nach Ansicht des CAT zum Teil verantwortlich für die unerfreulichen Ereignisse beim UN-Einsatz in Somalia. Der CAT forderte Italien auf, ihn über die juristische Aufarbeitung des Somalia-Einsatzes auf dem laufenden zu halten und das Folterverbot, wie in Art. 1 der Konvention definiert, ins nationale Recht aufzunehmen.

An Luxemburgs zweiten periodischen Bericht, der sechs Jahre zu spät abgegeben worden war, bemängelten die Experten, daß er eine Reihe von Artikeln des Vertragswerks nicht abgedeckt hat. Besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder, daß strenge Einzelhaft oft und sehr lang angewendet wird und daß diese Disziplinarmaßnahme nicht angefochten werden kann. Luxemburg solle so schnell wie möglich die Praxis beenden, junge Straftäter – besonders Minderjährige – in Gefängnisse für Erwachsene zu stecken. Positiv hatten die Experten die Abschaffung der Todesstrafe, die Gesetzeslage, die es verbietet, Ausländer auszuweisen, wenn ihnen in ihrem Land Folter droht, und die Gesetzesvorhaben zum Strafrecht bewertet. Darunter waren Verbesserungen zur Charakterisierung von Folter als spezifisches Verbrechen, Anpassungen des Auslieferungsgesetzes an Art. 3 der Konvention, die Etablierung einer universellen Kompetenz bei Fällen von Folter und Verbesserungen für Personen in Untersuchungshaft.

Der zweite Bericht Libyens war fristgerecht eingereicht worden; die gesetzlichen Bestimmungen dort entsprechen im großen und ganzen den Erfordernissen der Konvention. Es seien Fortschritte bei der Schulung von Polizisten und medizinischem Personal sowie generell bei der Aufklärung über das Problem der Folter erzielt worden. Zufrieden zeigten sich die Experten auch über die Aussetzung der Prügelstrafe in den letzten Jahren. Der CAT erkannte die schwierige soziale und wirtschaftliche Situation an, in der sich das Land seit der Verhängung der UN-Sanktionen 1992 befand. Unzufriedenheit herrschte unter den Ausschußmitgliedern jedoch über fehlende Informationen im Bericht wie auch in den mündlichen Ausführungen der Delegation über die Maßnahmen, die Libyen angesichts der Bedenken des CAT in bezug auf seinen 1994 behandelten letzten Bericht ergriffen hat. Er war auch nicht mit den libyschen Staatsvertretern einer Meinung, daß Libyen gesetzlich verpflichtet gewesen sei, in einem Fall eine Person auszuliefern, bei der der CAT davon ausging, daß ihr in ihrem Land Folter drohte. Der Ausschuß empfahl dem Land, Ge-

fangenen während ihrer gesamten Haftzeit den Zugang zu einem Rechtsanwalt, zu einem Arzt und zu Verwandten zu ermöglichen und allen staatlichen Sicherheitskräften klarzumachen, daß Folter unter allen Umständen verboten ist. Die Prügelstrafe solle nicht nur nicht angewandt, sondern auch per Gesetz abgeschafft werden.

Der CAT zeigte sich überaus erfreut über zahlreiche Maßnahmen, die Marokko im Nachgang zu den letzten Empfehlungen des Ausschusses ergriffen hatte. So wurde die Konvention im offiziellen Gesetzblatt veröffentlicht, womit sie rechtsverbindlich für alle Behörden im Königreich ist. Positiv sei auch die verstärkte Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Bewußtseinskampagnen für Menschenrechte an Schulen und bei der Polizei. Besorgt waren die Experten gleichwohl über die nicht existierende Definition der Folter im marokkanischen Strafrecht und den Vorbehalt zum Art. 20. Die marokkanischen Gesetze in bezug auf Ausweisung und Auslieferung stehen nach Ansicht des CAT immer noch nicht im Einklang mit der Konvention.

Ägypten befindet sich seit Oktober 1981 auf Grund terroristischer Anschläge im Ausnahmezustand. Nach Ansicht des CAT habe dies zu einer Atmosphäre der Gewalt bei Teilen der Sicherheitskräfte geführt. Er bewertete es positiv, daß Ägypten zahlreiche Personen, die nach dem Notstandsgesetz von 1958 inhaftiert waren, freigelassen hat und daß die Anzahl der Beschwerden über Mißhandlungen von solchen Personen zurückgegangen ist. Der CAT begrüßte ebenfalls die Einrichtung eines Büros für Menschenrechte, das unter anderem Fälle von Folter untersucht, und die Verbesserungen in einigen Gefängnissen; besonders für weibliche Insassen bleibe die Lage aber besorgniserregend. Nach Informationen des CAT werden Frauen in einigen Fällen sexuell mißbraucht oder bedroht, um an Informationen über Ehemänner oder andere Familienmitglieder zu gelangen. Der CAT legte Ägypten nahe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Folterungen in Polizei- oder Sicherheitsgewahrsam zu verhindern und weibliche Häftlinge vor Übergriffen zu schützen. Ägypten solle fortfahren, die Ausstattung der Gefängnisse zu verbessern und dem Ausschuß Informationen zur Zahl und zu den Umständen der Todesfälle, die sich in den Haftanstalten in den letzten fünf Jahren ereigneten, zu geben.

Am zweiten Bericht des Fürstentums Liechtenstein hatten die Experten nur auszusetzen, daß er zweieinhalb Jahre zu spät eingereicht worden war. Über Mißhandlungen von Gefangenen war dem Ausschuß nichts bekannt, und er empfahl Liechtenstein, die Umsetzung der Konvention wie bisher fortzuführen. Der dritte Bericht solle pünktlich vorgelegt werden.

23. Tagung

Der CAT begrüßte einige positive Entwicklungen in Österreich wie das Gesetz über die Sicherheitspolizei von 1993 und die Richtlinien für das Tätigwerden der Sicherheitsorgane. Die Tatsache, daß die Bundesregierung dem Nationalrat einen jährlichen Bericht zur Sicherheitslage vorlegen muß, sowie die Einrichtung einer Gefängnis-Inspektion wurden von den Exper-

ten hervorgehoben. Österreich solle entsprechende Strafbestimmungen in seine Gesetzgebung aufnehmen, um Folter zu einem strafbewehrten Verbrechen zu machen. Schlechte Behandlung durch Polizisten solle nicht toleriert, sondern umgehend untersucht und bestraft werden.

Zu den positiven Faktoren in Aserbaidschan, das seinen Erstbericht vorgelegt hatte, zählten die Ausschußmitglieder die fortwährenden Bemühungen der Regierung, ein Rechtssystem aufzubauen, das auf den universellen menschlichen Werten beruht. Der Ausschuß nahm ebenso die Bemühungen zur Kenntnis, die Zahl an Verhaftungen zu verringern, die Bedingungen in den Gefängnissen und die Schulung für Polizei- und Vollzugsbeamte zu verbessern. Die enge Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organen wie dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, dem Europarat und der OSZE wurden hervorgehoben. Der CAT empfahl unter anderem, die entsprechenden Strafbestimmungen in die nationalen Gesetze zu übernehmen, um das Verbrechen der Folter abzudecken. Angesichts der zahlreichen gemeldeten Fälle von Folter und Mißhandlung rief der CAT die Regierung zu wirksamen Schritten auf. Folterungen sollten nicht unter Amnestiegesetzen fallen; Gesetze, die die Unabhängigkeit der Justiz unterminieren, seien aufzuheben.

Einige neue gesetzliche Bestimmungen Finnlands wurden von den Experten positiv hervorgehoben, so zum Haftvollzug, zu den staatlichen Nervenkliniken oder zu Disziplinarmaßnahmen beim Militär. Reformen bei der Strafverfolgung wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Positiv bewertet wurden auch die Anstrengungen zur Verbesserung der Bedingungen für Roma und Ausländer in finnischen Gefängnissen sowie generell der Rückgang der Zahl an Häftlingen. In bezug auf das Asylverfahren wurde die Schulung von Polizisten und weiteren Personen, die mit Asylbewerbern zu tun haben, gelobt; begrüßt wurde, daß Asylbewerber statt in Gefängnissen anderweitig untergebracht werden sollen. Der CAT empfahl Finnland, Folter als Verbrechen mit den entsprechenden gesetzlichen Strafbestimmungen zu versehen und das Gesetz zur Isolationshaft derart zu ändern, daß ein gerichtlicher Überwachungsmechanismus diese Art von Haft und ihre maximale Länge festlegt.

Kirgisistan hat erst 1997 die Konvention ratifiziert. Zu den positiven Maßnahmen der Regierung zählten die Experten bei der Prüfung des Erstberichts die Aussetzung der Anwendung der Todesstrafe für zwei Jahre und ihre Anwendung nur auf wenige schwerwiegende Verbrechen. Gleichwohl forderte der CAT das Land auf, die Todesstrafe ganz abzuschaffen. Im neuen Strafprozeßrecht ist vorgesehen, daß eine verhaftete Person Zugang zu einem Rechtsanwalt hat und Verwandte sofort informiert werden. Der CAT riet der Regierung, Reformen durchzuführen, die die Unabhängigkeit der Justiz erhöhen. Vor allen müßten Änderungen im Polizeiapparat, bei der Strafverfolgung und den Justizbehörden durchgeführt werden. Die Bedingungen in den Gefängnissen seien auch verbesserungswürdig. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Militärgefängnisse ebenfalls der

Überwachung unterliegen, um sicherzustellen, daß ihre Insassen nicht mißhandelt werden.

Der Ausschuß begrüßte die Bemühungen *Malta*, die Bedingungen seiner Besserungsanstalten und besonders die Unterbringung illegaler Einwanderer günstiger zu gestalten. Der CAT bewertete es positiv, daß Malta die Überwachung von Asylbewerbern der Polizei übertragen hat und nicht einer Sondereinheit. Des weiteren sei die Tatsache, daß Asylbewerber nicht abgeschoben werden können, bevor ihr Fall abschließend entschieden wurde, begrüßenswert. Darüber hinaus hoben die Experten die Schulung der Polizei in Menschenrechtsfragen hervor. Sicherzustellen sei, daß Folteropfer nicht eingeschüchtert oder bedroht werden, um sie vom Vorbringen von Beschwerden abzuhalten.

Peru hat die Folter als Verbrechen gesetzlich verankert, weitgehend im Einklang mit der Konvention. Die Experten begrüßten die Maßnahmen der Regierung, das Verbrechen besonders schweren Hochverrats der Gerichtsbarkeit ziviler Gerichte zu unterstellen, sowie die umfassenden menschenrechtlichen Bildungsprogramme in allen Abteilungen der Polizei und der Streitkräfte. Die Experten würdigten die schrittweise Rücknahme der Notstandsgesetze fast im ganzen Land und die Absicht, sie 2000 vollständig abzuschaffen. Auch die Einrichtung des Büros eines Ombudsmann und einer nationalen Registrierbehörde für Häftlinge und Personen, die zur Bewahrung verurteilt sind, wurde von den Ausschußmitgliedern als positiver Schritt bewertet. Peru solle alle gemeldeten Fälle von Folter und Mißhandlung durch zivile oder militärische Instanzen energisch verfolgen. Der CAT empfahl unter anderem, die automatische Isolationshaft für verurteilte Terroristen abzuschaffen; generell sollte die Sonderbehandlung von Terroristen überprüft werden. Personen, die angeben, gefoltert worden zu sein, sollten in ein nationales Register aufgenommen werden. Amnestiegesetze dürften nicht für Folterer gelten, mahnte der CAT. Wie schon beim Verbrechen des Hochverrats sollten alle Verbrechen, die von Zivilisten begangen wurden, nicht vor Militärgerichten, sondern vor Zivilgerichten verhandelt werden.

Zu den positiven Aspekten in *Usbekistan* zählte der Ausschuß die Tatsache, daß Folter als Verbrechen in die nationale Gesetzgebung aufgenommen und mit schweren Strafen belegt wurde. Zufrieden waren die Experten mit den aus dem Erstbericht erkennbaren Bemühungen der Regierung, eine Kultur der Menschenrechte zu verbreiten, mit der Entscheidung des Obersten Gerichts, unter Folter hervorgebrachte Beweise nicht anzuerkennen, und angesichts der großen Zahl von Untersuchungen, die infolge von Foltervorwürfen gegen Staatsbedienstete vorgenommen wurden. Der CAT empfahl der ehemaligen Sowjetrepublik unter anderem, das System der Behandlung von Foltervorwürfen dahingehend zu überprüfen, daß es nicht zu Straflosigkeit führt. Es solle stärker darauf geachtet werden, daß die Ausweisung oder Abschiebung von Personen, denen in ihrem Land Folter droht, unterbleibt. Im nächsten Bericht soll die Regierung Informationen liefern, die beim Erstbericht fehlten, so darüber, wie viele Personen in den letzten zwei Jahren hingerichtet wurden. □

Lob der Quote

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 20. und 21. Tagung – Männliche Dominanz weltweit noch immer die Regel – Allgemeine Empfehlung Nr. 24 – Probleme Polygamie und Prostitution – Zusatzprotokoll ermöglicht künftig Individualbeschwerde

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lücke, Rückfälle, VN 5/1999 S. 181ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

163 Vertragsparteien zählte das Frauenrechtsübereinkommen bei Ende der 21. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Obwohl die große Zahl der Vertragsstaaten auf eine hohe Akzeptanz der Frauenrechte hindeutet, bestehen in der Realität noch immer zahlreiche Defizite. So ist die Polygamie insbesondere in den arabischen und afrikanischen Kulturen immer noch anzutreffen. Noch immer weltweit verbreitet ist die Gewalt gegen Frauen. Und trotz gesetzlicher Diskriminierungsverbote sind die Frauen im öffentlichen Leben und in der Arbeitswelt weiterhin unterrepräsentiert. In aller Regel erhalten sie für gleiche Arbeit geringeren Lohn als ihre männlichen Kollegen. Nach Ansicht der 23 Expertinnen, die dem Gremium angehören (Zusammensetzung 1999 wie in VN 4/2000 S.160), sind gezielte Fördermaßnahmen in Form von Quotenregelungen erforderlich, um tatsächliche Gleichheit herzustellen. Erfreulich ist, daß die Staaten ihrer Berichtspflicht weitgehend ohne Zeitverzug nachkommen. Die Besetzung der Delegationen, die die Staatenberichte dem Ausschuß präsentieren, mit hochrangigen Beamten deutet darauf hin, daß die Regierungen dem Übereinkommen und den darin niedergelegten Verpflichtungen hohe Bedeutung beimessen. Die 20. Tagung des CEDAW fand vom 19. Januar bis zum 5. Februar 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt. Am gleichen Ort hielt er vom 7. bis 25. Juni 1999 seine 21. Sitzungsrunde ab. Bei beiden Zusammenkünften wurden jeweils sieben Berichte von Vertragsstaaten der Prüfung unterzogen. Darüber hinaus befassen sich ständig zwei Arbeitsgruppen des CEDAW mit organisatorischen Fragen; eine davon hat die Aufgabe, die Arbeit des Ausschusses zu effektivieren. Es geht darum, den Rückstand bei der Berichtsprüfung aufzuholen, das Verhältnis des CEDAW zu den verschiedenen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie zu den nichtstaatlichen Organisationen zu klären, die Zusammenarbeit mit den übrigen Menschenrechtsgruppen zu evaluieren und die weltweite Ratifikation voranzutreiben. Die zweite Gruppe widmet sich der Umsetzung des Artikels 21 des Übereinkommens (Vorschläge und Allgemeine Empfehlungen). Auf der 21. Tagung wurden die beiden Komplexe gemeinsam in einer Plenararbeitsgruppe behandelt.

20. Tagung

Ihre Arbeiten an der *Allgemeinen Empfehlung* zu Art. 12 des Übereinkommens schlossen die Expertinnen auf der 20. Tagung ab. Diese All-

gemeine Empfehlung Nr. 24 bezieht sich auf den Zugang der Frau zu den Gesundheitsdiensten einschließlich der Familienplanung. Besondere Beachtung soll den gesundheitlichen Bedürfnissen von weiblichen Flüchtlingen, Kindern, älteren Frauen, Prostituierten, indigenen Frauen und Frauen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen geschenkt werden. Ein guter Gesundheitszustand für die Frauen könne nur erreicht werden, wenn eine ausreichende Ernährung gesichert ist. Die Vertragsparteien werden ermahnt, regelmäßig und sorgfältig über ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge zu berichten. Die staatlichen Gesundheitssysteme müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Frau eingehen, insbesondere im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin; anderenfalls liegt eine Diskriminierung entgegen den Vorgaben des Art. 12 vor. Das staatliche Gesundheitssystem muß erforderlichenfalls auch den Folgen von sexuellem Mißbrauch und Genitalverstümmelung begegnen. Für Frauen auf der Flucht und diejenigen, die unter den Folgen eines bewaffneten Konflikts leiden, sollten ebenfalls besondere Einrichtungen zur Verfügung stehen, in denen neben physischer Gesundheitsvorsorge auch eine Traumabehandlung erfolgen kann. Die Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Arzt und Patientin muß gesichert sein. Die Vertragsparteien werden ermahnt, den Zugang von Frauen zu Gesundheitseinrichtungen nicht von der Zustimmung des Partners abhängig zu machen oder durch hohe Kosten zu behindern.

Die Tatsache, daß *Algerien* seinen Erstbericht trotz der schwierigen Situation im Land zwei Jahre nach der Ratifikation der Konvention abliefern, beweist den politischen Willen, sich mit der Situation der Frauen auseinanderzusetzen und ihre Lage zu verbessern. Andererseits behindern der religiöse Fundamentalismus und der Terrorismus die Verwirklichung der Vorgaben des Vertragswerks erheblich. Zwar ist das Übereinkommen nationalem Recht übergeordnet; allerdings hat Algerien mehrere seiner Bestimmungen mit Vorbehalten belegt. Der formalen Gleichheit zwischen Männern und Frauen in der algerischen Verfassung widersprechen die zahlreichen diskriminierenden Bestimmungen im Familienrecht, patriarchalische Praktiken und die Verbreitung der Polygamie. Im Familienrecht fehlt es an einer Bestimmung, die eine wirksame Eheschließung von der freien Entscheidung der Frau abhängig macht; die Gleichheit der Parteien im Scheidungsverfahren ist gesetzlich nicht abgesichert. Anders als den Männern ist es den algerischen Frauen nicht möglich, die Staatsangehörigkeit an ihre Kinder zu vererben. Im Arbeitsleben ist die Situation der Frauen erfreulicher; im öffentlichen Dienst haben sie de jure gleiche Zugangsmöglichkeiten wie die Männer. Zufriedenstellend ist die Lage aber längst noch nicht.

In *Kirgisistan* beeinträchtigen Armut, Arbeitslosigkeit und der rapide soziale und politische Wandel die Verwirklichung der Frauenrechte. Die vom Patriarchat geprägte Gesellschaftsstruktur und das damit verbundene traditionelle Rollenverständnis erschweren die Umsetzung des Übereinkommens zusätzlich. Der weitverbreiteten Gewalt gegenüber Frauen, insbesondere den zahlreichen Vergewaltigungen, kann

nur durch eine umfassende staatliche Strategie begegnet werden. Ergänzend sollten Zentren zur Behandlung der physischen und psychischen Folgen eingerichtet werden. Alkoholmißbrauch und Drogenkonsum betreffen auch die Frauen. Ihre gesundheitliche Situation ist oftmals bedenklich. Mütter- und Kindersterblichkeit sind hoch. Die Abtreibung ist Mittel der Familienplanung. In der traditionellen Gesellschaft ist Polygamie noch immer akzeptiert.

In *Liechtenstein* existieren zahlreiche Mechanismen zur Verwirklichung des Übereinkommens. Auch dort beeinträchtigen jedoch soziale und kulturelle Traditionen faktisch die Umsetzung. Die Gesellschaft ist in vielen Bereichen noch immer von herkömmlichen patriarchalischen Haltungen beeinflusst. Im öffentlichen Leben sowie bei der höheren Schulbildung und im Erwerbsleben sind Frauen noch immer unterrepräsentiert. Frauen arbeiten häufig in Niedriglohngruppen oder als Teilzeitarbeitskräfte, was im Ergebnis zu einer schlechten sozialen Absicherung führt. Die Expertinnen machten auf das Problem der Gewalt gegen Frauen aufmerksam und regten Untersuchungen im Blick auf die hohe Zahl unehelicher Geburten an, um möglicherweise einen Zusammenhang zum rigiden Abtreibungsrecht herstellen zu können. Die Regierung des Fürstentums wurde ermahnt, sich verstärkt für alleinerziehende Mütter einzusetzen.

In *Griechenland* garantiert die Verfassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Expertinnen drangen auf eine Klärung dahingehend, daß dieses Verfassungsprinzip auch spezielle Fördermaßnahmen erlaubt. Griechenland hat die wesentlichen Übereinkommen der ILO zur Lage der Frauen als Arbeitnehmer ratifiziert. Zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen kümmern sich um die Belange der Frauen, jedoch wirken auch hier patriarchalische Gesellschaftsstrukturen und überkommene Vorstellungen hemmend. Die geringe Beteiligung der Frauen am politischen Leben hat sich in den letzten Jahren weiter vermindert. Insbesondere ältere Frauen und Frauen in ländlichen Gebieten sind praktisch Analphabeten; zahlreiche Frauen sind arbeitslos oder arbeiten unentgeltlich im Familienbetrieb. Die Abtreibungsrate in Griechenland ist alarmierend hoch, insbesondere bei Minderjährigen, was nach Ansicht der Expertinnen auf eine unzureichende Familienplanungspolitik zurückzuführen ist. Die gesetzlichen Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind unzureichend. Es fehlt an Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels, ebenso an einer koordinierten Flüchtlingspolitik in einem Land, in dem sich viele Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aufhalten.

Obwohl *Thailand* in der neuen Verfassung die Gleichberechtigung von Frauen und Männern garantiert, fehlt es an einer Definition von verbotener Diskriminierung. Darüber hinaus ist die Konvention nach wie vor in der thailändischen Rechtsordnung nicht unmittelbar anwendbar. Die Wirtschaftskrise im Land wirkt sich auch negativ auf die Situation der Frauen aus. Außerdem fördern traditionelle Ansichten und Praktiken die Diskriminierung der Frau. Im öffentlichen Leben, insbesondere in Führungspositionen in Politik und Wirtschaft, sind Frauen deut-

lich unterrepräsentiert. Eine hohe Selbstmordrate steht möglicherweise in Verbindung mit den zahlreichen Fällen von Frauenhandel und Zwangsprostitution. Viele Thailänderinnen leiden unter psychischen Krankheiten.

Mehr als ein Fünftel aller Frauen der Welt lebt in *China*. Die Größe des Landes und seine Vielfalt, aber auch die Traditionen sowie der Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft behindern hier die Verwirklichung des Gleichheitspostulats. Zwischen der Situation der Frauen in den Städten und auf dem Lande bestehen erhebliche Unterschiede. Die Fördermaßnahmen des chinesischen Staates wählen großenteils einen Ansatz, der eher auf den Schutz der Frauen in ihrer traditionellen Rolle gerichtet ist, als daß er ihre Stellung in der Gesellschaft stärkt. Zwar wurde im Jahre 1992 eigens ein Frauengesetz verabschiedet, jedoch enthält dieses weder eine Definition des Diskriminierungstatbestands noch effektive Rechtsbehelfe. Frauen in ländlichen und entlegenen Gebieten und Angehörige von religiösen oder ethnischen Minderheiten sind häufig des Lesens und Schreibens unkundig. Die Erhebung von Schulgeld verhindert einen adäquaten Zugang zu den Bildungseinrichtungen. Im Erwerbsprozeß findet man die Frauen überwiegend in den Niedriglohngruppen. Von der steigenden Arbeitslosigkeit sind sie am häufigsten betroffen. Gewalt gegen Frauen in jeder Form, einschließlich sexueller Gewalt, scheint noch immer an der Tagesordnung zu sein. Die Prostitution ist illegal, geschieht aber häufig unter Duldung und Beteiligung staatlicher Stellen, die die Prostituierten wirtschaftlich ausbeuten. Für diese wird weder eine ausreichende Gesundheitsvorsorge zur Verfügung gestellt, noch bemüht sich der Staat, die Prostituierten wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Auch wenn das Ausmaß des Bevölkerungswachstums von den Expertinnen als genuines Problem anerkannt wurde, monierten sie, daß Familienplanung und Verhütung in der chinesischen Gesellschaft überwiegend den Frauen überlassen bleiben. Erschreckend sind die Berichte über Zwangssterilisierungen und Abtreibungen, außergesetzliche Festnahmen und andere Maßnahmen, mit denen die lokalen Behörden versuchen, Frauen zur Familienplanung zu drängen. Häufig werden weibliche Föten abgetrieben oder Mädchen nach der Geburt getötet oder ausgesetzt. Die staatliche Familienplanungspolitik führt dazu, daß »überplanmäßige« Kinder, insbesondere Mädchen, nicht registriert werden. Dies hat zur Folge, daß diese Kinder kein Anrecht auf Leistungen aus der staatlichen Gesundheitsvorsorge oder auf Schulbildung haben. Der chinesische Bericht enthielt keinerlei Informationen über die Situation der tibetischen und uigurischen Frauen. Für das Sonderverwaltungsgebiet Hongkong lieferte China aber einen eigenen Bericht ab. Die Geltung des Übereinkommens in Hongkong wird dadurch beeinträchtigt, daß China zu sieben Konventionsbestimmungen Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben hat. Das Grundgesetz von Hongkong enthält einen Grundrecht katalog, dem aber eine Definition des Diskriminierungstatbestands fehlt. In Positionen des politischen Lebens und im öffentlichen Dienst einschließlich der Justiz sind Frauen weiterhin unterrepräsentiert. Arbeitsmigrantinnen sind häufig sexu-

eller und wirtschaftlicher Ausbeutung unterworfen.

In *Kolumbien* garantiert die Verfassung die Gleichheit von Frau und Mann und enthält eine Definition des Diskriminierungstatbestands. Die Gewährleistungen des Übereinkommens können vor den staatlichen Gerichten eingeklagt werden. Bei der Umsetzung der Gerichtsurteile bestehen allerdings erhebliche Defizite. In den letzten Jahren sind zahlreiche Gesetze verabschiedet worden, die die rechtliche Lage der Frauen erheblich verbessern: auf dem Gebiet des Bildungswesens, der sozialen Sicherheit, im Scheidungsrecht sowie zur Pönalisierung von sexuellem Mißbrauch und häuslicher Gewalt. Dadurch, daß die Schulbildung von Frauen besonders gefördert wurde, hat sich die Zahl der Analphabetinnen in den letzten Jahren verringert. Noch immer verlassen allerdings zahlreiche Frauen die Schule vorzeitig. Viele Frauen sind in niedrigen Lohngruppen beschäftigt; in der Regel ist das Gehalt der Frauen auch bei gleicher Arbeit geringer als das ihrer männlichen Kollegen. Die verbreitete Armut – mehr als die Hälfte der kolumbianischen Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze – beeinträchtigt die Realisierung der Frauenrechte. Auch der fortdauernde Bürgerkrieg trägt dazu bei, daß sich in Kolumbien die Realität erheblich von der gesetzlichen Lage unterscheidet. Zahlreiche Frauen werden aus ihren Wohnorten vertrieben, Frauen in Polizeigewahrsam werden häufig mißhandelt und entführt. Kinderarbeit ist weit verbreitet; dabei werden insbesondere die Mädchen ausgebeutet. Obwohl (oder gerade weil) Abtreibung in Kolumbien illegal ist, stellt dies die zweithäufigste Todesursache bei Müttern dar. Die Familienplanung erfolgt häufig mittels Sterilisation.

21. Tagung

In *Belize* verbietet die Verfassung die geschlechterspezifische Diskriminierung. In den letzten Jahren wurden Gesetze zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt, zum Schutz vor sexueller Belästigung und ein Familien- und Kindergesetz verabschiedet. Allerdings fehlt noch immer eine Gesetzgebung, die das Diskriminierungsverbot in das Zivilrecht übernimmt. Auf Regierungsebene existieren Institutionen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Leben. Fast zwei Drittel der Studierenden sind mittlerweile weiblich. Trotzdem existieren zahlreiche Defizite im Ausbildungs- und Erwerbsleben. So werden Mädchen, die schwanger werden, in kirchlich geführten Einrichtungen der Schule verwiesen, das gleiche geschieht mit unverheirateten Lehrerinnen. 60 vH der Frauen nehmen nicht am Erwerbsleben teil; die Arbeitslosenrate ist doppelt so hoch wie bei den Männern. Die arbeitenden Frauen erhalten häufig geringere Bezahlung als Männer in einer vergleichbaren Position. Von Familienplanung kann in Belize kaum die Rede sein; fast ein Viertel der Gebärenden ist jünger als 19 Jahre. Insbesondere heimliche Abtreibungen tragen zur hohen Müttersterblichkeit bei. Die Immunschwächekrankheit Aids ist weit verbreitet.

Die neue Verfassung *Georgiens* verbietet Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Zahlreiche Institutionen haben sich formell der Ver-

besserung der Situation der Frauen verschrieben. Andererseits fehlt das gesellschaftliche Bewußtsein für die Situation der Frau und ihre Benachteiligung weitgehend. Die Frau wird in erster Linie als Mutter gesehen. In der Familie und auf dem Arbeitsmarkt ist die indirekte Diskriminierung an der Tagesordnung. Zahlreiche Frauen sind arbeitslos und verarmen. Viele verdienen dann ihren Lebensunterhalt mit Prostitution und Frauenhandel. Der Bürgerkrieg in Teilen des Landes zwingt viele, ihre Heimatregion zu verlassen. Die Situation dieser Flüchtlingsfrauen ist besorgniserregend. Die Gewalt gegen Frauen schien den Expertinnen nicht in ausreichendem Maße sanktioniert zu sein; ins-

weit soll Georgien zusätzliche Informationen liefern. Auch in *Nepal* untersagt die Verfassung die direkte und indirekte Diskriminierung von Frauen. Das einfache Gesetzesrecht setzt diesen Verfassungsgrundsatz aber nicht immer um. Das Sachenrecht, das Erbrecht, das Eherecht und das Staatsbürgerschaftsrecht sowie in Teilen auch das Strafrecht diskriminieren die Frau noch immer. Der nepalesische Oberste Gerichtshof akzeptiert die traditionellen patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen als Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen. Die traditionellen Praktiken der Kinderehe, der Polygamie, der Morgengabe

und Bräuche, Mädchen den Göttern zu übereignen oder sie zur Prostitution zu verpflichten, sowie mit dem Kastensystem verbundene Praktiken schaden den Frauen und ihrer Gesundheit. Weitere Hindernisse bilden die politische Instabilität und die weitverbreitete Armut insbesondere in ländlichen Gebieten. Zahlreiche Frauen können nicht lesen und schreiben. Frauen, die abtreiben, machen sich strafbar und werden häufig mit Gefängnisstrafen belegt. Die illegalen Abtreibungen erhöhen zudem die Müttersterblichkeit. Prostitution und Frauenhandel sind verbreitet.

Irland hat in letzter Zeit mehrere Gesetze verabschiedet, die sich positiv auf die Lage der Frau auswirken: verstärkte Pönalisierung der Gewalt gegen Frauen, ein Gesetz über den Erziehungsurlaub, ein Bildungsgesetz und ein Gesetz über die Gleichberechtigung im Erwerbsleben sowie ein allgemeines Gleichberechtigungsgesetz. Die irische Verfassung wurde geändert und erlaubt jetzt die Ehescheidung; ein entsprechendes Gesetz wurde 1996 verabschiedet. Obwohl auf politischer Ebene zahlreiche Strategien verfolgt werden, um die gleichberechtigte Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben zu erreichen, orientiert sich auch die irische Gesellschaft häufig an einem traditionellen Rollenverständnis, was zu De-facto-Ungleichheit führt. Obwohl die Republik Irland von Verfassungen wegen ein säkularer Staat ist, nimmt die katholische Kirche großen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben. Im Erwerbsleben sind die Frauen noch immer unterrepräsentiert; viele Frauen verrichten Teilzeitarbeit. Generell ist das Lohnniveau bei den Frauen niedrig; über 50 Jahre alte Frauen gehen selten einer Erwerbstätigkeit nach. Obwohl die irische Regierung ihre Bemühungen verstärkt hat, eine familienfreundliche Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu betreiben, geht auch diese weitgehend von einer primären Verantwortlichkeit der Frau für das Familienleben aus, statt eine Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu fördern. Da die Abtreibung in Irland nur in Ausnahmefällen nicht strafbar ist, müssen Frauen ins Ausland reisen, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Die irische Regierung wurde von den Expertinnen aufgefordert, eine aufgeklärtere Familienplanungspolitik zu betreiben.

Auch wenn zahlreiche Maßnahmen der Gesetzgebung die Stellung der Frauen im *chilenischen* Rechtssystem verbessert haben, existieren weiterhin Defizite im Eigentumsrecht; außerdem fehlen Normierungen, die die Auflösung einer Ehe erlauben. Zudem beeinträchtigen auch in Chile traditionelle Einstellungen die gesellschaftliche Lage der Frau. Im politischen Leben sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Auffällig ist auch die große Zahl von Schwangerschaften bei Minderjährigen, die in erheblichem Maße auf sexuelle Gewaltakte zurückzuführen sind. Schwangere Mädchen werden häufig der Schule verwiesen. Das chilenische Recht verbietet Abtreibungen unter Androhung von Gefängnisstrafen. Illegale Abtreibungen führen häufig zum Tode. Da viele Frauen in Kleinbetrieben und im informellen Sektor beschäftigt sind und dort nur ein geringes Einkommen erzielen, ist es für sie schwierig, Zugang zur Sozialversicherung zu erhalten.

Auch wenn die Umsetzung des Übereinkom-



mens in *Spanien* weit vorangeschritten ist, ermahnten die Expertinnen die spanischen Behörden, darauf zu achten, daß die Dezentralisierung nicht zu Ungleichheiten zwischen Frauen in unterschiedlichen Regionen führt. Auch in *Spanien* behindern traditionelle Vorstellungen die Möglichkeiten der Frau in Gesellschaft und Beruf. Obwohl mittlerweile mehr Frauen als Männer Universitätsabschlüsse erlangen, ist ihr Anteil im Erwerbsleben mit kaum einem Drittel vollbeschäftigter Frauen einer der geringsten in Westeuropa. Die Arbeitslosenquote unter Frauen ist nahezu doppelt so hoch wie bei Männern. Im Durchschnitt verdienen Frauen 30 vH weniger als ihre männlichen Kollegen. Die neuen Gesetze zum Schutze der Teilzeitarbeit bergen nach Ansicht der Expertinnen die Gefahr, daß die Frauen in diesen Erwerbssektor gedrängt werden. Fälle häuslicher Gewalt nehmen zu. Besorgt äußerten sich die Expertinnen auch über die Lage von Ausländerinnen, die als Hausangestellte arbeiten, von Asylbewerberinnen und von Frauen, die sich illegal in *Spanien* aufhalten.

Gesetzliche Reformen haben die Lage der Frauen in *Großbritannien* erheblich verbessert. Neben einem Menschenrechtsgesetz wurden Gesetze gegen die sexuelle Diskriminierung, zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung sowie über den Mindestlohn verabschiedet. Die Expertinnen erinnerten jedoch daran, daß die Gewährleistungen des Menschenrechtsgesetzes, welches maßgeblich die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholt, inhaltlich hinter dem Standard des Übereinkommens zurückbleibt. Bisher fehlt es an einer gesetzlichen Sanktionierung der indirekten Geschlechterdiskriminierung. Die Vertretung von Frauen im öffentlichen Leben, insbesondere im Justizwesen, ist nach wie vor erheblich geringer als die der Männer. Im Erwerbsleben existiert nach wie vor ein Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen. So erhalten Frauen im Schnitt nur vier Fünftel des Einkommens ihrer männlichen Kollegen. Vor allem im akademischen Bereich haben Frauen oft schlechtere Berufsperspektiven als Männer. Angehörige ethnischer Minderheiten erfahren in der britischen Gesellschaft weiterhin Diskriminierung; sie sind in weit höherem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen und haben in der Regel eine schlechtere Schulbildung als weiße Frauen. *Großbritannien* ist das westeuropäische Land mit der größten Anzahl an minderjährigen Schwangeren. Die Anzahl der Frauen, die wegen krimineller Delikte, vorrangig im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch, eine Gefängnisstrafe absitzen, ist hoch, weil das englische Strafrecht Betäubungsmitteldelikte oft unverhältnismäßig streng sanktioniert. Andererseits ist die Zahl der Verurteilungen wegen Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gering, obwohl besonders in *Nordirland* Frauen häufig Gewaltmaßnahmen ausgesetzt sind. Der Bericht *Großbritanniens* enthält keine Informationen über die Situation der Frauen in den Überseegebieten.

Neben der Begutachtung der Staatenberichte galt es, wenn auch ein wenig verfrüht, ein Jubiläum zu feiern: In Anwesenheit auch ehemaliger Mitglieder gedachte der CEDAW des 20. Jahrestags der Annahme des Übereinkommens

durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 (in Kraft getreten war es knapp zwei Jahre später). Aus diesem Anlaß fand eine Diskussion über die Auswirkungen des Vertragswerks auf die einzelnen Staaten statt.

Einen weiteren Meilenstein zur Durchsetzung der Frauenrechte nach dem Übereinkommen bildete dann ein Vierteljahr nach Abschluß der 21. Tagung die Annahme eines Fakultativprotokolls durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 6. Oktober 1999 mit Resolution 54/4 (Text: VN 4/2000 S. 145f.). Sobald diese Zusatzvereinbarung in Kraft ist – dies wird am 22. Dezember 2000 der Fall sein –, erhalten Einzelpersonen oder Personengruppen die Möglichkeit zur Beschwerde, um ihre Rechte aus dem Übereinkommen zu verwirklichen. Voraussetzung für eine Individualbeschwerde zum CEDAW ist wie bei den anderen Menschenrechtsverträgen grundsätzlich die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Daneben gibt das Protokoll dem Ausschuß ein Untersuchungsrecht, wenn er Informationen erhält, daß es in einem Vertragsstaat zu schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte kommt. Die Untersuchung kann einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschließen – freilich nur mit Zustimmung des betreffenden Staates. □

Mädchen als Opfer fragwürdiger Traditionen

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 20.-22. Tagung des Ausschusses – Gewalt gegen Kinder weithin verbreitet – Armut verhindert Schulbesuch – Empfehlung zur angemessenen Behandlung jugendlicher Straftäter

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Preis der Leistungsgesellschaft, VN 5/1999 S. 183ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mit 191 Vertragspartien ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nach wie vor das populärste menschenrechtliche Vertragswerk. Einzig *Somalia* und die Vereinigten Staaten sind dieser Konvention ferngeblieben, die am 5. Dezember 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war und bereits am 2. September des folgenden Jahres in Kraft trat. 1999 hielt der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) drei Tagungen ab: zur 20. Sitzungsperiode trafen sich die Experten vom 11. bis 29. Januar, ihre 21. Zusammenkunft fand vom 17. Mai bis zum 4. Juni statt, und vom 20. September bis zum 8. Oktober kamen sie zur 22. Tagung zusammen. Tagungsort war jeweils Genf.

Noch setzt sich der Ausschuß aus zehn Experten zusammen. Wenn ein entsprechender Änderungsvorschlag von zwei Dritteln der Vertragsstaaten ratifiziert ist, wird die Mitgliederzahl des CRC jedoch auf 18 erhöht werden, um die

zunehmende Berichtsflut zu bewältigen. 1999 wurden 17 Staatenberichte geprüft.

Leider wirkt sich die nahezu universelle Ratifikation des Übereinkommens nur zum Teil auf die Rechtswirklichkeit aus. Noch immer bestehen gravierende Defizite hinsichtlich der Kinderrechte. Jugendlichen Gefangenen wird nur selten eine angemessene Behandlung zuteil, mitunter sind die Sicherheitskräfte in Mißhandlungen involviert. In vielen Entwicklungsländern gilt körperliche Züchtigung noch immer als Erziehungsmittel. Nicht nur dort leben viele Kinder in Armut auf der Straße.

20. Tagung

Schweden verwirklicht die Vorgaben des Übereinkommens grundsätzlich zur Zufriedenheit des CRC. Zweifel bestehen allerdings, ob die Behandlung von ausländischen Kindern konventionsgemäß ist. Den Experten liegen Berichte über gesteigerte Fremdenfeindlichkeit vor. Kinder von illegalen Immigranten genießen keinerlei Schutz. Der Ausschuß forderte zum Schließen der Gesetzeslücke auf, auf Grund derer auch Personen unter 18 Jahren zum Wehrdienst herangezogen werden können. Es müsse außerdem darauf geachtet werden, daß jugendliche Gefangene von erwachsenen Kriminellen getrennt werden.

In *Jemen* läßt der Übergang von einer feudalen Gesellschaft zur Moderne die Lage der Kinder nicht unberührt. Trotz zahlreicher Reformbemühungen entspricht das staatliche Recht nicht den Vorgaben des Übereinkommens. Die Lebensqualität der Kinder unterscheidet sich je nachdem, ob sie im Norden oder im Süden, auf dem Land oder in den Städten leben. In einigen Regionen werden Mädchen beschnitten, also genital verstümmelt. Viele Kinder werden von Eltern und Lehrern körperlich gezüchtigt. Flüchtlingskinder genießen nur selten eine konventionsentsprechende Behandlung. Gleiches gilt für jugendliche Gefangene. Kinderarbeit ist häufig anzutreffen. Die verbreitete Armut führt dazu, daß Kinder auf der Straße leben und betteln. Die Gesundheitsfürsorge ist unzureichend.

Bei der Begutachtung des österreichischen Berichts lobten die Experten, daß die Gerichte der Alpenrepublik nunmehr eine extraterritoriale Zuständigkeit besitzen, um österreichische Staatsbürger abzuurteilen, die im Ausland an der sexuellen Ausbeutung von Kindern beteiligt waren. Beunruhigend indes ist, daß geistig behinderte Jugendliche in Österreich mit Einwilligung der Eltern zwangssterilisiert werden können, ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Staatliche Sparmaßnahmen beeinträchtigen die Lage insbesondere behinderter oder anderweitig benachteiligter Kinder. Eine beträchtliche Anzahl von Kindern in Österreich lebt bereits jetzt unterhalb der Armutsgrenze. Es fehlt an einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen. Das österreichische Recht setzt das Mindestalter für den Sexualverkehr konventionswidrig auf niedrig an. Kinder von *Sinti*, *Roma* und anderen Minderheiten werden nach wie vor diskriminiert.

In *Belize* entspricht die innerstaatliche Rechtslage den Vorgaben des Übereinkommens nicht im vollen Umfang. Beispielsweise verbieten die

Gesetze nicht die körperliche Züchtigung. Entsprechend verbreitet sind solche Erziehungsmethoden in vielen Familien und auch in den Schulen. Überdies sind viele Schulen überfüllt und nicht mit ausreichendem Lehrmaterial ausgestattet. Häufig verlassen die Jugendlichen die Schule vorzeitig. Die schlechte wirtschaftliche Lage des Landes wirkt sich auch nachteilig auf die Kinder aus. Die gesundheitliche Versorgung ist schlecht und die Kindersterblichkeit entsprechend hoch.

Da *Guinea* eines der am wenigsten entwickelten Länder der Welt ist, gestaltet sich die Umsetzung des Übereinkommens schwierig, zumal es nicht vollständig in das innerstaatliche Rechtssystem integriert ist. Das Mindestalter für die Eheschließung liegt unterhalb der im Übereinkommen festgelegten Grenze. Auch in *Guinea* wird die körperliche Züchtigung häufig als reguläres Erziehungsmittel eingesetzt. Infektionskrankheiten sind weit verbreitet. Viele Kinder leiden an Unterernährung und leben auf der Straße, wobei sie sich häufig der Prostitution hingeben müssen, Opfer von Kinderhandel werden und in Nachbarstaaten verschwinden. In vielen Regionen ist die Beschneidung der Mädchen noch üblich.

21. Tagung

Während dieser Sitzungsperiode stattete die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem CRC einen Besuch ab, um über ihre Aktivitäten in Sachen Kinderrechte Bericht zu erstatten. Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden die Bekämpfung des Frauen- und des Kinderhandels. Weiterhin war der Ausschuß neben der Berichtsprüfung erneut mit den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderungen befaßt.

Die Rechtslage in *Barbados* steht nicht vollständig im Einklang mit den Gewährleistungen des Übereinkommens. Im dortigen Recht genießen Kinder über 16 Jahren häufig keinen besonderen Schutz, sondern werden wie Erwachsene behandelt. Auch im Strafrecht bestehen Widersprüche. Einerseits wird Kindesmißbrauch nicht in ausreichendem Maße pönalisiert, andererseits werden jugendliche Straftäter zu streng behandelt. Im Land scheinen die männlichen Kinder verstärkt Diskriminierungen unterworfen zu werden. Von Mädchen sind erschreckend viele Selbstmordversuche bekannt, was unter Umständen mit den zahlreichen Fällen von Mißbrauch im Zusammenhang steht, die den Experten bekannt sind. In der Schule und im Elternhaus werden die Kinder häufig körperlich gezüchtigt. Weitere Probleme stellen die zahlreichen Schwangerschaften bei Jugendlichen und die Verbreitung der Immunschwächekrankheit Aids dar.

In *St. Kitts und Nevis* leiden auch die Kinder erheblich unter den Folgen der jüngsten Hurrikane. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Vertragswerks nur unvollständig in die innerstaatliche Rechtsordnung des Karibikstaats umgesetzt worden, was unter anderem an der traditionellen Gesellschaftsstruktur liegt. Körperliche Züchtigung wird als reguläres Erziehungsmittel praktiziert. Die Zahl der jugendlichen Schwangeren ist hoch, ihre medizinische Versorgung schlecht. Uneheliche Kinder und Kin-

der mit Behinderungen werden benachteiligt.

Als Folge der Hurrikans »Mitch« hat sich die materielle Lage der Kinder in *Honduras* verschlechtert. Wenn die Kinder zu der Bevölkerungsgruppe der Ureinwohner gehören, sind ihre Lebensperspektiven besonders schlecht. Zahlreiche Kinder sind unterernährt. Daneben existieren auch in rechtlicher Hinsicht Probleme, beispielsweise dadurch, daß die Kinder noch immer nicht als Rechtspersonlichkeiten anerkannt werden. Die traditionellen Bräuche und die patriarchalische Gesellschaftsstruktur benachteiligen die Mädchen. Inner- und außerhalb der Familie werden Kinder häufig mißbraucht und sind mitunter auch das Ziel brutalen Vorgehens der Polizei. Zahlreiche Kinder arbeiten, statt die Schule zu besuchen, und werden dabei ausgebeutet.

In *Benin* beeinträchtigt die schlechte Wirtschaftslage die Situation der Kinder in besonderem Maße. Das Mindestalter für eine Eheschließung beträgt bei Frauen 14 Jahre und ist damit zu niedrig und zudem diskriminierend. Zum Teil werden die Mädchen zwangsverheiratet. Die noch auf traditionelle Strukturen aufbauende Gesellschaft praktiziert die Genitalverstümmelung bei Mädchen. Weite Teile der Bevölkerung befürworten die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel. Insbesondere auf dem Land werden behinderte Neugeborene getötet. Die Gesundheitssituation der Kinder ist schlecht; viele sterben im Säuglingsalter. Kinder, die unterhalb der Armutsgrenze leben, haben häufig keine Möglichkeit, die Schule zu besuchen. Weitere Probleme stellen der verstärkte Drogenmißbrauch sowie der Kinderhandel dar.

Tschad gilt als eines der rückständigsten Länder der Erde und leidet unter den Folgen des erst vor kurzem beendeten Bürgerkriegs. Zusätzlich zur Armut erschwert die traditionelle Gesellschaftsstruktur die Realisierung der Kinderrechte. Danach können Mädchen mit 14 Jahren verheiratet werden. Häufig werden die Mädchen Opfer der Genitalverstümmelung. Außerdem ist die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel gesetzlich zulässig. Der Mangel an Lehrern und Schulen insbesondere in ländlichen Gebieten verhindert die Alphabetisierung der Gesellschaft. *Tschad* ist nicht in der Lage, die zahlreichen Flüchtlingskinder aus benachbarten Ländern konventionsentsprechend zu behandeln, weil das Land mit der Reintegration der eigenen – traumatisierten und größtenteils verstümmelten – Kindersoldaten überfordert ist.

In *Nicaragua* hat das Übereinkommen Verfassungsrang. Im innerstaatlichen Recht werden dennoch das Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie bei Mädchen das Mindestalter für eine Eheschließung zu niedrig angesetzt. Kinder sind nicht als Rechtssubjekte anerkannt. Die tatsächliche Lage der Kinder wird durch die Folgen des Hurrikans »Mitch« erheblich beeinträchtigt. Insbesondere auf dem Land leben zahlreiche Kinder in Armut. Der Staat vernachlässigt die Belange von Kindern aus indigenen Bevölkerungsgruppen. Kinderhandel und Kindesmißbrauch werden in *Nicaragua* nur unzureichend bekämpft. Die Zahl der jugendlichen Schwangeren ist hoch.

Die Mitglieder des CRC nahmen auf dieser Tagung die Gelegenheit wahr, sich über Kooperationsmöglichkeiten mit der WHO, dem UNICEF und der ILO zu informieren; vor dem Expertengremium ergriffen Vertreter der entsprechenden Organisationen das Wort. Mit Repräsentanten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Kinderrechte einsetzen, wurde gleichfalls über eine verstärkte Zusammenarbeit diskutiert. Gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte gedachte der CRC des zehnten Jahrestags der Annahme des Übereinkommens. Aus diesem Anlaß wurde eine zweitägige Veranstaltung mit dem Blick auf eine Dekade voller »Leistungen und Herausforderungen« abgehalten.

Neben der Behandlung von Staatenberichten verabschiedeten die Ausschußmitglieder eine *Allgemeine Empfehlung* zur Jugendgerichtsbarkeit. Sie fordert die Staaten zur Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards auf und bittet die Hohe Kommissarin für Menschenrechte um ihre Unterstützung – nicht zuletzt bei der Bewußtseinsbildung und durch Bereitstellung technischer Hilfe.

Rußland befindet sich in einer Übergangsperiode. Sie wirkt sich nachteilig auf die Realisierung der Vorgaben aus dem Übereinkommen aus. Der wirtschaftliche Druck hat die Familienstrukturen geschwächt; staatlichen Kinderheimen und Erziehungsanstalten fehlen die Ressourcen, die Kinder mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Die schlechte ökonomische Lage führt auch zu Mängeln bei der medizinischen Versorgung, wovon Kinder besonders betroffen sind. Derzeit sorgt der Staat weder für eine ausreichende Gesundheitserziehung, noch existiert eine Familienplanungspolitik im Sinne des Übereinkommens, noch werden staatliche Impfprogramme durchgeführt. Wenn Kinder inner- und außerhalb der Familie mißhandelt werden, wird ihnen von staatlicher Seite keine Hilfe gewährt. Die Jugendkriminalität hat zugenommen; die Behandlung von jugendlichen Straftätern entspricht nicht den internationalen Vorgaben. Besondere Sorge bereitet den Experten darüber hinaus die Lage der Kinder in Tschetschenien.

Auch in *Mexiko* kommt es häufig zur Anwendung von Gewalt gegen Kinder. An Mißhandlungen sind oftmals Angehörige der Polizei und der anderen Sicherheitskräfte beteiligt. Die ungleiche Einkommensverteilung hat für einen großen Teil der Bevölkerung ein Leben unterhalb der Armutsgrenze zur Folge. Die Kinder hausen dann auf der Straße oder gehen bereits einer Erwerbstätigkeit nach. Kinder aus der Bevölkerungsgruppe der Ureinwohner werden diskriminiert. Besonders beunruhigend ist die Situation der Kinder in der Provinz Chiapas. Insgesamt genügt die gesetzliche Lage in *Mexiko* nicht den Anforderungen des Übereinkommens.

Dies trifft auch auf *Venezuela* zu. Hier existieren kaum staatliche Gesundheits- oder Erziehungsprogramme für die indigene Bevölkerung, statt dessen werden die Ureinwohner zunehmend an den Rand gedrängt und vernachlässigt. Die Sicherheitskräfte halten auch Kinder fest, oft unter unmenschlichen Bedingungen.

Kinder werden bereits wegen Bagatelldelikten inhaftiert; häufig werden sie dann mit Erwachsenen zusammen in einer Zelle unter erbärmlichen Bedingungen ohne Rechtsbeistand festgehalten.

In Vanuatu existiert nunmehr ein Ombudsman, an den Kinder Beschwerden richten können. Es bestehen aber noch immer große Divergenzen zwischen der formal-rechtlichen Lage und den traditionellen Gesellschaftspraktiken, die insbesondere für die Mädchen negative Folgen haben. Traditionell herrscht in Vanuatu die Ansicht, daß Kinder gesehen, nicht aber gehört werden sollen. Dadurch wird der Freiraum der Kinder konventionswidrig eingeschränkt. Obwohl die Regierung gegen die körperliche Züchtigung von Kindern ankämpft, wird sie

noch immer in großen Teilen der Gesellschaft als Erziehungsmittel akzeptiert und in zahlreichen Familien praktiziert. Kinder werden zunehmend sexuell mißbraucht, auch von den Sicherheitskräften. Die Brutalität der Polizei gegenüber Kindern bereitet den Experten Sorgen.

Die Lage der Kinder in Mali ist erschreckend; besonders schlecht ist die Lage der Mädchen. Sie werden häufig genital verstümmelt und traditionell früh zwangsverheiratet; teilweise werden sie sogar ins Ausland verkauft. Noch immer sind die Mädchen im Erb-, Familien- und Eigentumsrecht schlechter gestellt. Das Schulwesen ist schlecht ausgestattet; es fehlt an Lehrern und ausreichendem Lehrmaterial. Verbreitete Armut führt dazu, daß viele Kinder, insbeson-

dere Mädchen, gar keine Schule besuchen; statt dessen betteln sie oder arbeiten im informellen Sektor. Auch das System der Jugendgerichtsbarkeit ist konventionswidrig.

Hoch ist der Standard der Verwirklichung von Kinderrechten in den Niederlanden. Den Experten fehlten aber Informationen über das Problem des Kindesmißbrauchs. Außerdem mahnten die Ausschußmitglieder verstärkte Bemühungen der staatlichen Behörden um Kinder aus den Minderheiten an. Das System der Jugendgerichtsbarkeit ist konventionswidrig, weil über 16 Jahre alte Kinder grundsätzlich nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden; unter Umständen kann es auch bereits für Kinder unter diesem Alter angewendet werden. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Millenniums-Erklärungen

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. August 2000 (UN-Dok. S/2000/772 v. 9.8.2000)

Im Anschluß an die am 4. August 2000 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sehen dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen, der eine einzigartige Gelegenheit bieten wird, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken, erwartungsvoll entgegen.

In dem Bewußtsein der wichtigen Aufgaben, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Friedenssicherung gegenüber sieht, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, daß der Rat am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammentreten wird, um das Thema »Die Gewährleistung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika« zu behandeln. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind davon überzeugt, daß eine solche Begegnung zu den Bemühungen um die Verwirklichung des wichtigsten Ziels des Millenniums-Gipfels, der Stärkung der Vereinten Nationen, einen wertvollen Beitrag leisten wird.«

Ein wortgleicher Text dieser Erklärung wurde zunächst am 4. August 2000 als »Erklärung des Präsidenten« unter der Dokumentennummer S/PRST/2000/27 herausgegeben, am 9. August mit Dokument S/PRST/2000/27/Korr.1 jedoch zurückgezogen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika. – Resolution 1318(2000) vom 7. September 2000

Der Sicherheitsrat,

> beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

– zusammengetreten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs während des Millenniums-Gipfels, um die Notwendigkeit der Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu erörtern,

I

● verpflichtet sich, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten und unterstreicht die Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts zu achten;

● erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Nichtandrohung oder Nichtanwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen;

● erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und beschließt, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, daß das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert;

II

● verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen, von der Prävention über die Beile-

gung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, zu erhöhen;

● bekräftigt seine Entschlossenheit, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in jeder Region der Erde gleiche Priorität einzuräumen und in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse Afrikas der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika sowie den spezifischen Merkmalen afrikanischer Konflikte besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

III

● tritt nachdrücklich dafür ein, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf breiterer Grundlage umfassende und integrierte Strategien zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen von Konflikten, namentlich deren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen, auszuarbeiten;

● bekräftigt seine Entschlossenheit, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu stärken, indem er

– klar umrissene, glaubwürdige, erfüllbare und angemessene Mandate beschließt,

– in diese Mandate wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und nach Möglichkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung aufnimmt,

– Maßnahmen ergreift, um den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, geschultes und gut ausgerüstetes Personal für Friedenssicherungseinsätze zu gewinnen,

– die Konsultationen mit den truppenstellenden Staaten verstärkt, wenn er Beschlüsse über derartige Einsätze faßt;

● kommt überein,

– die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Planung, der Einrichtung, der Dislozierung und der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen und

– die Bereitstellung einer aktuelleren und solideren Grundlage für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu unterstützen;

● betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern, und

fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen;

IV

● begrüßt den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen vom 21. August 2000 (S/2000/809) und beschließt, die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Empfehlungen rasch zu prüfen;

V

● betont, von welcher entscheidenden Bedeutung die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten ist, und unterstreicht, daß diesbezügliche Programme normalerweise in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden sollten;

VI

● fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete;
● beschließt, auch weiterhin entschlossene Maßnahmen in Gebieten zu ergreifen, in denen die illegale Ausbeutung wertvoller Rohstoffe und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation oder Fortsetzung von Konflikten beitragen;
● betont, daß diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen;
● betont außerdem, daß er entschlossen ist, auch weiterhin das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids bei allen Einsätzen zu sensibilisieren;

VII

● fordert die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, und insbesondere im Hinblick auf die Friedenssicherungseinsätze;
● betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der Afrikanischen Einheit sowie die subregionalen afrikanischen Organisationen bei der Regelung von Konflikten in Afrika auch weiterhin miteinander zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen wirksam abstimmen und daß die Unterstützung zugunsten des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt wird;

VIII

● unterstreicht, daß letztlich die Parteien selbst die Verantwortung für die Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten tragen und daß Friedenssicherungseinsätze, die bei der Umsetzung eines Friedensabkommens behilflich sein sollen, nur insoweit erfolgreich sein können, als bei allen beteiligten Parteien eine echte und dauerhafte Verpflichtung auf den Frieden vorhanden ist;
● fordert alle Staaten auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine Welt zu schaffen, die frei von der Geißel des Krieges ist.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen. – Resolution 55/2 vom 8. September 2000

Die Generalversammlung

> verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am Anbruch eines neuen Jahrtausends vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um unseren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Charta als unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, in größerem Wohlstand lebenden, gerechteren Welt zu bekräftigen.
2. Wir erkennen an, daß wir neben unseren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber unserer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Als Führer haben wir daher eine Pflicht gegenüber allen Bürgern der Welt zu erfüllen, namentlich den schwächsten unter ihnen und insbesondere den Kindern der Welt, denen die Zukunft gehört.
3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die sich als zeitlos und universal erwiesen haben. Sie haben mit der wachsenden Verflechtung von Nationen und Völkern und ihrer zunehmenden Interdependenz sogar noch an Belang und an Bedeutung als Quelle der Inspiration gewonnen.
4. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.
5. Wir sind überzeugt, daß die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, darin besteht sicherzustellen, daß die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird. Denn wengleich die Globalisierung uns große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir erkennen an, daß die Entwicklungs- und Übergangsländer besondere Schwierigkeiten überwinden müssen, um dieser zentralen Herausforderung zu begegnen. Die Globalisierung kann also nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen. Diese Anstrengungen müssen auf weltweiter Ebene verfolgte Politiken und Maßnahmen umfassen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und mit ihrer effektiven Mitwirkung formuliert und umgesetzt werden.
6. Wir sind der Auffassung, daß die internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert unbedingt von bestimmten Grundwerten geprägt sein müssen:
 - **Freiheit.** Männer und Frauen haben das Recht,

in Würde und Freiheit – von Hunger und der Furcht vor Gewalt, Unterdrückung oder Ungerechtigkeit – ihr Leben zu leben und ihre Kinder zu erziehen. Diese Rechte werden am besten durch eine demokratische und partizipatorische Staatsführung auf der Grundlage des Willens des Volkes gewährleistet.

● **Gleichheit.** Keinem Menschen und keiner Nation darf die Chance vorenthalten werden, aus der Entwicklung Nutzen zu ziehen. Die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen muß gewährleistet sein.

● **Solidarität.** Die globalen Probleme müssen so bewältigt werden, daß die damit verbundenen Kosten und Belastungen im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Billigkeit und sozialen Gerechtigkeit aufgeteilt werden. Diejenigen, die leiden oder denen die geringsten Vorteile entstehen, haben ein Anrecht darauf, Hilfe von den größten Nutznießern zu erhalten.

● **Toleranz.** Die Menschen müssen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten. Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften sollten weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden. Eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen sollte aktiv gefördert werden.

● **Achtung vor der Natur.** Bei der Bewirtschaftung aller lebenden Arten und natürlichen Ressourcen muß im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung Umsicht bewiesen werden. Nur so können wir die unermesslichen Reichtümer, mit denen die Natur uns beschenkt, erhalten und an unsere Nachkommen weitergeben. Die heutigen nicht zukunftsfähigen Produktions- und Konsumstrukturen müssen im Interesse unseres künftigen Wohls und des Wohls unserer Nachfahren geändert werden.

● **Gemeinsam getragene Verantwortung.** Die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit muß von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden. Als universellste und repräsentativste Organisation der Welt müssen die Vereinten Nationen die zentrale Rolle dabei spielen.

7. Um diese gemeinsamen Werte in Taten umzusetzen, haben wir grundlegende Ziele aufgezeigt, denen wir besondere Bedeutung beimessen:

II. Frieden, Sicherheit und Abrüstung

8. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Völker von der Geißel des Krieges, ob Bürgerkriege oder Kriege zwischen Staaten, zu befreien, die im letzten Jahrzehnt über 5 Millionen Menschenleben gefordert haben. Wir werden außerdem die Gefahren zu beseitigen trachten, die von Massenvernichtungswaffen ausgehen.

9. Wir treffen daher den Beschluß,

● die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den nationalen Angelegenheiten zu stärken und insbesondere sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in den Fällen, in denen sie Partei sind, Folge leisten;

● den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem wir ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung, die friedliche Beile-

- gung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigen. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigen-Gruppe über die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen und ersuchen die Generalversammlung, ihre Empfehlungen umgehend zu prüfen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta zu verstärken;
 - sicherzustellen, daß die Vertragsstaaten die Verträge auf Gebieten wie Rüstungskontrolle und Abrüstung, humanitäres Völkerrecht und Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte anwenden, und fordern alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Erwägung zu ziehen;
 - konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten;
 - unsere Anstrengungen zu verdoppeln, um unsere Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen;
 - unsere Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren;
 - die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, die entsprechenden Sanktionsregime regelmäßig zu überprüfen und die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf Dritte zu beseitigen;
 - uns für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen;
 - konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Ende zu setzen, insbesondere dadurch, daß wir Waffentransfers transparenter machen und regionale Abrüstungsmaßnahmen unterstützen, unter Berücksichtigung aller Empfehlungen der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;
 - alle Staaten aufzufordern, den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie zu dem Minenprotokoll zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen in seiner geänderten Fassung in Erwägung zu ziehen.
10. Wir fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einzeln und gemeinsam heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das olympische Ideal zu unterstützen.

III. Entwicklung und Armutsbeseitigung

11. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Mitmenschen – Männer, Frauen und Kinder – aus den erbärmlichen und entmenslichenden Le-

bensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen ist. Wir sind entschlossen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Not zu befreien.

12. Wir treffen daher den Beschluß, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist.

13. Erfolg bei der Verwirklichung dieser Ziele hängt unter anderem von guter Lenkung in einem jeden Land ab. Er hängt fernerhin von guter Lenkung auf internationaler Ebene und von der Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme ab. Wir sind entschlossen, ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu schaffen.

14. Mit Sorge erfüllen uns die Hindernisse, denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der Ressourcen begegnen, die sie zur Finanzierung ihrer dauerhaften Entwicklung benötigen. Wir werden daher jede erdenkliche Anstrengung unternehmen, um den Erfolg der für 2001 geplanten Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten.

15. Wir verpflichten uns außerdem, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die für Mai 2001 anberaumte Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und werden bestrebt sein, ihren Erfolg sicherzustellen. Wir fordern die Industrieländer auf,

- sich möglichst bis zu der Konferenz eine Politik des zoll- und quotenfreien Zugangs für praktisch alle Exportgüter aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu eigen zu machen;
- ohne weitere Verzögerungen das erweiterte Schuldenerleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbar Armutsminderung verpflichten;
- großzügigere Entwicklungshilfe zu gewähren, insbesondere an Länder, die wirkliche Anstrengungen unternehmen, ihre Ressourcen für die Armutsminderung einzusetzen.

16. Wir sind außerdem entschlossen, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem wir auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergreifen, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen.

17. Wir treffen außerdem den Beschluß, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Entwicklungsländer in Insellage dadurch Rechnung zu tragen, daß wir das Aktionsprogramm von Barbados und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung rasch und in vollem Umfang umsetzen. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf sicherzustellen, daß bei der Erarbeitung eines Gefährdungsindex die besonderen Bedürfnisse der kleinen Entwicklungsländer in Insellage berücksichtigt werden.

18. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Entwicklungsländer in Binnenlage bewußt und fordern sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich auf, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwick-

lungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrs-systeme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein.

19. Wir treffen ferner den Beschluß,

- bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren;
 - bis zum gleichen Jahr sicherzustellen, daß Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und daß Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;
 - bis zum gleichen Jahr die Müttersterblichkeit um drei Viertel und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel der derzeitigen Rate gesenkt zu haben;
 - bis dahin die Ausbreitung von HIV/Aids, die Geißel der Malaria und andere schwere Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird, zum Stillstand gebracht und allmählich zum Rückzug gezwungen zu haben;
 - Kindern, die durch HIV/Aids zu Waisen wurden, besondere Hilfe zukommen zu lassen;
 - bis zum Jahr 2020, wie in der Initiative ›Städte ohne Slums‹ vorgeschlagen, erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben.
20. Wir treffen außerdem den Beschluß,
- die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
 - Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden;
 - der pharmazeutischen Industrie nahezu legen, lebenswichtige Medikamente vermehrt verfügbar und für alle Menschen in den Entwicklungsländern, die sie brauchen, erschwinglich zu machen;
 - im Bemühen um Entwicklung und Armutsbeseitigung feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen;
 - sicherzustellen, daß alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des ECOSOC von 2000.

IV. Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

21. Wir dürfen keine Mühen scheuen, um die gesamte Menschheit und vor allem unsere Kinder und Kindeskinde aus der Gefahr zu befreien, auf einem Planeten leben zu müssen, der durch menschliches Handeln nicht wiedergutmachende Schäden davongetragen hat und dessen Ressourcen ihren Bedarf nicht länger decken können.

22. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, namentlich auch der in der Agenda 21 enthaltenen Grundsätze, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden.

23. Wir treffen daher den Beschluß, in allen unseren die Umwelt betreffenden Maßnahmen eine

neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen, und treffen den Beschluß, als erstes

- alles zu tun, um sicherzustellen, daß das Protokoll von Kyoto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen;
- unsere gemeinsamen Bemühungen um die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zu verstärken;
- nachdrücklich auf die vollinhaltliche Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, hinzuwirken; der auf Dauer nicht tragbaren Ausbeutung der Wasserressourcen ein Ende zu setzen, durch die Entwicklung regionaler, nationaler und lokaler Wasserwirtschaftsstrategien, die sowohl einen fairen Zugang als auch ausreichende Vorräte fördern;
- intensiver zusammenzuarbeiten, um die Zahl und die Auswirkungen von Natur- und anthropogenen Katastrophen zu vermindern;
- den freien Zugang zu Informationen über die menschliche Genomsequenz sicherzustellen.

V. Menschenrechte, Demokratie und gute Lenkung

24. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken.

25. Wir treffen daher den Beschluß,

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen;
- uns um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen unseren Ländern zu bemühen;
- in allen unseren Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken;
- alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau umzusetzen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;
- gemeinsam auf verstärkt integrative politische Prozesse hinzuwirken, die allen Bürgern in allen unseren Ländern echte Mitsprache ermöglichen;
- die Freiheit der Medien zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Funktion und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information zu gewährleisten.

VI. Schutz der Schwächeren

26. Wir werden keine Mühen scheuen, um sicherzustellen, daß Kinder und alle Mitglieder der Zivil-

bevölkerung, die den Folgen von Naturkatastrophen, Völkermord, bewaffneten Konflikten und anderen humanitären Notsituationen unverhältnismäßig stark ausgesetzt sind, in jeder Hinsicht Hilfe und Schutz erhalten, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können.

Wir treffen daher den Beschluß,

- den Schutz von Zivilpersonen in komplexen Notsituationen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht auszuweiten und zu verstärken;
- die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch die Lastenteilung mit Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für diese Länder zu verstärken und allen Flüchtlingen und Vertriebenen zur freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und zu einer reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft zu verhelfen;
- die Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu befürworten.

VII. Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

27. Wir werden die Konsolidierung der Demokratie in Afrika unterstützen und den Afrikanern bei ihrem Kampf um dauerhaften Frieden, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung behilflich sein und Afrika so in die Weltwirtschaft integrieren.

28. Wir treffen daher den Beschluß,

- den politischen und institutionellen Strukturen der sich herausbildenden Demokratien in Afrika volle Unterstützung zukommen zu lassen;
- die regionalen und subregionalen Mechanismen zur Konfliktverhütung und zur Förderung der politischen Stabilität zu unterstützen und einen verlässlichen Zufluß von Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze auf dem afrikanischen Kontinent sicherzustellen;
- Sondermaßnahmen zu ergreifen, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, einschließlich Schuldenerlaß, Verbesserung des Marktzugangs, Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie Technologietransfer;
- Afrika zu helfen, die Kapazitäten aufzubauen, die es braucht, um der Ausbreitung der HIV/AIDS-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten entgegenzuwirken.

VIII. Stärkung der Vereinten Nationen

29. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller nachstehend genannten Prioritäten zu machen: Kampf um die Entwicklung aller Völker der Welt, Kampf gegen Armut, Unwissenheit und Krankheit, Kampf gegen Ungerechtigkeit, Kampf gegen Gewalt, Terror und Kriminalität und Kampf gegen die Schädigung und Zerstörung unserer gemeinsamen Heimat.

30. Wir treffen daher den Beschluß,

- die zentrale Rolle der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen zu bekräftigen und sie zu befähigen, diese Rolle wirksam wahrzunehmen;

- uns verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen;
- den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen;
- den Internationalen Gerichtshof zu stärken, um Gerechtigkeit und die Herrschaft des Rechts in den internationalen Angelegenheiten zu gewährleisten;
- regelmäßige Konsultationen und die Koordinierung zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern;
- sicherzustellen, daß die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln ausgestattet wird, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen;
- das Sekretariat nachdrücklich aufzufordern, diese Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten optimal einzusetzen, indem es sich der besten verfügbaren Managementpraktiken und Technologien bedient und sich auf diejenigen Aufgaben konzentriert, die die einvernehmlichen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln;
- die Einhaltung des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu fördern;
- größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen;
- dem privaten Sektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit zu geben, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen einen Beitrag zu leisten.

31. Wir ersuchen die Generalversammlung, die bei der Umsetzung dieser Erklärung erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen, und bitten den Generalsekretär, regelmäßig Berichte zur Prüfung durch die Generalversammlung und als Grundlage für das weitere Vorgehen herauszugeben.

32. Zu diesem historischen Anlaß erklären wir erneut feierlich, daß die Vereinten Nationen die unverzichtbare Begegnungsstätte der gesamten Menschheitsfamilie sind und daß wir uns bemühen werden, durch sie unseren universellen Bestrebungen nach Frieden, Zusammenarbeit und Entwicklung konkrete Gestalt zu verleihen. Wir versprechen daher, in unserer Unterstützung dieser gemeinsamen Ziele nicht nachzulassen, und erklären, daß wir entschlossen sind, sie zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York



UNITED NATIONS PUBLICATIONS

New York - Geneva

**Now available
on-line**

The United Nations Treaty Series and the Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General

In accordance with Article 102 of the Charter and the relevant General Assembly Resolutions, every treaty and international agreement registered or filed and recorded with the Secretariat since 1946 is published in the United Nations Treaty Series. At present, the collection includes about **30,000 treaties** reproduced in their authentic languages, together with translations into English and French, as necessary. The Treaty Series, where treaties are published in the chronological order of registration, also provide details about their subsequent history (i.e., participation in a treaty, reservations, amendments, termination, etc.).

On-line subscription: 130.- DM / 66,47 EUR per month or 1300.- DM / 664,68 EUR per year.

The Treaty Series are also available in printed format. The complete collection consists of some **1,900 volumes**. Volumes are available on sale separately or on a standing order basis.

● **Collection of Essays by Legal Advisers of International Organizations and Practitioners in the Field of International Law**

The world has changed radically since 1989, when the General Assembly declared the period from 1990 to 1999 as the United Nations Decade of International Law. Over the past 10 years, the international community can claim some major achievements in this regard as reflected by the adoption of conventions and treaties. This publication presents a collection of essays from legal advisers of States and international organizations, all of whom are among those committed to promoting respect for international law. Their contribution provides a practical perspective on international law, viewed from the standpoint of those involved in its formation, application and administration.

ISBN 92-1-033080-3 UN Sales No: E/F.99.V.13
532 pages 63,57 DM / 32,50 EUR

● **Yearbook of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia 1997**

A complete historical record of the work of the Tribunal. All those who are interested in the process of the law will learn everything about the jurisdiction, organization and functions of the Tribunal. Included in the volume are the biographies of the Judges, Prosecutor and the Registrar.

ISBN 92-1-156703-3 UN Sales No: E.99.III.P.2
364 pages 114,42 DM / 58,50 EUR

● **The United Nations and Juvenile Justice:**

A Guide to International Standards and Best Practice
International Review of Criminal Policy Nos. 49/50

This publication gives a worldwide perspective of criminal policy and its implementation. It will be of great use to those interested in the laws, procedures and mechanisms of criminal policy at every level.

ISBN 92-1-130199-8 UN Sales No: E. 99.IV.7
48 pages 63,57 DM / 32,50 EUR

Kulturgüterschutz

DIE NEUE SCHRIFTENREIHE BEI DE GRUYTER: Schriften zum Kulturgüterschutz/Cultural Property Studies

Herausgegeben von Professor Dr. *Hans W. Baade*, Austin, Texas · Professor Dr. *Wilfried Fiedler*, Saarbrücken · Professor Dr. Dr. h.c. *Eric Jayme*, Heidelberg · Professor Dr. *Kurt Siehr*, Zürich

Das Anliegen:

Fragen des Kulturgüterschutzes werden immer häufiger öffentlich diskutiert, in der politischen Berichterstattung der Tageszeitungen ebenso, wie im Wirtschaftsteil und im Feuilleton. Auch im Internet hat das Thema Platz gefunden.

Nationale Gesetze, internationale Staatsverträge, Verhaltensregeln (z.B. der Auktionshäuser) und viele Organisationen versuchen, Kulturgüter vor Gefahren zu schützen und für die nächsten Generationen zu bewahren. Diese gemeinsame Sorge um die Schöpfungen künstlerischer Gestaltung sollte alle Zivilisationen verbinden.

Dies ist eines der Motive, aus denen die Idee zur Gründung einer eigenen Schriftenreihe erwachsen ist, mit der die verschiedenen Arbeiten, die in diesem Umfeld entstehen, zusammengeführt werden sollen. Die Herausgeber haben sich auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes als Wissenschaftler, Autoren, Sachverständige und Berater national und international einen Namen gemacht. Gerade weil Kulturgüterschutz keine nationalen Grenzen kennt, wird es neben deutschsprachigen auch englischsprachige Titel geben.

Hans Henning Kunze

Restitution „Entarteter Kunst“

Sachenrecht und Internationales Privatrecht

2000. 20,5 x 13,5 cm. XVIII,
291 Seiten. Gebunden.
DM 168,- /€ 85,9 /\$ 1226,- /sFr 150,-
• ISBN 3-11-016818-9

Das Buch behandelt das Schicksal der Werke „entarteter Kunst“, die von den Nationalsozialisten zunächst beschlagnahmt und anschließend eingezogen wurden. Sie untersucht die Entstehung und Rechtswirkung des Einziehungsgesetzes vom 31. Mai 1938 und klärt, ob heute noch Herausgabeansprüche (ehemaliger) Eigentümer aufgrund von Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts sowie des Wiedergutmachungsrechts bestehen. Der Autor setzt sich kritisch mit der im internationalen Sachenrecht vorherrschenden Anknüpfung an den Ort der Belegenheit auseinander und untersucht diejenigen Vorschriften, die einen gutgläubigen Eigentumserwerb auch an abhanden gekommenen Sachen zulassen.

Anette Hipp

Schutz von Kulturgütern in Deutschland

2000. 20,5 x 13,5 cm. XXVIII, 446 Seiten. Gebunden.
DM 198,- /€ 101,24 /\$ 1445,- /sFr 176,-
• ISBN 3-11-016877-4

Das Werk ist Kompendium des derzeit in Deutschland geltenden Kulturschutzrechtes. Internationale Aspekte werden berücksichtigt. Nach einer Einführung in die Grundlagen und einem historischen Abriss behandelt es das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955, die dazu ergangene Rechtsprechung und die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten kriegs- und friedensrechtlichen Kulturgutschutzkonventionen. Die Darstellung der Einwirkung des Europarechts auf das deutsche Kulturgutschutzrecht bildet einen weiteren Schwerpunkt des Werkes.

Walter I. Farmer

The Safekeepers A Memoir of the Arts at the End of World War II

Revised and prefaced by
Klaus Goldmann
With an introduction by
Margaret Farmer Planton

2000. 23,0 x 15,5 cm. X,
244 Seiten. Cloth.
DM 78,- /€ 39,88 /\$ 569,- /
sFr 71,-
• ISBN 3-11-016897-9

Die Erinnerungen von Captain *Walter I. Farmer* an seine Zeit als Offizier in der amerikanischen Besatzungszone 1945/1946 sind hier erstmals veröffentlicht und mit heutigem Kenntnisstand wissenschaftlich ergänzt. Im „Wiesbaden Collecting Point“ war *Farmer* zuständig für den Abtransport wertvollster Gemälde und Skulpturen aus deutschen Museen als Reparationsleistung in die USA. Mit anderen „Kunstschutzoffizieren“ verfaßte er das „Wiesbadener Manifest“, das dazu führte, daß diese Kunstwerke heute noch in deutschen Museen zu bewundern sind. Dieses Buch ist ein spannender Erlebnisbericht und ein zeitgeschichtliches Dokument ohnegleichen.

Kunstdiebstahl vor Gericht

City of Gotha v. Sotheby's

Herausgegeben von / Edited by
Michael H. Carl, Herbert Güttler, Kurt Siehr

2001. 20,5 x 13,5 cm. Etwa XIV, 258 Seiten. Broschiert.
Etwa DM 98,- /€ 50,11 /\$ 715,- /sFr 89,-
• ISBN 3-11-016688-7

Der Band behandelt die Entscheidung des englischen High Court in dem Rechtsstreit um das Gemälde von *Witwael* „Die Heilige Familie mit den Heiligen Johannes und Elisabeth und Engeln“ der Stadt Gotha/Bundesrepublik Deutschland /. *Sotheby's Finance SA*, ergänzt durch gutachterliche Aufsätze von *Carl, Güttler* und *Siehr*. Die Veröffentlichung aller in diesem Verfahren genutzten Materialien ist für die Bearbeitung zukünftiger Beutekunstfälle, aber auch generell für die Restitution von gestohlenen Sachen von großem Nutzen.

Leading Cases on Cultural Property

Edited by Kurt Siehr, Spyridon Vrellis, Marc Weber

2001. 20,5 x 13,5 cm. Approx. 352 Seiten. Cloth.
Approx. DM 168,- /€ 85,9 /\$ 1226,- /sFr 150,-
• ISBN 3-11-016582-1

Preisänderungen vorbehalten.

WALTER DE GRUYTER GMBH & CO. KG
Genthiner Straße 13 · 10785 Berlin
Telefon +49-(0)30-2 60 05-0
Fax +49-(0)30-2 60 05-251
www.deGruyter.de



de Gruyter
Berlin · New York